Kurzgefaßte Vertheidigung der gegenwärtigen Verfassung der Ordens-Geistlichen,

von einem Hochwürdigsten Erz-Bischofe;

und

bescheidene

REFLEXIONES

über die Gerechtsame und Nutzbarkeit ihrer Dienstleistung zur Beförderung der Andacht, Seelsorge u. s. w.

von einem wahren Catholischen Kloster-Freund, und der geistlichen Rechten Licentiaten.

Lucern, bey Benedict Haut,
zu Frankfurt und Leipzig in der Oster-Messe, 1772.
und sonst bey dasigen Buchhändler.

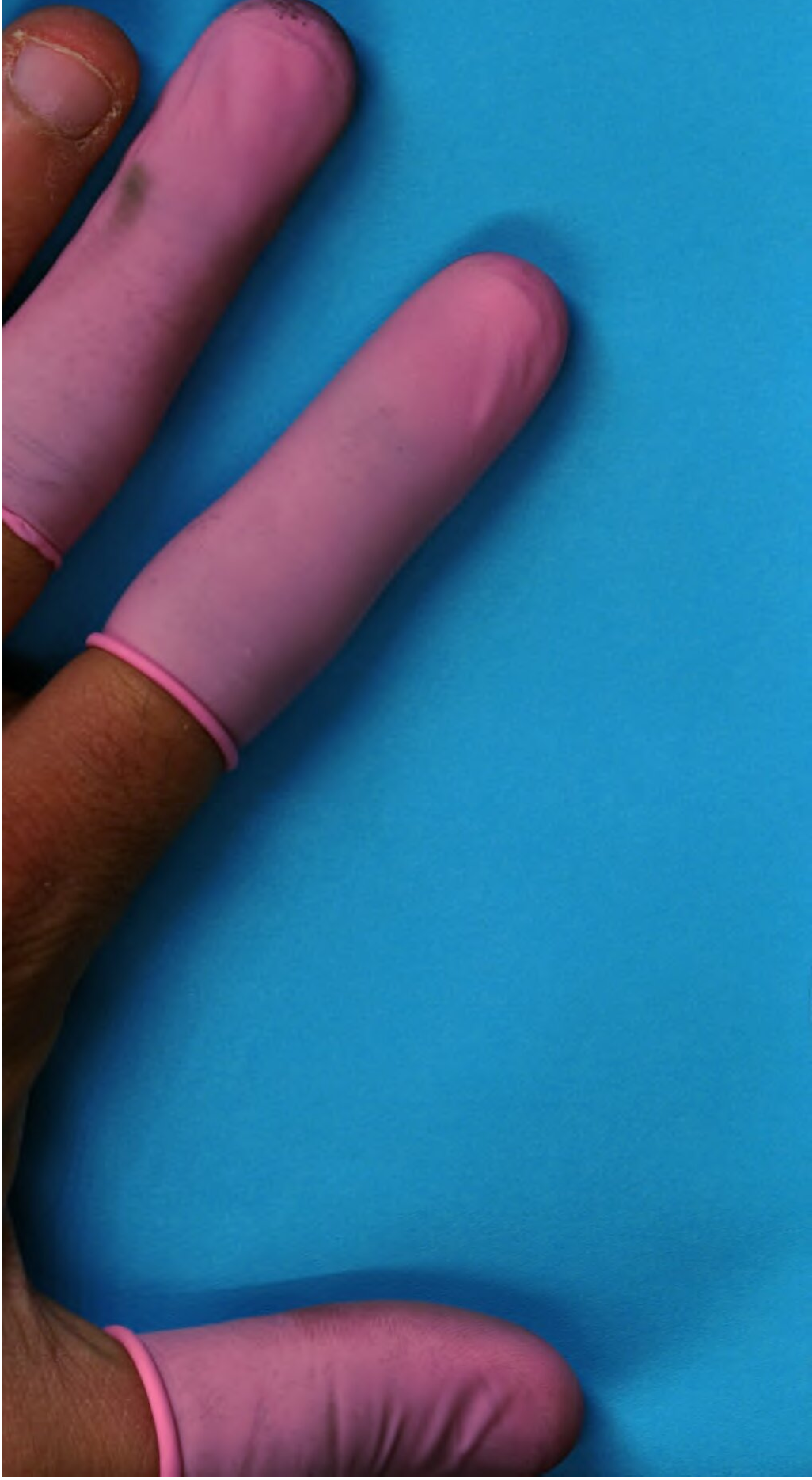

Kurzgefaßte Vertheidigung der gegenwärtigen Verfassung der Ordens-Geistlichen,

von einem Hochwürdigsten Erz-Bischofe;

und

bescheidene

REFLEXIONES

über die Gerechtsame und Nutzbarkeit ihrer Dienstleistung zur Beförderung der Andacht, Seelsorge u. s. w.

von einem wahren Catholischen Kloster-Freund, und der geistlichen Rechten Licentiaten.

Lucern, bey Benedict Haut, zu Frankfurt und Leipzig in der Oster-Messe, 1772. und sonst bey dasigen Buchhändler.

Vorbericht,

wegen

heutige Freygeisterey.

Kein Jahrhundert ist zu finden, in deme sich nicht einige bös-eiferende, schmähsüchtige Tadler herfürgethan, die denen frommen Bemühungen der Mönche, und Ordens-Geistlichen widerstrebten, und mit bissigen Ausdrücken, diese der Welt Abgestorbene, inner die Kloster-Mauren als Todten-Körper zu vergraben gedenkten. Mit allem Recht wurden diese von dem heiligen Pabst Bonifacius IV. dis Nahmens, schon vor eilfhundert Jahren, eines ohngesußten, frechen, und vergallten Eifers beschuldiget, denen alles, wohin sich immer die Kloster-Geistliche wenden, misfallen thut: Befleißen sich diese in ihrer klösterlichen Einsame, nur der Betrachtung göttlicher Dingen, dem Stillschweigen, der selbstigen Abtödtung, denen Zähern, Bereuung der Welt-Sünden, dem Gebett vor das Heyl der streitenden Kirche? so werden solche ausgerufen, als unnütze Pfaffen,

fen, ohnnöthige Erdens-Läste, faule Bäuche, des Müßiggangs Leibeigene, der Klöster, der Pfrunden, geistlicher Güter unwürdige, die dem gemeinen Weesen keinen Nutzen schaffen. Im Gegentheil, suchen diese sich dem offentlichen Kirchen-Dienst zu opfern, das Volk in den göttlichen Gesätzen zu unterrichten, der Bekehrung des Nächsten obzuliegen, die wahre Lehre des Christenthums auszubreiten? so haben sie den Vorwurf, ihr Amt bestehe nicht im Lehren, sondern nur im Betten, sich selbsten zu beweinen, und Buße zu thun.

Dieser boshaft gefußte wider die Ehre GOttes, Aufnahme und Wachsthum der Kirche Christi, auch wider die Liebe und Heyl des Nächstens streitende Eifer, ist bey jetzigen Zeiten so gemein, daß solcher von Tag zu Tage anwachset, in der Kirchen Hierarchie, besonders unter Welt-Geistlichen und Kloster-Priestern, den Uneinigkeits-Saamen auswirfet, sogar diese leztere als der Seel-Sorge unfähige, von ihren Pfrunden und Pfarreyen, eigenmächtig wider alle natürlich und göttliche Rechte, zu berauben suchet, nicht ohne grosse Aergernis und Gelächter der Glaubens Gegnere. Schlechteste Chartequen, so innerhalb 10 bis 12. Jahre von einem verruften Febronius, freydenkenden Lochstein, Licentiosen Neuberger, und anderen unwissenden geldgierigen Papier-Verderbern, zu dero eigenen Schande, an das Tags-Lichte gebracht, verdienten

ten zwar mehrer nicht, als daß man ihr hoffärtiges Geschwätz, so wie so vieler andre verwirrungssüchtiger Scribenten, ungelesen bey denen Verlegern, der verdienten Verachtung, wo nicht Obrigkeitlicher Ahndung, doch der Vergessenheit überlasse.

Dessen ungeachtet, da jetziges Jahrhundert so übel an der gesunden Kritik krank darnieder liget, haben hohe und gelehrte Federe, der vernünftigen Welt dargezeiget, wie weit obgemeldte Wizlinge bey der Wahrheits-Scheibe vorbey geschossen, und wie verwunderlich dero Falschheits-Kuglen auf diese selbsten zurück geprellet. †)

* * * *
* *

Die heilige Kirche GOttes muste zwar, dem göttlichen Wort gemäß *), schon in den ersten Jahr-Hunderten des Christenthums, von falschen

†) *) Wir bedienen uns allhier billig, der wohlgerathenen kurzen Begrif von gegenwärtigen Freygeisterischen Zeiten, aus der Vorrede der approbirten Kleinen N. T. Haus-Bibel, mit Erläuterungen und Kirche-Geschichten begleitet; zugeeignet Dero Hochwürd. und Hochgräfl. Excell. dem höchst zu venerirenden Herrn *Dom-Probst* zu Maynz; und zu Frankfurt am Mayn in der Kayserl. Buchhandlung neulich herausgekommen: Ein Werk,

schen Brüdern vielen Widerspruch und Aergernus ausstehen; und der berüchtigte Arius, der Erzketzerische Widersager der GOttheit Christi 2c., hat es so weit gebracht, daß das Schifflein Petri schier gänzlich zu Grund gerichtet zu seyn schiene, indem nur der Heil. Athanasius und einige andere fromme Bischöffe nebst dem Römischen Kirchen-Hirten, auf Gefahr ihres Lebens sich wagen dörften, die Wahrheit öffentlich zu predigen, und zwar während sie, durch die Macht des Kaysers Constantius, Sohn des Großen Constantinus, verfolget, und besonders der Heil. Athanasius, viele Jahren hindurch Verfolgungen auszustehen gehabt und ins Elend vertrieben worden.

Allein,

Werk, so in diesen Zeiten, besonders für den gemeinen Mann, sehr nützlich und nöthig ist; denn, da für solche Leute, GOttes Wort vorzüglich bestimmt ist, und da sie jetzo mehr als jemalen, mit diesem allerstärkesten Schild des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zu JESU Christo unseren HERRN und Heyland, bestärket zu werden brauchen, so ist es ein nützliches Unternehmen, daß man ihnen ein solches Handbuch in diese so gefährlichen und verführischen Antichristischen Zeiten, wie die gegenwärtige ist, mittheilet, wo die zierliche Schreibart und einnehmende Witz des berüchtigten **Voltairs** und vieler anderer angeblichen starken

Allein, so schwer auch diese Drangsalen der heiligen Kirchen, manche Jahrhundert gedauert, so hat doch das Schifflein Petri immer über die höllische Anschläge und der Wuth der auf sie stürmenden Feinden, die Oberhand gewonnen, und wird solche immer behaupten, obschon die neuere Widersager noch so gefährlich seyen.

ken Geister, sehr viele Herzen und Seelen verdorben, und bis dahin verführet haben, daß sie sogar offentlich das Ansehen der heiligsten Religion und Gottesdienstes zu verkleineren suchen, und daher die geheiligte Beförderer des Gottesdienstes, ja verehrungswürdigste geistliche Personen zu schmählern und zu verspotten sich eifrigst angelegen seyn lassen; auch sich hierzu der gefährlichen List gebrauchen, sich als Engeln des Lichts und der gereinigten Vernunft anzurühmen, und dabey vorzugeben, daß Sie die Würde der Religion und die von GOtt angeordnete Obrigkeit bekennen und verehren; ob sie schon solche öffentlich widerstreben, und unberuffen meisteren und reformiren wollen.

Nachdem die ruhigre und sogenannte heurige aufgeklärte Zeiten es dahin gebracht, daß viele, obschon in dem Irrthum gebohren, eingesehen haben, wie unnöthig und schädlich die Spaltung- und Trennungen, folglich besser gewesen, wann solche unterblieben wären, und durch solche vernünftige Einsichten hätte erfolgen sollen, daß

* * * * * *

Ueberhaupt hat Deutschland während dem letztern Kriege, nicht so viel durch Feuer und Schwerd, und durch die übrigen Schäden, welche die Bewegungen zweyer feindlichen Heere nach sich ziehen, als vielmehr durch die Aergerniß gelitten, welche die Verdorbenheit der Sitten und der Herzen verursachte. Viele, ich sage nicht allein

sich endlich viele bekehrt hätten, wann ihr Heil nicht durch unselige Gleichgültigkeit wäre verhindert worden, indem die vielerley abtrünnige Sekten, heimlichen sowohl als öffentlichen, alle und jede die nehmliche Freyheit, wie die erstere sogenannte Reformatores, sich angemaßet, den Gottesdienst und die Lehrsätze nach ihren mehr oder weniger Einsicht oder Eigensinn, einzurichten, und zu meisteren, indem sie kein Oberhaupt erkennen, dadurch sie die Einigkeit erhalten könnten.

Durch diese Uneinigkeit unter den Widersagern der heil. Kirche, sind aber leider! die allergefährlichste Aergernussen verursachet worden, indem daraus die heurige arglistige und so sehr umsichreissende Freygeisterey endlich sich empor geschwungen hat, um welchem ein Ansehen zu geben, die witzigste Spötterenen wider den Gottesdienst und ihre geheiligte Diener, aufs äusserste getrieben werden, so, daß nur das Wort GOttes ihnen noch im Weeg stehet.

Die-

allein Officieren, Grafen, Marquisen, sondern allerhand Leute ohne gute Erziehung, und ohne andre Wissenschaften, als von Pracht, von Spiel und von Freydenkerey, diese waren unverschämt genug, sich als wahre Aposteln des Antichristenthums darzustellen, und die Lästerungen und Gräuel, welche sie in den schändlichen

Die Kraft des göttlichen Wort und Gesätzes Christi, haben aber die Widersager, durch verkehrte Auslegung desselben, um die heilige Kirche anzufechten, sehr mißbrauchet; indem ihre gröste Kunstgriffe stets gewesen, um sich Anhänger unter dem gemeinen Volk zu erwerben, ja viele fromme Seelen zu verführen und an sich zu locken, ihnen das Wort GOttes (aber in sich selbst oder durch willkührliche Aenderungen verfälscht) in die Hände zu liefern. Daher hat man sich nunmehr entschlossen, das heil. Wort GOttes in seine völlige Lauterkeit, in jener **Haus Bibel** herauszugeben, damit sowohl Unstudierte als Studierte, daraus selbst die göttliche Gesätze vernehmen, so fort die, vermög desselben verbothene Laster, zu vermeyden, und, nicht nur die angepriesene Tugenden, sondern auch die mächtigste Beweggründe solche auszuüben, wie nicht weniger die triftigste Gründe zu dem Glauben sich einzuprägen, überdies aber, zu der Hoffnung einer ewigen reichlichen Belohnung die stärk-

Schriften eines Voltairs und seiner Amtsgehülfen und Schüler, gelesen haben, förmlich zu predigen und mit einer sträflichen Frechheit zu vertheidigen.

Die Schriften welche seit einiger Zeit, gegen diese Art von Leuten erschienen sind, müssen in der That einen jeden vernünftigen Leser vergnügen:

stärkeste Versicherung zu schöpfen, wann Sie Christi Lehrsätze und Gebotten, kurz seine göttliche Worte genau in Obacht nehmen und befolgen, besonders aber sich befleißigen (nach seinem Beyspiel, bey seinem Menschlichen Wandel auf Erden) in die Verachtung des irrdischen Vergnügens, hingegen aber, die Liebe zu den himmlischen (durch die demüthigste und erkänntlichste Betrachtung der unverdienten Güte und Barmherzigkeit GOttes, gegen seine so mannigfaltig strafbare Geschöpfe) nach allen möglichen Kräften üben, damit sie nicht, aus einer ohnbesonnenen Eigenliebe und aus einer niederträchtigsten Undankbarkeit, eben so GOtts-vergessen wie die verstockte Juden, nicht vom Himmlischen sondern vorzüglich vom Irrdischen eingenommen werden, und dennoch vermeinen, ihr Erschaffer seye ihnen die ewige Belohnung schuldig, wann sie nur fleißig, halb-fleißig, oder gar nur Cörperlich, ohne daß die Seele dabey gehörig beschäftiget seye, ohne GOttes- noch Menschenliebe, den Gottsdienst besuchen und abwarten.

gen: allein, wir sehen leyder! an dieser giftigen Schlange täglich neue Köpfe hervor wachsen. Und da, seit dem Kriege im Jahre 1741., bey dessen Gelegenheit die Franzosen nach Deutschland gekommen sind, der Zeitpunct ist, wo Voltaire anfieng, seine Grundsätze, die er von den Engländischen Freydenkern entlehnte, als

Diese höchststrafbare Gesinnungen der meisten Christen, haben die Häupter oder Anstifter der abtrünnigen Rotten meisterlich zu benutzen gewust, indem sie ihren Zuhörern immer von dem innerlichen mehr als von dem äusserlichen Gottesdienst vorgemahlet, um dadurch den äusserlichen Gottesdienst der alten Kirche GOttes, so erspießlich und höchstnöthig solcher auch seye, vor unzulänglich ja gar für Heucheley u. s. w. zu verschwärzen.

Wie wir nun sowohl von den Juden als von Türken und Heyden etwas Gutes zu lernen nicht verschmähen, sondern nur das Böse mit anzunehmen, vermeyden sollen, so kann es nicht übel sondern erspießlich seyn, daß wir durch eben die Waffen, wodurch die Widersager die heil. Kirche angefochten, Sie auch anwiederum gleichergestalt zu begegnen lernen, nemlich durch die Uebung in den eigenen Worten Christi unsers HErrn und Heylands, daß wir sie nicht nur so gut wie unsere Gegner, sondern in der höchstangelobten Einfalt, dergestalt und so vest

den Grund seiner angeblichen Weltweisheit oder falschen natürlichen und freche antichristische Religion, öffentlich zu verbreiten, die traurige Unordnung eingerissen ist, welche jetzt so ungestraft herrschet, so hat man alle Ursache zu befürchten, daß es von wenigem Nutzen seyn mögte, wenn man, auch noch so überzeugend das

in unser Gedächtniß und Herzen haben, daß nichts uns darinnen noch davon abwendig machen könne, und wann, (wie daraus nothwendig erfolgen muß,) nicht nur unser Mund, solche, bey sich erreichenden Gelegenheit, anwendet, sondern und zwar ohngeheuchelt in unsere Handel und Wandel mit lebendigen Farben abgemahlet sind; so kann nicht anders erfolgen, und muß geschehen, daß, sowohl die abtrünnige Brüder, als die aus der von ihnen angestiftete Glaubens-Verwirrung entsprossene sogenannte starke oder Freygeister (vielmehr aber, durch die Verläugnung der GOttheit Christi des HERRN, würkliche Atheisten,) zu der Furcht und Liebe GOttes, und sofort zu seiner allein seligmachenden Kirchen, die wahre und einzige Mutter aller wahrhaften Christen, wiederkehren.

Um nun vor der letzten Verschanzung, hinter welchen sich die Widersager zu vertheydigen suchen, und der Gefahr der heurigen Freygeisterey, kräftigst zu begegnen, so wird die wohl

das nichtige der Grundsätze erwiese, durch welche die angeblich starke Geister ihre unwissende Schüler verblenden, wenn nicht die weltliche Gewalt, (denn die geistliche verachten sie um desto mehr, da ihre Grundsätze, selbst alle Gottesfurcht verbannen), wenn, sage ich, die weltliche Gewalt (welche sie ihren Vorgeben nach verehren, die

wohl belobte **Kl. N. T. Haus=Bibel**, als ein tägliches Handbuch geliefert, damit ein jeder sich daraus, wie aus einem Zeughauß, die Waffen wider die Verführung bey= und anlegen, und zugleich sich wegen seines Heils und des geraden Weeges darzu, völlig Raths erholen könne.

Wie kräftig die Worte GOttes seyen, weiß Jedermann, indem dadurch Himmel und Erde erschaffen worden, und der Teufel samt der ganzen Höllen solchen nicht widerstehen können, wann geistliche und fromme Leute, solche wider sie gehörig aussprechen. Und wie viele unbußfertige Sünder, sind nicht durch wenige Göttliche Worte, als durch eine übernatürliche Kraft, gerühret und zu ihrer Schuldigkeit gegen GOtt und den Nebenmenschen, ja zum geistlichen Stand, gebracht worden?

Daher das selbstständige Wort Christi, der als das ewige Wort GOttes, das Wort der Wahr-

die sie aber in der That hassen), die Ausgeber solcher gefährlichen Bücher, als Lästerer und erkannte Beleidiger der göttlichen und menschlichen Gesetzen, andern zum Beyspiele eiligst bestraft. Die Erfahrung hat uns schon mehrmalen gezeigt, daß dieses nicht hinreichet, wenn man ihre Bücher verbrennet; denn dieses dienet zu wei-

Wahrheit, des Heils, und der Gerechtigkeit, das nicht vergehen kann, wenn auch Himmel und Erden vergehen, in seinem eigenen Wesen, auf eine kurze und bequeme Art, dem gemeinen Mann zum täglichen Gebrauch, auch allen denjenigen Groß und Kleinen allhier mitgetheilet, die da gehörig beherzigen, wie ein Mensch, welcher selig zu werden ernstlich will, sich nichts auf die Vermögenheit seines Verstandes und noch viel weniger seines schmeichlenden Witzes, einbilden, sondern wie die kleine Kinder, das Wort GOttes mit tiefester Ehrfurcht, und mit gehörigen Fleiß ins Gedächtnus, und zur Nahrung seiner Seele, aufnehmen soll und muß.

Die gute Verfassung des gemeinen Wesens, besonders in Ansehung des geistlichen Wachsthums, und was Seele und Verstand anbetrift, haben viele Lehrer und Prediger gegeben; Wer weiß aber nicht, wie bald bey manchen, und sehr vielen, der mündliche Unterricht gar leicht aus der Acht gelassen wird, wann sie nicht durch Bücher, durch ächte Urkun-

weiter nichts, als den Druck und Verkauf derselben zu befördern, wann nicht nur der Verfasser, sondern auch zugleich die Drucker und Verleger darüber nachdrücklich gestraft werden. Ein jeder Fürst wird selbst einsehen, daß seine eigene und seiner guten Unterthanen Sicherheit, die Vertilgung der Stöhrer der gemeinen Ruhe, und besonders solcher Leute fodert,

kunden darin gestärket, und täglich geübet werden. An geistlichen Büchern hat man zwar, Gottlob! keinen Mangel, und die Bücher der heil. Schrift sind auch genug zu haben; aber, wie viele sind nicht, die solche wenig oder gar nicht lesen oder wohl auch nicht besitzen, entweder, weil sie die darauf zuwendende Kösten oder Zeit scheuen, oder die Durchlesung und gehörige Betrachtung derselben ihnen zu weitläufig vorkommen. Bey wem die Unlust daran Schuld ist, oder darin Hinderung und Schwierigkeit machet, dem ist nicht besser zu rathen, als daß er GOtt bittet um dessen Geist, um Weißheit, um Lust und Liebe zu dessen Obliegenheit zu bekommen; so wird es ihm GOtt gewiß nicht versagen, der gern seinen Geist und alles giebt, was wir in Ansehung dieser ersprießlichen Absichten von ihm erbitten wollen, wenn das Anliegen im Herzen gegründet ist.

Wer nicht im Lesen geübet ist, dem fället es schwer Betrachtungs-Bücher zu lesen, oder alles

fodert, welche durch ihre Schriften alle geistliche, sofort auch die weltliche Gewalt angreifen, solche zu entkräften oder gar zu Grunde zu richten: wie auch nicht anders aus solchen bösen Büchern erfolgen kann und muß, welche erst die Seele und Herzen durch Anreitzung zur Liederlichkeit, hernach zur Verachtung der Geistlichkeit, und endlich

zur

alles deutlich zu verstehen oder im Gedächtniß zu behalten. Daher erfolget, daß, je weitläuftiger dergleichen Bücher sind, desto mehr wächst die jetztgedachte Schwierigkeit. Allein, in dem Wort Christi des HERRN, in diesem Worte der Wahrheit zu unserem Heile, zu unserer Seligkeit, kommet es blos auf die Lehre, auf die Vorschrift unsers göttlichen Erlösers an; daher sind diese in dem jetzt angezeigten Handbuch so kurz gefasset, und lediglich als ein Auszug und dergestalt mitgetheilet, daß dadurch dem Gedächtnisse des Lesers ungemein geholfen wird.

Die Noten, die Anmerkungen, die Auslegungen sind in den Büchern der heil. Schrift eine unentbehrliche, und sehr nützliche Sache, wodurch von großen und in den göttlichen Wahrheiten erleuchtesten frommen Männer, viel Schwierigkeit und Dunkelheit abgeholfen wird. Sie aber unter den Text oder besonders zu setzen, machet dem Leser doppelte Mühe. Hie hat man sie daher, nach der Vorschrift des berühmten und mit großer Erleuchtung begabeten

ten

zur Verspottung der göttlichen Worte, und aller Gesetzen verführen, die ihrem bösen Herzen, ihre Begierde zur Ziegellosigkeit, im Wege seyn. Ihre Kunstgriffe bemänteln sie durch witzige Schmeichelung der menschlichen Hoffahrt des Geistes, und stellen die Neigungen der viehischen Natur eben so unschuldig als natürlich vor: so entschul-

ten *R. P. Carriere*, und nach dessen reiner Uebersetzung, in den Context durch eine besondere etwas kleinere Schrift, und zwar mit Klammern, eingerückt; dadurch also der Leser immer in einem Zusammenhang bleibet, und nicht allein die Worte unsers HERRN und Heilandes, alsobald besser verstehet, (wo sie dem natürlichen Menschen und dessen endlichen Vernunft etwas unverständlich seyn wollen,) sondern auch die Auslegungen ohne Anstoß so gut als den Context selbst in eins miteinander lesen, oder auch, wenn er will, eins von dem andern unterscheiden kann.

Nun aber wird es darauf ankommen, wie man diese Lehren unsers HERRN und Heilandes in Ausübung bringen kann; dann sonst ist es ein thönendes Erz ohne Klöppel, wie alle Gesetze, wenn sie nicht beobachtet werden. In Ansehung natürlicher Mittel hat es damit gleiche Bewandtniß, wie mit allen moralischen Ordnungen, Gesetzen, Regeln und Vorschriften. Man muß sie erst suchen zu verstehen.

Da-

schuldigen sie eifrig alle Liederlichkeit und die strafbarste Laster, welche sie nur Schwachheiten nennen; und nichs ist gefährlicher, als die listige, glimpfliche und verführische Schreibart, worinnen sie ihr höchst-gefährliches Gift einkleiden.

Man glaubt leicht dasjenigen was man sehnlich wünschet, und man höret bald auf, gute Bücher zu lesen, um sich zu unterrichten: denn, so lange diese Leidenschaft und Finsterniß währet, so siehet, höret, und schmecket man den wesentlichen Unterricht nicht; in einem Worte, man will nur dasjenige glauben, was man wünschet daß es wahr seyn mögte. Und da die Leidenschaften lebhafter würken als die Tugend, so zeigen dergleichen Arten von Leuten öfters mehr Witz als die Gottesfürchtige. Hieraus entstehet, das übersteigende Geschwätze, das glänzende,

Dazu dienet eine fleißige und aufmerksame Lesung, nicht etwan des Sonntags allein, sondern wie es die ewige Weisheit selbst vorschreibet, wenn sie sich solchergestalt von ihrer Wahrheit vernehmen läst: **Laß das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, auf daß du alle Dinge haltest, und nach dem thust, das darinnen geschrieben stehet. Alsdann wird dir es gelingen in allem, das du thuest, und du wirst weißlich handlen können.**

Ein

zende, jene scheinbare Gründe, jener angeblich überlegene Verstand, dererjenigen, welche man starke Geister zu nennen pfleget: denn, das künstliche der Schlußreden, der Vernünftelenen, der betrügerischen Gründe, welche heutiges Tages aufs höchste gestiegen; ist die gewöhnliche Zuflucht derjenigen, welche eine schlechte Sache vertheidigen, um den Wortwechsel ins weitläuftige zu spielen: Durch diese List werden die deutlichste Wahrheiten in den Augen derjenigen verdunkelt, welche die Sachen nicht recht einsehen. Es

---

Ein Hochwürdiger und hochgelehrter Official, Dechant und Censor, Herr Würdtwein, hat daher erleuchtest, diese kleine N. T. Haus-Bibel oder Biblisches Handbuch, zu approbiren und zu recommendiren für billig gehalten, und sich folgendermassen darüber zu erklären beliebet: dato Maynz, den 23ten April 1772.

„Die Biblische Lehr-Säze nebst eingeschalteten kurzen **Erklärungen** des P. Carrieres, enthalten die eigene Göttliche Worte JESU Christi; welche uns zeigen den rechten Weeg, worauf wir wandlen, die ohntrügliche Wahrheit, nach welcher wir in gegenwärtigem kurzen Leben allein trachten, und das ewige Leben, welches wir nach einem glückseligen Tod geniessen sollen.

„Die Armen, für welche diese des offentlichen Drucks würdigste Arbeit, vorzüglich ist unternom-

Es ist demnach nicht ohne Grund behauptet worden, daß die Herstellung der schönen Wissenschaften, besonders der Buchdruckerkunst, den guten Sitten und dem Christenthum mehr Schaden als Vortheil gebracht haben. Es beweiset die Geschichte der alten Zeiten, daß man weniger Tugend und eine grössere Verdorbenheit der Sitten bey den Völkern antrift, nach Maßgabe die Künste und Wissenschaften bey ihnen eingenommen worden.

---

nommen worden, werden die Reiche an Glückseligkeit übertreffen, wann sie sich mehr als dieselbe beeiferen, ihr Leben nach den vorgelegten Grund-Sätzen einzurichten.

„ Wir wünschen also und hoffen, es werden beyde Stände keinen Tag vorbeygehen lassen, ohne einen Theil dieses vortreflichen Buchs, durch bedachtsames Lesen und eifrige Nachfolge, sich zu Nutz zu machen.

„ Seyd nicht immer zu sorgfältig mit **Martha** auf das Zeitliche, welches wie ein Rauch vergehet; sondern wählet zum öftersten eine Zeit, wo ihr mit **Magdalena** zu den Füßen eures Göttlichen Lehrmeisters sitzet, die Worte des ewigen Heyls zu hören. **Selig seynd, die GOttes Worte hören und dasselbige bewahren.** Suchet vordersamst das Reich GOttes, so werdet ihr keine Noth leiden, sondern alles andere wird euch zugeworfen werden. “

Eben

geführt wurden, und zur Vollkommenheit gereichten. Die Kinder Kains waren vor der Sündfluth, und die Nachkommen Chams, nach dieser schröcklichen Strafe vom verderbten Glauben und Sitten, die Erfinder derselben. Die Griechen und Römer besassen die Künste zur Zeit ihrer lächerlichsten Abgötterey in einem so hohen Grade, daß unsere heutige Gelehrten in Zweifel ziehen, ob man sich in unsern Tagen schmeicheln dürfte, ihnen gleich gekommen zu seyn. Wie glücklich

---

Eben derselbe Hochwürdige und Hochgelehrte Herr Censor, füget wegen des Hochberühmten Herrn **Bossuets** fortgesetzte Kirchen-Geschichte nach den heil. Aposteln, folgendes hinzu: dato Maynz, den 25ten April 1772.

„Die Beherzigungen, wie sowohl der Heidnische als Mosaische Gottesdienst, Tempel, Opfer und Priesterthum, dem Christlichen zur bestimmten Zeit haben weichen müssen (welche uns der würdigste Bischoff Benignus **Bossuet** hinterlassen hat) verdienen gar wohl, auch in unserer deutschen Sprache (öfter) gelesen, und durch öffentlichen Druck verbreitet zu werden; Dann sie zeigen ganz deutlich den Juden, daß sie mit offenen Augen zeither nicht sehen; den Wahrheiten der Christlichen Religion, aus Hartnäckigkeit, nicht beypflichten; sondern im Elend und Verachtung

seyn demnach nicht diejenigen zu preisen, welche sich in ihrer Einfalt und Unschuld genügen lassen, das Wort GOttes sich tief ins Gedächtniß und ins Herz zu graben, und denjenigen aufmerksam Gehör zu verleihen, welche zu Auslegung derjenigen Stellen, die (wegen Unterschied der Zeiten, Länder und Sitten, auch wegen der Wiedersachern) Erklärung brauchen, bestellet sind, um die Einigkeit des Glaubens und Gottesdienstes, so wie auch die Gemeinschaft

schaft

---

ohne Priesterthum, ohne Tempel, ohne Altar, ohne Opfer, ohne ordentliche Burgerliche Verfassung, ohne König, ohne Land rc. rc., als ein Spott und Greuel aller Völkerschaften, schon über siebenzehenhundert Jahren, mit verstocktem Herzen herumirren, und verharren wollen.

„Der heilsame Gedanken! warum ihr Elend so lang andaure? warum ihre Strafe, gleichwie sonsten, nicht schon längstens geendiget worden? Dieses sollte allein dieselbe ihres Irrthums überzeugen.

„Durch sothane Beherzigungen wird den Heyden, und, diesen nicht ungleichen, bösen Christen, mit Grund bewiesen, daß ihr Lehr-Gebäude auf Sand gesetzet, und nur nach den Sinnlichkeiten verfasset und eingerichtet, mithin seinem gänzlichen Untergang nahe ist.

„Wahre und ihres Seelen-Heils beflissene Christen aber, wann sie alles dieses beherzigen,

wer-

schaft der Heiligen zu erhalten, in frommer Einfalt, wie es gebührt, nicht nur für Kleinen und Armen, sondern auch solche, die es von Herzen seyn, denen das Himmelreich vorzüglich bestimmet ist.

---

werden dem Allerhöchsten ein schuldiges Dankopfer abstatten, daß sie mit seiner Gnade die Wahrheit erkennen, und auf den Weegen seiner Gebotten dem ewigen Leben zueilen, mit demüthigster Bitte: daß doch ehestens alle unter ein Hirt und in ein Schafstall vereiniget werden mögen! " *)

*) Wir haben es denen ruhmwürdigst grosmüthigen Gesinnungen eines Hochwürdigsten und Hochgräflichen Herrn Dom-Probsten von Elz und Rempenich rc rc., Excellenz, zu danken, daß wir diese Oster-Messe in der Kayserl. Buchhandlung allhier, eine solche N. T. Haus-Bibel für dem gemeinen Mann erhalten, welche mit nützliche, ja für diese verwirrten Zeiten nöthige Auslegungen und Kirchengeschichte begleitet, auch, nebst einigen andren, mit vielen in Kupfer vorgestellten grausamsten Martern, welche von den Heiden (um die Christen von dem Glauben abzureissen) vergeblich angestellet worden, versehen ist; und daß ein solches allgemein brauchbares Buch, auf 70. ganze Bögen, und zwar zur Dauerhaftigkeit, auf Schreib-Papier gedruckt, statt 2 ½ Rthlr. mit Kupfer, um einen großen Thaler, roh, ohne Kupfer aber um 2 fl. abgegeben; überdieß aber der Armuth zum Besten, ein halber Gulden am Exemplar geschenket werden soll: welches denen Hochw. Herren Seelsorgern zur Beförderung, hiermit bestens empfohlen wird, als auf derer schriftlichen Anzeige, diese Schenkung geschehen soll.

Ein Mensch, (so groß er auch seyn mag) wenn er sich gegen das unendliche Wesen betrachtet, kann sich nicht anders als ein Nichts ansehen, welches vor diesem unermeßlichen All sogleich verschwinden muß: wenn er sich aber als das Bild der Gottheit und der Gegenstand seiner Huld betrachtet, so verschwinden vor ihm alle geschaffene Wesen, als unwürdig, der Gegenstand seiner Liebe zu seyn. Wenn er nun auf diese Art zugleich seine Niedrigkeit und seine Größe betrachtet, so demüthiget er sich ohne Niederträchtigkeit, und erhebt sich ohne Stolz. Alle Nebel und alle Vergnügungen dieses vergänglichen Lebens, kommen ihm nicht anders als die Verblendungen eines Traumes vor. Er betrachtet die Leiden und Widerwärtigkeiten als heilsame Mittel, welche nur dazu dienen, ihn zu reinigen, und zu einem gränzenlosen Glücke vorzubereiten. Reichthum und Größe sind in seinen Augen Mittel, die ihm nur zu dem Ende verliehen sind, andere durch die Nachahmung der mittheilenden Güte GOttes, glücklich zu machen. Alles was geschiehet, scheint ihm das Beste zu seyn, weil er den unumschränkten Willen desjenigen verehret, welcher alles mit Weisheit ordnet und austheilet; und diese Liebe lindert allen seinen Kummer, und verkehrt sein Leid in Freude. Er liebt die andern Menschen als seine Brüder, welche einen gleichen Ursprung mit ihm haben, und zu einem nehmlichen Glücke mit ihm bestimmt sind. Er betrach-

trachtet sich nicht als ein unabhängiges für sich selbst geschaffenes Wesen, sondern als einen geringen Theil des ganzen, welches das menschliche Geschlecht ausmacht, und als das Mitglied eines Geschlechtes, dessen allgemeines Wohl er seinem persönlichen Vortheil vorziehen muß. Auf diese Art macht uns das Wort GOttes edel in unsern Leidenschaften, liebenswürdig in der Gesellschaft, und glücklich, selbst schon in diesem Leben, erhaben in unsern Neigungen, großmütig in unserm Betragen, und friedlich in unsern Nachforschungen; kurz, GOtt und Menschen angenehm und beliebt.

Der Unglaube hingegen macht das Herz unedel und muthlos: er zerstöhrt in dem Menschen die erhabene Empfindungen, die edle Begriffe. Derselbe macht, daß er sich selbst alles zuschreibt. Er liebet, er achtet andre nur in so fern sie seinen unordentlichen Leidenschaften dienen. Die Freundschaft, Großmuth und alle übrige Tugenden, welche die Gesellschaft sicher, angenehm und liebenswürdig machen, bestehen nur so lange, als sich der persönliche Vortheil dabey findet. Die Eigenliebe eines jeden Menschen, ist beständig gegen diejenige seines Nachbars gewafnet. Das Glück eines einzigen macht das Unglück vieler tausend anderer. Der Ehrgeitz, die Eifersucht, der Haß, der Geitz, die Unverträglichkeit der Gemüther, machen das Leben unglücklich. Die ganze Menschheit stellt uns weiter nichts vor, als ein trauriges Gemählde, eine

allgemeine Verwirrung, eine ungeheure Vermischung sich wiedersprechender Leidenschaften; und die Erwartung eines bessern Lebens, welches uns wegen des unvermeidlichen Ungemachs des gegenwärtigen tröstet, fehlet dem Unglaubigen; seine eitle Vergnügungen, werden immer durch die quälende Furcht einer möglichen graußvollen Ewigkeit, verbittert; und bey dieser Ungewißheit (die grausamste der Plage) findet seine Eigenliebe keine andre Hülfsmittel gegen diese Quaal, als in der Hoffnung der Vernichtung, und der gänzlichen Zerstöhrung desjenigen, was ihm so gar werth ist; dieses Ich, woraus er seinen Abgott macht, und welchem er alles aufopfert, und sich GOtt und Menschen zum Abscheu macht, als ein vom Glauben und Gewissen, folglich von Treu entblößten Bösewichts, verhaßt ist.

Welch ein Unterschied, welche Vergleichung zwischen die Schilderungen des Lebens des Gerechten und des Gottlosen?

Die Schaar der Stutzer, welche sich das Ansehen frecher Religionsverächter zu geben suchen, bitte ich ergebenst, daß sie sich nicht einbilden mögen, ich thue ihnen die Ehre an, sie zu meinem Augenmerke zu nehmen: In ihrem Charakter ist nichts zu entdecken, welches in die Augen fiele. Wenn sie nicht allem Umgang mit der gesunden Vernunft entsagt hätten, so würden sie selbst deutlich einsehen, daß sie die verächt-

ächtlichste Wesen sind, welche durch eine vorgebliche zufällige Vereinigung der Atomen, oder durch ein blindes Ungefähr, das einzige Gesetz einer ewigen Welt (wo nichts Ursache und alles Würkung ist!) entstanden sind. Seinen Unglauben, auf eine unumschränkte Leichtglaubigkeit gegen einen dogmatischen GOttesverläugner gründen; wie ein Toland oder Bayle, zu glauben; ohne Untersuchen, ohne Nachforschungen, und selbst ohne Kentnis der Sache, die wichtigsten Dinge entscheiden; die erleuchtete Männer, welche, und zwar mit Recht, der Gegenstand der Bewunderung aller Jahrhunderte gewesen sind, lächerlich machen; mit einer unsinnigen Unverschämtheit selbst der Gottheit Hohn sprechen; die Unwissenheit und seinem Blödsinne, durch das Neue der Spöttereyen aufhelfen, welche die Gottlosigkeit eingiebt; sich mit Verachtung der schröcklichsten Gefahren, dieses verabscheuungswerthe Vergnügen verschaffen; diese sind die Züge, welche den Charakter eines Freydenkers nach der Mode, ausmachen: ein Charakter, welcher die Menschheit entehret, und den man als höchst lächerlich ansehen könnte, wenn er nicht so gar bedaurenswerth wäre. Diejenigen, welche in einer so traurigen Verblendung leben, enthüllen sich einem jeden, der nur eine blose gesunde Vernunft hat: und ohne Zweifel würde es auch von einem großen Nutzen seyn, sie vor ihren eigenen Blicken zu enthüllen: allein, können wohl Leute dieser Art, welche sich mit der-

gleichen ungereimten Vernünfteleyen aufhalten, können diese wohl der Vernunft Gehör geben? Das Mittel, sie zurecht zu bringen, ist nur in dem unerschöpflichen Schatz der göttlichen Barmherzigkeit und Langmuth verborgen, welche ihnen ihre Lebzeit vergönnet.

In Ansehung der rechtschaffenen Leute, welche das traurige Schicksal dieser Unglücklichen rühret, so werden dieselben durch die Liebe bewogen, für sie Wünsche zu thun, welche man gewöhnlich als Verfluchungen betrachtet. Menschlich zu reden, so können diese Schlachtopfer der verabscheuungswürdigsten Eitelkeit, von dem furchtbaren Fall, den ihnen der Tod dereinst zuziehen muß, nicht anders gerettet werden, als durch Armuth, Elend, Krankheit, Schmerz, in einem Wort, durch alle die Züchtigungen, deren GOtt sich bedienet, um die Menschen zu bewegen, in sich zu gehen.

Diejenigen welche ich ihrer eigenen und andrer Vernunft enthüllen mögte, sind Unglaubige von einer dem Schein nach weit edlern Art; Sie behaupten, daß es aus Kenntnis der Sache geschiehet, daß sie die Religion verachten; Ihrer Sage zufolge, entscheiden sie nur nach vorhergegangener reifen Ueberlegung; Nur durch tiefsinnige Nachforschungen, seye es ihrem überlegenen Geiste gelungen, das Mittel zu entdecken, sich dem Joch der pöbelhaften Vorurtheile zu entziehen; indem sie vorgeblich mit der größten Behutsamkeit auf dem Wege der Wahrheit fortgehen, Schritt vor Schritt den klaren und deutli-

chen Begriffen, wenn das Licht der Gewißheit aufhöret sie zu leiten: Dieses sind die Züge, mit denen sie sich selbst schildern, und welche ihre Anhänger so sehr an ihnen bewundern, und sie als Geister der ersten Ordnung und als die einzige Weisen betrachten.

Solches glänzendes Vorgeben verleitet manche schwache Geister, daß sie diese prahlerische und witzige Gewäschmacher betrachten, als starke Geister, welche mit einer seltenen Einsicht, und mit einer nicht gemeinen Vernunft begabt seyen. Und ich verwundere mich auch hierüber nicht: Die gemeine Art der Menschen hat allzuschwache Augen, um den Unterschied zwischen dem ausserordentlichen und dem wunderbaren, zwischen dem neuen und dem vortreflichen wahrzunehmen; und folglich müssen sie wohl einem Manne grosse Einsichten zuschreiben, der den gebahnten Weg verläßt, sich ein eignes Lehrgebäude macht, und ganz allein den gelehrtesten und vernünftigsten Männern die Spitze biethet: Einwürfe, welche ihnen niemals in den Sinn gekommen sind, und welche, durch das unbegreifliche gewisser Materien, eine Art von Wahrscheinlichkeit erlangen, müssen sie wohl verblenden, in Verwunderung setzen, und sie bewegen, einen so kühnen und angeblich einsichtsvollen Weltweisen, mit der tiefsten Ehrfurcht zu betrachten.

Diese Ehrfurcht und die Bewunderung eines solchen Lehrers der Gottlosigkeit, machen

diejenige zu seinen Schülern, welche ein verderbtes Herz und eine übertriebene Liebe für das Neue haben; während andere kleine Geister, deren Vernunft furchtsamer ist, sich begnügen, einen so großen Mann zu beklagen, weil er einen so schlechten Gebrauch von seiner Vernunft macht, und das Schicksal der Religion zu bedauern, in seiner Person, ein so guter Vertheidiger abgehet.

Es würde in der That von großem Nutzen seyn, wenn man die Gemüther von einem solchen Vorurtheil genesen könnte, welches um desto gefährlicher, weil es ihnen gleichsam angebohren ist; und dieses würde eben so schwer nicht seyn, wenn sie nur den überzeugenden Gründen Gehör geben wollte, deren Wahrheit man einsehen kann, ohne eben so gar tiefe Einsichten zu haben.

Ich behaupte, daß in dem Fall, wovon hier die Rede ist, der heil. Geist, die Wahrheit, natürlicher Weise auf der Seite derjenigen seyn müsse, welche den sichersten für den unsicheren Weg wählen, und ihrer glücklichen, weit von dem Wahnwitz und Eigensinn entfernten Einfalt, dazu die meiste, beste, tugendhafte Menschen, (so wie diese auch, GOttes Worten gemäß, zu dem Himmelreich vorzüglich gehören,) folgendermassen vernünftig schliessen: Nehmlich, daß derjenige, der an GOttes eigne Worte sich haltet, und darnach lebet, schon hier auf Erden Ruhe, Trost und Vergnügen in seine Seele, auch das Vertrauen aller vernünftiger und ehr-

licher

licher Leute sich erwerbet, und noch dorthin eine ewig dauerende vollkommene Glückseligkeit mit Zuversicht hoffen kann, soll und muß: hingegen aber, ein Witzling nach heuriger bedauerungswürdiger Mode, der sich erkühnt, diese offenbar-göttliche Worte und Lehrsätze zu vergessen, ja sogar zu verachten und zu verspotten, weiter nichts finden kann, worauf er sich zum wesentlichen Trost und Ruhe seiner Seele in dieser Welt, gründen könne, unausbleiblich aber von allen ehrlichen und vernünftigen Leute, für einem Menschen ohne Gewissen, vermeidet und verabscheuet werde; wobey er aber, über alles dieses erschreckliches, noch dazu ein ewiges Elend und eine Verzweifelungs-voller Qual seiner Seele auf ewig zu gewarten hat, wenn die Geschichte des Mosaischen und des Christlichen Gesetzes seine Richtigkeit hat, wie sie solche auch gewißlich hat, und für allen denenjenigen sonnenklar am Tage lieget, die sich selbst, durch Anhängigkeit an ihren bösartigen viehischen Lüsten, nicht niederträchtig verführen lassen wollen, so wie für alle Fromme und einfältig Glaubenden, (denen das Himmelreich vorzüglich und gewiß bestimmet ist) bey dem allgemein angenommenen Christcatholischen Gottesdienst in Einigkeit des Glaubens, Hoffnung und Liebe, verbleiben, und gemeinschaftlich in kindlicher Zuversicht ruffen, Abba, Pater! Vatter unser! Helfe uns die Tugend der Demuth und

Gehor-

Gehorsams zu erlangen, wodurch wir die Sünde wider den h. Geist entgehen: woran der Erz-Engel Lucifer und seine sowohl englischen als menschlichen Anhänger (davon **Voltair** und seine Wahnwitzige Discipel, leidige und Abscheuungswürdige Muster sind) schuldig worden, und halsstarrig darinnen verharren; daher auch die ewige Strafe nicht entgehen, so auf diese Sünde wider den heil. Geist, göttlich verhänget worden.

Wir wollen aber von der weiteren Ausführung dieser Materie allhier abstehen, und uns zu unserm eigentlichen Gegenstand wenden, nehmlich, zu der Vertheidigung der Würde und Nutzbarkeit der Christ-Catholischen Ordens-Geistlichen u. s. w., derer Verkleinerung von dem Zeitungs-Drucker in Schafhausen, in verwichener Herbstzeit, öffentlich ausgerufen worden. Es sollen nehmlich in Zukunft „ **die Kloster-Geistliche** als unberufene, als unfähige u. s. w. der **Seel-Sorge**, geistlichen Pfrunden und Pfarreyen sich entschlagen, diese denen Welt-Priestern abtretten, und in der Kloster-Einsame, ihre Lebens-Täge zubringen. “

Besonders auch, damit man einer wahren Prüfung und des Berufes halber gesichert seye, sollen diese „ erst mit 23 Jahren ihres Alters, in den Orden aufgenommen werden, und in demselbigen, nach der uralten Regel des Orden-Stifters leben “: ohne Bedenken, daß Tempora mutantur, & omnia mutantur in illis.

Höchst-

* * * * * *

Höchstberühmte Rede
eines
Hochwürdigsten und hochgelehrtesten Erzbischoffs zu Wien. *)

„Es ist eine Bestimmung, der zu der klösterlichen Profeßion nöthigen Jahren, meinem Consistorio bekannt gemacht worden. Ich würde den Pflichten meines Bischöflichen Amtes entstehen, wann ich in einer Anliegenheit, welche mit Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion so eng verbunden ist, die Betrachtungen vorzulegen, verweigern sollte, welche in einer so wichtigen Sache mir nothwendig in die Augen fallen, und mein Gemüth mit der bittersten Wehmuth erfüllen müssen.“

„Den Ordensgeistlichen muß ich die Gerechtigkeit leisten, daß solche in der Seelsorg viele Diensten bishero geleistet, auch zur Erhaltung und Ausbreitung der allein seligmachenden Religion, der Tugend und der Gottesfurcht, nicht wenig beygetragen haben.

„Auf

*) Gegenwärtiges Memorial ist von Ihro Hochw. Gnaden, den Verdienst-vollen Cardinal Migazzi, verfasset worden.

„Auf dem Land seynd sie fleißige Mithelfer der Pfarrherren, da sie in die Heerden JESU Christi, mit dem Wort des Lebens, mit Austheilung der heiligsten Sacramenten, und mit andern offentlichen Gottesdienstlichen Uebungen, erstgesagten Seelsorgeren, an die Hand gehen. In hiesiger Residenzstadt aber, hat man nur, sich theils zu den Kranken, theils in die Kirchen zu verfügen, um vollkommen des Guten überzeugt zu seyn, welches von denen Ordens-Männern gewürket wird, und es geben uns die Geschichten nur allzudeutlich zu erkennen, daß, um die Religion zu stürzen, man sich gemeiniglich des unglücklichen Mittels, die Orden aufzuheben, oder merklich zu vermindern, in den meisten Orten bedienet habe: Dann die Evangelische Ernd nothwendig versplittert werden muß, wann man an genugsamen Arbeitern Mangel hat.“

„Die höchst reinste Absicht und lobhaftester Eifer, für Erhaltung der Religion, der Frömmigkeit und Gottesdienstlichen Verrichtungen, seynd allzubekannt, als daß ich hier die glänzende Beyspiele umständlich anführen solle, welche die getreusten Unterthanen erhalten haben, und uns allen noch täglich damit vorleuchten. Dieser Religions-Eifer, dieser schöne und rühmliche Vorgang, giebt mir das Herz, die traurige Folgen, welche aus der gemachten Bestimmung von 24 Jahren, die Religion, die Tugend und der gesamte Gottesdienst, nicht allein zu befürchten, sondern fast unumgänglich zu gewarten haben.

Wie

„Wie kann wohl vielen gefährlichen Klippen abgewichen werden, welchen die fruhige und zu sehr sich trauende Jugend, bey dieser fast allgemeinen Verderbnuß der Sitten, ausgesetzt ist? Die Kirche hat daher die Klöster fast allezeit als Zuflucht-Städte angesehen, in welchen die Jugend um der Verführung und den mannigfaltigen Fallstricken der Welt sich zu entreissen, ihre Rettung gesuchet hat: Die heilige Vätter, die Kirchen-Versammlungen führen keine andere Sprache. Gleichwie aber die Menschen, was sie auch immer für fromme Triebe haben mögen, der Verführung ausgesetzt seyn, welchen auch jene, die in Christo leben wollen, nicht wohl entgehen können, so hat die allgemeine Kirche das erfüllte 16te Jahr als ein zulängliches Alter bestimmet, in welchen man GOtt in einer größeren Vollkommenheit zu dienen, durch ein Gelübte sich hat verbündlich machen können, welches eben das Mittel ist, einen Jüngling in der Ordnung und Treu zu erhalten, daß er beständig vor Augen habe, was er durch eine feyerliche Zusage dem Allmächtigen GOtt versprochen hat. In dem allgemeinen Kirchen-Rath zu Trient, wie es aus dessen Geschichten erhellet, wurden gewiß alle Einwürfe reiflich erwogen, welche wider die mit Erfüllung des 16ten Jahrs abzulegende Gelübd gemacht wurden.“

„Allein, die Betrachtung, daß dieses Alter zu einer eben so wichtigen Handlung, als das

Sacrament der Ehe ist, zureichend seye, und daß die Jugend, eben da sie am meisten der Gefahr ausgesetzt ist, der Gefahr entrissen, und durch das heilige Band der Gelübden, in ihrem heiligen Vorhaben bestättiget werde, hat die versammlete Kirchen-Vätter zum Entschluß gebracht, das 16te Jahr zu bestimmen."

„Sollte dann die Entschliessung eines allgemeinen Kirchen-Raths, welches von einer Sache entschieden hat, die das Heil der Seelen betrift, die Meinungen einiger neueren Scribenten, welche einzeln, und nicht im heiligen Geist versammlet seyn, welche eine ganze Schaar und fast die allgemeine Meinung der frömmesten und gelehrtesten Männeren, und eines ganzen Kirchen-Raths, wider sich haben, nicht überwägen."

„Das Concilium Oecumenicum von Trient, hat zwar nicht gesagt, daß man nach 16. Jahren die Profession mit ablegen könne, allein es hat entschieden, daß 16. Jahren zureichend seyen, um diese abzulegen. Hiemit, da man denen Orden, welche mit ihren von der Kirche gutgeheissenen Gesätzen hier angenommen worden, und vermög solcher, das 16te Jahr dazu bestimmet ist, 23-24. Jahr ausmist, so handelt man ja wider die in dem Oecumenischen Concilio versammlete Kirche, und der von ihr eingestandenen und für erspießlich erkannten Freyheit. Die Profession hat hauptsächlich einen pur geistlichen Gegenstand; doch

seynd

seynd mir die wenige Bücher nicht unbekannt, welche das politische damit vermengen: sie erkennen auch, daß Anordnungen eines Landes-Fürsten vorhanden seyn, die von dem Alter derjenigen welche die Profession abzulegen in Begriff stehen, die Bestimmungen machen.“

„Allein, ich würde zu weitläufig seyn, wann ich diesfalls in eine umständliche Zergliederung gehen sollte: ich lasse dermalen alles unberührt, und wünsche nur zu erwägen, ob in einer die Profession angehenden Sache, welche einen pur geistlichen und göttlichen Gegenstand hat, die Verfügung der ganzen Kirche, nachdem die Orden eine richtige Verfassung überkommen haben, den Vorzug nicht verdiene? Wäre dann jemals ein Glaubens-Satz von den Angriffen befreyet? um wie viel mehr hat solches die Kirche in ihren zur Zucht gehörigen Sätzen, zu gewarten? Allein, da solche von ihr gut geheissen, bekräftiget, und durch so viele Jahren in einer rühmlichen und ersprießlichen Uebung waren, so hoffet sie, daß sie auch über eine so wesentliche Abänderung abgehöret werden soll.“

„Wem ist nicht bekannt, daß den Bischöffen und ihrem Haupt, welches der Mittelpunkt der Catholischen Einigkeit ist, das Band des Glaubens, und die Erhaltung der Kirchen-Zucht anvertrauet ist; und niemand kann mißgönnen, daß die Meinung ein und anderer einzeln Personen,

welche in der Hierachischen Ordnung der Kirche, zu diesem Ende nicht berufen seynd; in einer so wichtigen Anordnung der obbenannten festgestellten Zucht, das Maaß und Ziel unmöglich geben können. Man erwartet hierin gewiß das Beste, und nicht den Untergang, sondern die gute Ordnung der Ordens-Geistlichen; und dahero lebe ich auch der getrosten Hofnung, ein höchster Landesfürst wird mir nicht ungnädig aufnehmen, daß ich dießfalls meine Gedanken eröfne; dann, wann ich entweder die Kloster-Geistliche, oder, die unter solche kommen wollende Jünglinge, betrachte, so finde ich folgende Anstände:

„Von Seiten der Orden, haben diese, Prediger, Lehrer, Beicht-Vätter und andere nöthig, welche ihre Haußbedürfnüssen besorgen. Nun, in den ersteren Wegen der Religion und den guten Sitten so nothwendigen Stücken, Leute zu bilden, hat man mehrere Jahren vonnöthen; wann nun diese erst mit 23-24. Jahren sich des Ordens, und der Orden sich ihrer versichern kann, wie ist es wohl zu hoffen, daß mehrgedachte Jünglinge in der Ungewißheit ihres zukünftigen Standes, sich einem so strengen und mühsamen Leben, durch so viele Jahre unterwerfen sollen? Wie kann von dem Orden zugleich verlangt werden, daß solcher so vielen Aufwand mache, ohne des geringsten Nutzens sich versichert halten zu können? Das abgelegte Gelübd des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth, giebt einen großen Vorschub.

schub, damit diejenige, welche solches abgelegt haben, sich um so eifriger der Klösterlichen Zucht, den geistlichen Wissenschaften und den übrigen Klösterlichen Uebungen unterziehen, wohingegen, da sie zu nichts gebunden seyn, der Gehorsam, und die übrige durch die Gelübde aufgenommene Verbindlichkeiten, nicht bestehen können. Wann die Oberen diese in dem Kloster gleichsam säugende Fremdlinge zu ihrer Schuldigkeit werden anhalten, oder strafen, so werden sie durch die noch habende Freyheit, ihren Kopf aufsetzen und widerspenstig seyn; und viele Obern, um nicht gänzlich von den zur Ausübung ihres Berufs, nothwendigen Personen, sich beraubt zu sehen, werden die Unordnungen erdulden lassen: ansonsten werden die erstere ihre Entlassung auch mit vieler Unanständigkeit alsogleich verlangen; der Untergebene, welcher unterrichtet und erzogen werden sollte, hat nichts mehr übrig, so ihn im Zaum halten könnte; der Obere hingegen, der die Menschen JEsu Christo und der Kirche zu bilden hat, bleibt ohne zulängliche Gewalt. "

„ Viele Jünglinge, die das Brod in der Welt nicht haben, werden unter dem Vorwand eines geistlichen Berufs, nur in der Absicht in das Kloster tretten, um von solchem die Nahrung und Kleidung so lange zu geniessen, bis sie ihre Studien vollendet haben, mit der festen Entschließung, nach vollendeten Lauf der Wissenschaften, um so mehr sich wieder in die Welt zu begeben, als das

Kloster von ihnen, um die gemachten Ausgaben, nicht schadlos gehalten werden darf. Andere Jünglinge, da sie in der Welt gnug ausgeschweift haben, werden mehr aus dringender Noth, als einem wahren Beruf, in das Kloster gehen, und in solches ihre gewohnte Ausschweifungen mitbringen; die Obern werden sich in die Umstände fügen müssen, um ihre Gemeinde nicht gänzlich zu Grunde gehen zu lassen, werden sie dergleichen Weltkinder annehmen rc. rc., die Folge davon offenbaret sich selbst. Die Jünglinge, welche einen wahren Beruf hatten, um nicht so lang in der Ungewißheit zu bleiben, werden ihren Eingang in das Kloster verschieben; indessen seynd sie der Reizung der Welt und ihren Gelüsten, und dadurch der Gefahr ausgesetzt, den Weeg des Lebens zu verfehlen, und ihres ewigen Heils verlustiget zu werden."

„Jene zwar auch, die so frühzeitig sich dem Klosterleben widmen, werden das Joch des HErrn nicht so, wie es seyn sollte, erkennen; die aber in der Welt verdorben waren, werden auch mit Verderbung die Klöster anfüllen, und wird endlich jenes im Stand kommen, was in dem Buch, so den Titul führt: Bedenken über die Nothwendigkeit, die Anzahl der geistlichen Ordens-Häusern zu vermindern, und deren Verfassung anderst einzurichten, so in dem Jahr 1756. im Druck gegeben, und hier in Wien eingeführet, aber auch dazumal verbotten worden, sehnlich

lich gewünschet wird: Die Klöster-Gemeinden werden nicht so leicht neue Glieder finden; fehlet es aber ihnen daran, so ist die Zernichtung unvermeidlich: Die von der in die Klöster-Gemeinden verkaufte Güter, kommen wieder in die Circulation, das daraus enthobene und zu Staats-Verbindungen angewendete Geld, wird mehr Nutzen schaffen, als wann es zu was anderes gebraucht wäre, und also würde man ohne Unruhe und Gewaltthätigkeit nach und nach den vorgesetzten Endzweck erreichen. In den Frauens-Klöstern werden Kloster-Frauen und Magistrinnen fast überall erfordert, wie viel mehrere aber in ihren Verrichtungen mannigfältige und sehr beschwerliche Aemter, müssen diejenige Ordens-Frauen nicht versehen, welche hauptsächlich der Kinder-Zucht und den Kranken sich zu widmen haben. Wie kann wohl wahrscheinlich gehoffet werden, daß sich in die Länge, sonderbar bey dieser Zeit, wo sie die Ausschweifungen fast beständig vor Augen sehen, mehrere Personen finden lassen, welche ein so hartes und strenges Leben den schmeichlenden Reizungen der Welt, welche sie eben darum, weil sie lang in der Welt waren, vorziehen sollen; oder aber in ihrem zarten Alter, zwischen 4 Mauren, die Unsicherheit ihres Schicksals, so viele Jahre verschliessen werden? Die weibliche Jugend wird eher ohne Meisterin, und die Kranke, ohne Wartherin verbleiben."

„Die Jugend soll die Welt kennen, ehe daß sie selber durch die feyerliche Gelübde abgesagt; aber was ist dieses für eine Welt? Vielleicht jene, von welcher JEsus Christus sich erkläret, daß er nicht von der Welt sey? Ein Christ wird hoffentlich dieses nicht sagen. Ist es aber jene Welt, welche sich mit ihren Begierden kreuziget? so wird solche im Kloster am sichersten gefunden.“

„Einige haben die Ablegung der Gelübde bereuet; die mehrere aber haben sich darüber in JEsu Christo erfreuet. Und, wann wegen einer Unordnung, das wesentliche Gut aufgehoben werden soll, was wird mehr Gutes in der Welt verbleiben? Ich glaube, ohne es zu sagen, versicheren zu können, daß mehrere mißvergnügte Eheleut als Ordensgeistliche, nach seinem Maaß zu finden seynd, und wird man die Erlaubniß, sich verehelichen zu dörfen, bis auf das 24te Jahr hinausschieben?“

„Wie sehr wünsche ich, daß ich allhier meiner nothwendigen Vorstellung ein Ende machen könnte, und wichtige Gegenstände mich Pflichtshalber nicht zwängen, daß meine in mir noch verschlossen gebliebene lebhafte Unruhe, ohne einige Zuruckhaltung, vollkommen zu entdecken? Als Oberhirt dieser Kirche, muß ich zwar für alle, sonderbar aber für diejenigen, von welchen das Wohl so vieler anderen abhanget, Sorge tragen; und da ich dieses erhabene Amt nach GOtt, gröften

Theils

Theils einer hohen Gunst zu verdanken habe, so dringt meine innerlichste Dankbarkeit allen übrigen auf mich selbst fallenden Rücksichten weit vor.“

„Wie könnte ich dann unterlassen, in seinem wahren Gesichtspunkt, freymüthig, aber auch zugleich in gebührender Ehrfurcht, der Welt vorzulegen; wie, wegen der Ehe (dies seynd die Worte,) als die Jahren verflossen, seye zugelassener Profeß alsogleich in die Welt zurück zu schicken, bis er und der Orden, in Ansehung von vollständig erreichten Alters sowohl, als (mit Erlag des Pœnalis) alle oben angemerkte Bedingnissen vollkommentlich erfüllet hat; so lang demnach die Profession in dem gegenwärtig vorgeschriebenen Alter nicht vollzogen ist, genieſt das pur weltliche Subjectum, alle Wohlthaten der weltlichen Rechten, und zwar dergestalten, daß ihm der Orden, bey etwa erfolgten Rückkehr in dem weltlichen Stand, alles ersetze ꝛc.“

„Hiefolglich soll einer, der etwa in dem 21, 22, oder 23 Jahr seines Alters, mit einem Gelübde GOtt und der Kirche sich verbunden hat, also gleich in die Welt zurückgeschickt werden, und er kann in der Welt verbleiben, und soll ein pur weltliches Subjectum seyn!“

„Der Landes-Fürst hat die Macht und die Bestrafung in den Händen, und, diesfalls gehe ich in keine weitere Untersuchung hinein; zugleich aber kann ich im Gewissen nicht verhalten, daß es eine unbekannte Lehre in der Kirch seye, daß es in des Landes-Fürsten Macht und Gewalt stehe, eine von der Kirch als gültig erkannte Profeßion, ungültig und nichtig zu erklären.“

„Der Engel der Schulen, der heilige Thomas, und mit ihm alle Vätter Oecumenischer Concilien, alle GOttes-Gelehrten haben diesfalls eine Lehr; und in der That, was ist das geistliche Gelübde, oder die heilige Profeßion anderst? als ein wohlüberlegtes Versprechen, welches GOtt gethan wird, von einem guten Werk, so nach der Vollkommenheit gerichtet ist. Es ist eine Verbindung, welche durch kein Gesetz, sondern freywillig aufgelegt wird. Es ist ein Act, welcher die Ausübung einer Tugend ist; aus dieser wesentlichen Beschaffenheit, und Natur des geistlichen Gelübdes, ergiebt sich unwidersprechlich, daß das Gelübde alljenes in sich begreife, was nöthig ist, um es über die übrige Werke der Menschen zu erheben, und es in den Rang der pur geistlichen Werke zu setzen, und folglich, um es in dieser wesentlichen Gestalt der Kirche, gänzlich zu unterwerfen, die von JEsu Christo allein die Gewalt erhalten hat, die Gewissen zu binden und aufzulösen. Wer anderst, dann, als die Kirche, (wann man erlaube, daß ich die Frage setze:) wer anderst

anderst, als die Kirch, kann einen gebunden oder von solchem los zu seyn, erklären?"

"Nun, wann ein Jüngling in einem Alter, welches die Kirch zu einer solchen pur geistlichen Bindnuß, und zu einem das Gewissen bindenden Gelübde, zulänglich erkennet und erkläret hat, in einem Orden, in welchem von der nehmlichen Kirch, die Zeit zu einer solchen Verlöbniß bestimmet, und gut geheissen worden, sich selbsten GOtt und der Kirch, zu einem feyerlichen Opfer dargegeben hat, wie kann ein solcher ohne eydbrüchig zu werden, zurückkehren? Wie kann man solchen, mit allen weltlichen Vorrechten so gnädig begünstigen? Wie kann er ein pur weltliches Subjectum seyn?

"Ich setze dermalen die 16 Jahre auf die Seite, ohne dem Antheil der Kirche im geringsten zu nahe tretten zu wollen: sondern lediglich um der Sach noch ein kläreres Licht zu geben, setze man: ein Jüngling hat in einem von der Kirch gutgeheissenen Orden, im 21ten Jahr die feyerliche Gelübde abgelegt; kann man wohl sagen, daß es ihm darzu an Verstand, an Ueberlegung gemanglet? Also hat er sich gültig gegen GOtt verbunden. Wie kann dann ein solcher ohne offenbarer Verletzung des Gewissens, und ohne gewisse Beleidigung des Herrschers der Herrschenden, dem er sich verpflichtet hat, in die Welt hinausgeschickt, und ihm die Freyheit gelassen werden, in den weltlichen Stand zurückzukehren?"

"Der

„ Der Landes-Fürst hat es verbotten, vor dem 23-24ten Jahr die Profeßion abzulegen, was ist die Folge davon? ich frage weiter: Was für ein Schluß fliest daraus? der Landes-Fürst hat die Macht und die Straf in der Hand. Aber wer immer Denenselben einraumen wollte, die Gewissen zu binden und aufzulösen, der würde gewiß die Ungnade des Landes-Fürsten auf sich ziehen, indem Höchstderselben in allen Verfallenheiten gezeigt haben, daß Sie nichts wollen, als was Ihnen gebühret. Und wann würden Sie sich zur Ausübung jener Gewalt verleiten lassen, welche JEsus Christus seiner Kirch allein anvertrauet hat. “

„ Ein höchster Landes-Fürst geruhen doch die Aergernuß zu beherzigen, welche aus einem in solche Umstände gesetzten Jüngling, erheben muß. Drey Verbündlichkeiten hat er in einem Alter auf sich genommen, wo er seinen vollkommenen reiffen Verstand hatte, nehmlich den Gehorsam, die Keuschheit, und die Armuth; der Welt hat er abgesagt, und er muß, nolens volens, in die Welt zurückkehren: sein Gewissen verbindet ihn zu dem Gehorsam der Kirch, und gegen den Orden, welchem er sich gewidmet hat, und diesem Gehorsam wird er seinen Willen entrissen; der GOttverlobten Armuth und Keuschheit muß er absagen, und er soll wider die dem allerhöchsten HErrn versprochenen Keuschheit, zur Eheverbindnuß schreiten können? “

„ Was

„Was Unordnung vor GOtt! Was Verwirrung in der Kirch? Was Unruhe in dem Gewissen? Was Aergernuß bey den in Kraft des Gelübdes, ihren Pflichten nachkommenden Christen? Die nach Catholischen Sätzen denkende Christen, würden diese Profeßion als einen wahren Geistlichen ansehen, und er wäre es in der That. Wann aber ein solcher, sich als von GOtt verlassen, wiederum der Welt widmen sollte, so könnte er nicht anderst als ein Abtrünniger des geistlichen Ordens, angesehen werden. Auf diese Art würde und müste ihn die ganze Kirche annehmen.“

„Aber setze man, er bliebe bis zur Erreichung des 23-24ten Jahres beständig in seinem Vorhaben; in was für eine Gattung der Leute würde er gehören? Er kann nicht weltlich, und darf nicht geistlich seyn, in was für eine augenscheinliche Gefahr, wird er nicht zugleich wider seinen Willen gesetzt, seine Gelübde zu brechen, und GOtt meineidig zu werden.“

„Die Kirche, die Unschuld, die Gottesfurcht, und die Tugend nehmen zu Christlichdenkenden Landes-Fürsten sichere Zuflucht. Ich weiß gar wohl, daß die Societæt der sogenannten Gesellschaft JEsu, die feyerliche Gelübde später hinausschiebt; allein, es ist unwidersprechlich, daß ihre Glieder nach dem zweyten Jahr der Probier-Jahren oder des Novitiats der Societæt, sich verbunden,

bunden, und ohne sehr wichtige Ursach, aus solcher nicht getretten kann werden. Von der Wichtigkeit der Ursachen, ist der Pater General Richter, welcher hiezu die Macht von dem Oberhaupt der Kirche, dem Römischen Pabst hat; ihre ganze Versorgung ist nach solchen Umständen eingerichtet, und folglich ist sie den Unordnungen und üblen Folgen nicht unterworfen, welche die übrige Ordensgeistliche billig zu besorgen haben, wenn man sie von denen, von der Kirche gutgeheissenen Satzungen, abgehen macht."

„Ich wiederhole, daß ich vollkommen überzeugt seye, daß die geistliche Zucht auf diese Art nicht bestehen, und die Klöster keineswegs aufrecht bleiben können."

„Ich muß auch noch bekennen, daß sie in dem Weingarten des HErrn nützlich, und in der gegenwärtigen Verfassung der Kirche, nothwendige Arbeiter seyn."

„Mir schwebt vor Augen der Schaden, welcher der heiligen Religion zugefüget werden will." ...

Nach-

Wegen den Gerechtsamen und Nutzbarkeit der Ordens-Geistlichen, zur Beförderung der Andacht, Seelsorge u. s. w., folget eine ausführliche Vertheidigung; davon in gegenwärtigem Nachsatz des Vorherigen, eine Anzeige ertheilet wird.

Nachsatz.

Ich habe zwar die Gnade nicht, inner den Kloster=Mauren mich aufzuhalten, viel weniger bin ich würdig, ein Religios genannt zu werden, gedenke anbey auch nicht, jenen Verordnungen, wann solche in dem ächten Verstand der geistlichen Rechten genommen werden, entgegen zu stehen; sondern, da jederzeit gegen den Kloster-Geistlichen, nasenwitzige Klüglinge das Gute bös zu verdollmetschen, und aus den Sätzen der römischen Päbsten, allgemeinen Concilien, und Aussprüchen der heil. Vätter, zu nicht geringen Nachtheil der Kirche Christi, statt des Honigs, Gift herauszuziehen gewohnt seynd; so gehet meine Denkungsart und heilige Gesinnung einzelen dahin, mit standhafter Wahrheit und ohngefälschter Aufrichtigkeit darzuthun:

Erstlichen: Welche heilige Ordens-Stände in der neuen Verordnung vermeint seyn können? Und was die Kloster-Geistliche der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirche gefruchtet.

Zweytens: Wie die Kloster-Geistliche durch die Aussprüche der Stadthaltern Christi auf Erden sowohl, als der allgemeinen Kirchen-Ver-

Versammlungen, nicht allein der Seelsorge als fähig angesehen, sondern in dieser und ihren anvertrauten Kirchen-Aemtern auf das nachdrucksamste geschützet worden.

Drittens: Daß weder die Römische Päbste, noch die allgemeine Concilien, die Kloster-Geistliche von ihren Pfrunden und Kirchen-Verwaltungen zu entsetzen bedacht gewesen;

Viertens und letzlichen, wegen ihres Berufes und dessen erforderlichen Alters sattsame Vorsorge gethan.

Ich verehre alle heilige Ordens-Stände, und in diesen die KlosterGeistliche als Stützen unserer Mutter der Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos ich zu leben, und zu ersterben verlange.

Kurz-

Kurzgefaßte
Vertheidigung
der gegenwärtigen Verfassung
der
Ordens-Geistlichen,
und bescheidene
REFLEXIONES
über
die Gerechtsame und Nutzbarkeit ihrer Dienstleistung zur Beförderung der Andacht, Seelsorge u. s. w.

Erster Abschnitt.

Welche heilige Ordens-Stände in der Churfürstlichen Verordnung vermeint seyn können? und was die Kloster-Geistliche der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirche Christi gefruchtet?

§. 1.

Alle heilige Orden insgesamt, haben zwar zu ihrem wesentlichen Gegenstande die nemliche Absicht, Ziel und Ende, so in der Vollkommenheit der Liebe GOttes bestehet;

nach welcher die Ordens-Männer durch die drey Kloster-Gelübde, und Vollziehung anderer Tugendwerk zu trachten, schuldig sind. Wann man aber eines jeden inbesonders seine eigenthumliche Lebens-Art ansiehet, so wird von denen Lehrer und Dollmetscher der geistlichen Rechten (*a*) der Ordens-Stände, gemeiniglich in einen dreyfachen Betracht genommen, und in den einzig allein betrachtenden, in den allein wirksamen, und in den von diesen beeden Absichten mit einander vermengten zergliederet. In dem ersten wird allein das betrachtende Leben unterhalten, indeme die Geist-Männer auf das eigene Seelen-Heyl, und eigene Vollkommenheit sich einzelen begeben. Der zweyte übet sich fürnemlichen in einem wirksamen Leben zum Heyl des Nächsten. In dem dritten haben die Kloster-Geistliche beed-gemeldte Absichten zu ihren wesentlichen Endzwecke, und verbinden das betrachtende mit dem wirksamen. Aus diesen sehen wir den leztern mit allem Recht als den fürnehmsten aus den Ordens-Ständen an; in welchem auf das vollkommenste gewirket wird die Liebe GOttes und des Nächsten; wovon nach der Schrift abhanget das ganze Gesetz und die Propheten.

§. 2. Von dem erstern aus diesen dreyen, wann man anderst denen allgemeinen Concilien, denen

---

(*a*) In tit. de regular. & transeunt. ad relig. Vita mere contemplativa, Vita clericalis, & vita mixta.

denen Römischen Päbsten, heiligen Vättern, und geistlichen Rechten, kein Unbild anthun will, müssen die in der Churfürstlichen Verordnung beygebrachte Stellen (*b*) unumgänglich verstanden werden. Und will das Rotomagensische Concilium (*c*) daß denen in dieser ersten Classe sich befindenden Ordens-Männern, so nach ihrem Berufe der Betrachtung und dem Gebette allein obzuliegen versprochen, „keine pfärrliche Verwal-„tung anvertrauet werden solle; sondern es sollen diese die Klösterliche Ruhe lieben, und nach dem Chalcedonischen Kirchen-Rath (*d*) „sich der Nüch-„ternheit und dem Gebette widmen, und in denen „Orten, wo sie der Welt den Abschied gegeben, „verharren, auch nicht einmal an Kirchen-„Geschäften mit Verlassung ihrer eigenen Klöster, „Theil haben.“ Und dieses von darummen, weilen nach denen Ausdrücken des heiligen Thomas

 a Vil-

(*b*) fol. 18. 19. 20. 21. &c.

(*c*) Nulli Monacho parochia regenda committatur anno 1047. Can. 5.

(*d*) Monachos oportet quietem diligere, & intentos esse jejunio & orationi, in locis, in quibus renunciaverunt sæculo, permanentes. *Can.* 4. Monachi nec Ecclesiasticis negotiis communicent, propria Monasteria deserentes.

à Villa Nova (*e*) bey solcher Gattung Kloster-Geistlichen, die den Beruf zur Seelsorge nicht haben, „der Satan sich bedienet, um fromme „und rechtschaffene Mönche aus dem Kloster zu „führen, des Vorwandes, als geschehe es aus „der Lieb- vollen Absicht, Friede unter den „Ordens-Brüdern zu stiften; den Schwachen „Trost beyzubringen; und andere Werke der „Gottseeligkeit auszuüben; es ist aber hiebey „sein Endzwecke, sie bey ihren Wanderungen auf „den freyen Strassen zur Wohllust zu reizen; „in ihnen Neugierde, und Hochmuthe zu erregen; „sie durch weltliche Sorgen zu zerstreuen, und „in dem Eifer und Andacht lau, und kalt zu „machen.“ Darum will obenanbelobtes Concilium, daß kein Ordens-Mann, der sich zu dem allein betrachtenden Leben bekennet, oder vitæ mere contemplativæ sich ergeben, Güter in Bau nehme, oder sich in weltliche Geschäfte einmische, noch mit Verlassung ihrer eigenen Klöster sich in die

---

(*e*) Religiosum & honestum Monachum, sub charitatis prætextu ad pacem inter fratres componendum, ad solatium infirmis exhibendum, & ad alia pietatis opera exercenda, extra Cænobium ducit Sathan, ut sic per plateas vagantem libidine inficiat, curiositate sauciet, ambitione inflet, curis sæcularibus disturbet; & a devotionis fervore tepefaciat, & infrigidet. *Serm. 2. in Dom. I. Quadrages. &c.*

die Geschäfte der Kirchen einlasse. (*f*) Diese Erläuterung können und sollen sich gesagt seyn lassen, alle diejenige, welche die Churfürstliche Verordnungen auf alle Kloster-Geistliche ohne Unterscheide auszulegen gedenken, und diese von denen Kloster-geistlichen Pfarreyen und anderen Pfrunden berauben wollen, wider die ausdrückliche Verordnungen der allgemeinen Kirche und dero Statthaltern Christi auf Erden; wie der zweyte und dritte Abschnitte das mehrere zeigen wird.

§. 3. Wir gehen demnach um einen Schritt weiters zu der zweyten und dritten Classe der Kloster-Geistlichen; sind aber zum voraus überzeuget, daß die Ordens-Männer nach der zweyten Lebens-Art betrachtet, in dem Churfürstlichen Decret die Seelsorge, Pfrunden und Kirchen-Verwaltungen betreffend, abermalen nicht begriffen seyn können; da diese ansonsten nicht genöthiget wurden, wider ihren Berufe zu gehen, welcher von ihnen ein wirksames Leben zum Heyl des Nächsten erforderet. Es ergiebet sich demnach der alleinige Zweifel, ob nicht jene Kloster-Geistliche, so sich in der dritten Classe befinden,

(*f*) Nullus Monachus possessiones conducere, aut sæcularibus negotiis se immiscere debet; nec Ecclesiasticis nec sæcularibus communicent negotiis, propria monasteria deserentes. *fol.* 23.

und vitam mixtam profitiren, in denen Churfürstlichen Verordnungen die Seelsorge anbelangend, zu verstehen kommen? allein auch dieser Zweifel wird sich gänzlichen verlieren, wann man anderst die Helle der Wahrheits-Sonne unter die Wolken der Unwissenheit nicht verbergen will.

§. 4. Die dritte und letzt benannte Lebens-Art, die von denen Lehreren und Dollmetscheren (g) vita mixta benamset wird, hat errichtet, und eingeführet in unserm Welt-Theil, der grosse Patriarch Benedictus. Dieser hat anfänglichen die in der Welt herumschweifende Mönche in zerschiedene Kloster-Gemeinden eingetheilet; diesen zwölf Klöstere neu auferbauet; solchen unter einem Oberhaupt (h) GOtt zu dienen, nach dem klösterlichen Gehorsam zu leben, in seiner heiligen Regel vorgeschrieben. Gleichwie nun aber dieser heilige Vatter nach selbst eigener Geständniß, in gemeldter Regel, nur die Grundsätze zur Kloster-Zucht

---

(g) Doct. & Comment. in tit. de regular. & transſ. ad religion.

(h) S. Greg. *tom. 2. lib 2. Dialog. cap. 3. de Vita S. Benedicti edit. Parisſ.* 1705. dum sanctus Vir diu in eadem solitudine virtutibus, signisque succresceret, multi ab eo in eodem loco ad omnipotentis Dei sunt servitium congregati, ita ut illic duodecim Monasteria &c. &c. construeret, in quibus statutis Patribus duodenos Monachos deputavit.

Zucht beygebracht, und um weitere Vollkommenheiten zu erlangen, die Leben der heiligen Vättern zur Nachfolge eingerathen, (*i*) also hat er auch durch sein eigenes Exempel und würksames Beyspiel im Werk selbsten dargethan, wie seine Jünger nicht einzelen den göttlichen Betrachtungen sich ergeben, sondern entweder der Hand-Arbeit (*k*) oder nach ihrem Beruf und Gehorsam der Heiden-Bekehrung, der Seelsorg, und dem Predig-Amt zu dem Heil des Nächsten mit allen Kräften sich verwenden sollen. Dieser Ursachen hatte Benedictus aus besonderer vätterlichen Fürsorge und prophetischen Geist nicht allein Priester und andere Clericen in seine Kloster-Zucht aufzunehmen erlaubet (*l*) sondern über das auch seine eigene Jünger zu dem geheiligten Priesterthum zu beförderen anbefohlen.

(*i*) *Reg. cap. ult.* regulam hanc descripsimus, ut eam observantes in Monasteriis aliquatenus vel honestatem morum, aut initium conversationis nos demonstremus habere. Cæterum ad perfectionem conversationis, qui festinat, sunt doctrinæ Patrum. &c.

(*k*) *Reg. cap.* 48.

(*l*) S. Reg. *cap.* 60. & S. Reg. *cap.* 62. Si quis Abbas sibi Presbyterum vel Diaconum ordinari petierit, de suis eligat.

§. 5. Wir bedienen uns dessen einer solchen Prob, die um so unumstößlicher als höher das Ansehen desjenigen, so hievon Zeugenschaft gibet. Es ist Gregorius der grosse Kirchen-Lehrer und Pabst, deme das Leben, die Gesinnung, und der Apostolische Eifer des heiligen Benedictus um so viel besser bekannt ware, je näher dieser bey denen Zeiten des heiligen Vatters gelebt, und sich selbsten zu dessen Regel bekennet hat. Benedictus, meldet dieser grosse Pabst, „ dieser starke Kämpfer vor die Ehre GOttes, wollte sich nicht inner „ die Kloster-Mauren einschränken, sondern „ suchte wider den Menschen-Feind in offentlichem „ Feld zu kämpfen. " (*m*) Darummen, nachdeme er seine ermeldte zwölf Klöster in Ordnung gabracht, und diesen ihre besondere Vorstehere aufgestellet, begabe er sich mit wenigen Jüngeren nacher Caßin; (*n*) allwo noch eine sehr grosse Menge der Menschen in denen Finsternissen des Aberglaubens vertiefet, unter dem harten Joch des

(*m*) S. Greg. tom. 2. lib. 2. Dialog. in vita S. Ben. *cap.* 3. *pag.* 220. Fortis etenim præliator Dei, teneri intra claustra noluit, certaminis campum quæsivit.

(*n*) Ibi *cap.* 8. *pag.* 228. Oratori cuncta, quæ construxerat, substitutis Præpositis, adjunctis fratribus ordinavit, & paucis secum monachis ablatis habitationem mutavit loci;

des Teufels (o) sich befunden. Allhier „zer„schmetterte der Geist-volle Benedictus die „Gözen; stürzte der Heiden Altäre, verbrannte „dero Tempel, (p) und beruft durch immer„währendes Predigen das Volk zum wahren „Glauben.“ Ueber welche Stelle der englische Lehrer schreibet (q) „es seye diesem Patriarchen „das Predig-Amt durch göttlichen Rathschluß „ohnmittelbar von GOtt aufgetragen worden.

§. 6. Dieses Predig-Amt, Seelsorge, Heyl des Nächsten, mit wahren Apostolischen Eifer, nach allen Kräften zu beförderen, erbauete Benedictus auf dem Berg Caßin ein neues Kloster, und in diesem ein Seminarium sowohl der Tugend, als eine Schul der Wissenschaften, wohin von dem römischen Adel, wie auch von der Geistlichkeit der adeliche Jugend, zum Unterricht diesem Geist-

(o) Ibid. *cap.* 8. *pag.* 229. circumquaque etiam in cultu dæmonum luci succreverant, in quibus adhuc eodem tempore infidelium insana multitudo sacrificiis sacrilegis insudabat.

(p) Illuc itaque vir Dei perveniens contrivit idola, subvertit aram, succendit lucos, — & commorantem circumquaque multitudinem prædicatione continua ad fidem vocabat. ibi:

(q) „*Opusc.* 19. *cap.* 4. divino judicio reputatus „fuit Benedictus idoneus, cui immediato „a Deo committeretur prædicationis offi„cium.

Mann anvertrauet wurde. (*r*) Unter diesen waren die ersten die zwey Patricier Equitius, und Tertullus, welche ihre Kinder den Maurus und Placidus dahin übergeben. Der besondere Ruhm kommet diesem Caßinensischen Seminario zu, daß der Gebrauch dergleichen offentlicher Pflanz-Schulen Ihme zu verdanken seye. Aus diesem hat nachgehends der Geist-volle Stifter in einem nächst gelegenen Flecken eine grosse Menge Volk von dem verderblichen Gözen-Dienst ab, und zu dem wahren allein seeligmachenden Glaubens-Licht abermahlen durch seine Predigen überführet. (*s*) In diesem nemlichen Flecken befande sich ein von diesem heiligen Stifter neu errichtetes Frauen-Kloster, dessen Seelsorge Benedictus auf sich genommen, und seine Jünger zum öftisten dahin abordnete, um das Predig-Amt alldorten zu verrichten.

(*r*) S. Greg. ibi in Vit. S. Ben. *cap.* 3. *pag.* 220. ad finem: cœpere etiam tunc ad eum Romanæ urbis nobiles, & religiosi concurrere, suosque ei filios omnipotenti Deo nutriendos dare; tunc quoque bonæ spei suas soboles Equitius Maurum, Tertullus vero Patricius Placidum tradidit.

(*s*) Idem S. Greg. *cap.* 19. *pag.* 245. non longe autem a monasterio vicus erat, in quo non minima multitudo hominum ad fidem Dei ab idolorum cultu Benedicti fuerat exhortatione conversa.

richten. (*t*) Nebst deme meldet dieser grosse Kirchen-Pabst an einem andern Ort, deß Benedictus „ seine untergebene Jünger das Wort „ GOttes zu verkündigen verschickt habe; anbey „ GOtt gebetten, er möchte nicht zulassen, seine „ Jünger zu töden von den Unglaubigen, dann „ er hatte beschlossen, den Nahmen GOttes zu ver- „ breiten in dem ganzen Welt-Umkreis. “ Aus welchem die Willens Gesinnung, die Meinung, und das Absehen, warummen Benedictus seinen heiligen Orden eingeführet, sich mehr dann sonnen-klar erheuteret. Wie er dann auch seine zwey erste heilige Jünger den Maurus nacher Frankreich, den Placidus aber nacher Sicilien als wahre Apostel dieser Königreichen abgeordnet, und übermachet hat.

§. 7. Diesen Exempel eines so heiligen Vatters (der nicht anderst lehren können, als wie er gelebt) (*u*) dessen Gebott, Ermahnungen, und Aposto-

---

(*t*) Idem S. Greg. *loc. cit. cap.* 19. ibi quoque quædam ſancti-Moniales fæminæ inerant, & crebro illuc pró exhortandis animabus fratres ſuos mittere Benedictus Dei famulus curabat.

(*u*) Idem *cap.* 36 *pag.* 272. & 273. Hoc autem nolo te lateat, quod vir Dei inter tot miracula, quibus in mundo claruit, doctrinæ, quoque verbo non mediocriter fulſit. - - quia ſanctus Vir nullo modo potuit aliter docere, quam vixit.

Apostolischen Eifer haben getreulich nachgefolget seine Jünger, und aus deren immer mehr und mehr neu errichteten Klöster und Seminarien, die schönste Pflanzen der Tugend, Fromm- und Heiligkeit auch Apostolischen Eifers zum Nutzen und Zierde der allgemeinen Kirchen aufgestellet (x); auch zur Seelsorg taugliche, zum Predig-Amt geübte, zur Heiden-Bekehrung unerschrockene, und anderen geistlichen Kirchen-Verwaltungen erfahrniste Männer mitgetheilet. Man muß diesen Mönchen und Kloster-Geistlichen Gerechtigkeit

(x) Ribadeneira S. J. *lib.* 2. Vit. S. Ignat. *cap.* 24. neque enim pueros fingebant Monachi S. Benedicti ad omnem tantummodo virtutis laudem, sed etiam disciplinis & in omni scientiarum genere, instituebant; nam & in Germania, & in Gallia, & in Anglia, magna cum laude docuerunt, atque ea de re tantopere floruit Ordo S. Benedicti, & sanctissimis & doctissimis Viris abundavit, quorum doctrina universam illustravit Ecclesiam &c. *Item* Bollandus S. J., T. I. Jan. *pag.* 368. fatetur: vix ullam esse nationem barbaram, quæ non fuerit aut conversa per sollicitudinem & laborem Monachorum, aut in fide confirmata per fundationem Monasteriorum, quæ primi terræ illius Apostoli ibi construxerunt, ut essent veluti Seminaria, unde possent desumi Magistri salutaris doctrinæ, &c. &c.

keit wiederfahren lassen, anbey frey bekennen, daß kein Welt-Theil auf Erden seye, wo diese die wahre Catholische Religion nicht verkündiget, und das Reich der Christcatholischen Kirche nicht vergrösseret haben. Also wurde das wahre Glaubens-Licht schon vor mehr dann tausend Jahren dem Königreich Engeland durch die 12. Benedictiner-Mönche Augustinus, Justus, Mellitus, Laurentius, und andere, so von dem grossen Kirche Pabsten Gregorius dahin verschicket worden, angezündet; Spannien hat theils um die Fortpflanzung der wahren Religion, theils wegen gänzlichen Ausrottung des heidnischen Uberbleibsel zu danken dem hochgemeldten Pabsten Gregorius, und den heiligen Mönchen und Erz-Bischöfen Leander, Isidorus, Alphonsus, 2c. Die Gothen, Schweden und Dännenmärker erkennen als ihre Glaubens-Vätter die Kloster-Geistliche Anscharius, Wilibrordus, und Stephanus. Hungarn, Böhmen, und Pohlen verehren als ihre Apostel die heilige Mönche Adalbertus, Gerardus, Wolfgangus, und Emmeranus. Pommeren den heiligen Otto. Die Wenden den heiligen Benno, und Boso. Sachsen die heiligen Abbt und Bischöf Suitbertus, und Tanco. Oesterreich und Kärnten die heilige Gisalarius und Virgilius. Bayrn, Salzburg, und Tyrol die heilige Rupertus, Vitalis, und wiederum Virgilius. Indien den seeligen Buillius mit zwölf

Mont-

Montferrater Mönchen (y) Schwaben einen heiligen Abbt Magnus und Columbanus. Franken einen heiligen Kilianus. Und uns Schweizeren hat der heiligen Gallus die angenehme Zeit, die Täge des Heyls, wie der Hahn den ankommenden Morgen, (z) verkündet.

§. 8.

(y) Christophorus Ott S. J., in Roma gloriosa anno 1676. edit. Oenipont. Sæculo 15. n. 305. pag. 559. *ibid:* Anno 1493, abs Rege Ferdinando in novum orbem, seu recenter inventas provincias americanas ablegatus fuit venerabilis Pater Buillius Ord. S. Bened. cum 12. Sociis, magni zeli religiosis ex Monasterio Montferratensi, ubi is optatum fecit initium convertendis illis gentilibus magna Dei, Ordinisque sui, non minori gloria. Quem dein multi alii ex Ordinibus Sanctorum Augustini, Dominici, & Francisci, nec non Ignatii S. J. Fundatoris secuti sunt, & innumerabiles per Dei gratiam animas converterunt. *Vid. insuper* Bullarium, & Abraham Bzovius *tom.* 18. ubi diploma Alexandri VI. de Verbo ad verbum refertur. &c.

(z) Alford. in Annal. Eccl. Sax. Anglic. ad ann. 596, Trithem. lib. de Vir. illustr. O. S. B., Reinerus de Apostol. Benedict. in Anglia, Bucelin. in aquil. Imperial. Benedict. & Menolog. Mabillon: versat.mus in act. Ss.O.S.B. ejusque annal. Wion in lig. Vit. Platus S. J. de Bono stat. relig. *lib.* 2. *cap.* 30.

§. 8. Von dem hohen Erz-Bistum Mainz können wir mit Stillschweigen nicht umgehen, daß dieses hohe Erz-Stift den Ursprung zu vergelten habe dem heiligen Bonifacius einem Ordens-Mann des heiligen Benedictus; der Verdienst dieses ersten Bischofen ist so hoch, daß er insgemein der Teutschen Apostel benamset wird. Dieser Heilige hat den Hessen, Thüringern, und Frißländern das Evangelium gepredigt, allen an beeden Ufern des Rhein-Stroms gelegenen Landschaften die Christliche Lährsäz beygebracht, und mit dem Wort GOttes so viel gerichtet, das er die bekehrte Ländereyen mit Klöstern, die Klöster mit frommen Ordens-Geistlichen, und geheiligten Jungfrauen besezet, die Regel des heiligen Benedictus in dem ganzen Erz-Bistum eingeführet, (*a*) auch mit einem besondern Gesaz in dem Liptinensischen Kirchenrath diese allen Ordens-Häusern zu

(*a*) Browerus S. J. antiquit. Fuldenſ. miſit S. Bonifacius ad montem Caſſinum, ut in Monaſterio, quod B. Benedictus inſtituit, diſciplinam regularem, vitam, moresque monaſticos agnoſceret, paſtorque futurus, diſcipulus fieret, ac in ſua ſubjectione diſceret, quomodo aliis præeſſe deberet.

zu halten anbefohlen; (*b*) dieser Vatter der Teutschen hat die heiligste Leuthe aus Engelland in unser Teutschland gezogen; unter diesen den heiligen Lullus, seinen Nachfolger zu Mainz; den heiligen Burckardus Bischoffen zu Würzburg, den heil. Willibaldus, Bischoffen zu Aichstätten; die heilige Abbt Wunibaldus und Solda; die heilige Abbtißinnen Lioba, und Waldburgis, aus dero Sarg uns noch immer jenes Oel fließet, welches schon gar viele von dem Grab gerettet hat. Dreymalen ist dieser sorgfältige Hirt nach Rom verreiset, um alldorten den wahren obristen Hirten und Statthaltern Christi auf Erden zu verehren; durch dessen Gunst er seine Braut (das Erz-Bißthum Mainz) mit dem Erz-Bischöflichen Mantel gezieret, und allezeit viele Heiligthümer und große Gnaden vor uns Teutsche mit sich gebracht; damit uns kein Reichthum der Heiligkeit ermanglete, und wir wie gute Kinder dieses Vatters, also auch wohl begüterte Erben seiner Schätzen wurden. Dieser Ursachen Gregorius II. Ihme sein Nahmen Winfridus in Bonifacius veränderet; Er hat ihne einen Wohlthäter genennet, und wir Teutsche haben ihn einen solchen erfahren.

End-

(*b*) Daude S. J. Majest. Hierarch. *p.* 2. §. 3. *n.* 3. Sturmius regulam S. B. velut. prætiosam gemmam in Germaniam attulit jubente Bonifacio, qui anno 742. in Concilio Liptinensi religiosis domibus istam vivendi normam injungendam speciali Canone VII. voluit.

Endlichen starbe Bonifacius vor seine Lehr; opferte sich selbsten vor seine Schaaf; und befeuchtete jenes Erdreich mit seinem Blut, welches er mit dem Saamen des wahren Wort GOttes beyflanzet, und auferbauet hätte. (*c*).

§. 9. So viele Apostolische Arbeiten wären die kräftigste Beweggründe, daß eine allgemeine Kirche den Kloster-Geistlichen (*d*) die Statthalterschaft Christi auf Erden dergestalten anvertrauet, daß es schiene, diese allerhöchste Würde wäre Ihnen erblich. Schon im Jahr Christi 575. den 16. Junii, mußte Benedictus I. ein Kloster-Mönch von Caßin, den Vaticanischen höchsten Ehren-Stul besteigen. Diesem folgten nach Pelagius II. und Gregorius I. der Große benamset, samt vielen andern bey 40. an der Zahl. (*e*) Von diesen wurde die ganze Catholische Welt durch deren ausnehmende Fromm-Gelehr- und Heiligkeit-Strahlen erleuchtet. Ist sich demnach nicht

(*c*) In ipsius vita.

(*d*) Mabillon. præfat. in prior. part. Sæc. VI. Benedict. §. 2. ea ætate tot summos Pontifices tulit Ordo Benedictinus, ut tunc Romana Sedes quasi hæreditaria successione ad nostros transiisse videretur.

(*e*) Mayr. S. J. de Sum. Pontif. Benedict: Edit. Labac. Laurent. Bayerlink Theat. Vit. hum. Tom. VI. Bucelin. Wion. Yepez. &c.

nicht zu bewunderen, daß andere mehr dann viele dem Päbstlichen Stul unterworfene herrlichste Infien und Kauzlen der Cardinälen, und Patriarchen, der Erz- und Bißthümer von diesen Kloster-Mönchen gezieret, und Ihnen zu verwalten übergeben worden. Bewährte Chronici und Annalisten sezen die Zahl der ersteren auf 200.; die Patriarchen auf 51. die Bischöf auf 5000., und die Erz-Bischöf auf 1600. (f) Aus diesen lezteren kan ein hohes Erz-Stift Mainz 16. zehlen, welche über die schwarze Benedictiner Flocken das Erz-Bischöfliche Pallium trugen; benanntlichen Bonifacius, der heilige Martyrer und Stifter dieses Erz-Stifts; ein heiliger Lullus seines heiligen Vorfahrer heiliger Jünger; ein Haystulphus, ein heiliger Andegarius, der selige Rhabanus wegen seinen Schriften bey den Gelehrten in ewiger Gedächtniß; ein Carolus Königlicher Prinz Pipini, und Mönch zu Fulden, ein heiliger Sunderholdus, von denen Normänneren gemarteret, ein Hatto gewester Abbt zu Fulden, ein Hildebertus (dieser krönete den Otto I. zu Aachen); Ein anderer Hatto Bonosus, ein Herimboldus aus der Abbtey Fulden postuliret; ein heiliger Bardo Abbt beeder Stifter zu Fulden und Hirsfeld, welcher Henricum III. den Kaiser gekrönet, und der Mainzischen Kirchen-Versammlung unter Leo IX. römischen Pabst vorsizte, hat mit

(f) Wion. Bucelin. Yepez, aliique.

mit Wunder geleuchtet; ein Luipoldus Profess zu Fulden und Stifter des Kloster bey St. Jacob; Sigefridus vorhero Abbt zu Fulden, ein tapferer Kämpfer vor die Kirchen-Freyheit, vor welche er auch im Exilio verstorben; Richardus, vormaliger Abbt bey St. Peter zu Erfurt, und Stifter des Klosters im Rhingau, allwo er auch begraben, der lezte ware Mathias aus dem Kloster Murbach, erwählet im Jahr 1320, ware sehr berühmt wegen seiner engelreinen Keuschheit, wurde im Jahr 1329. in dem hohen Erz-Stift (g) beygesezet.

§. 10. Da wir bishero mit flüchtiger Feder die römische Päbste, auch andere hohe Kirchen-Prälaten angemerket, samt denen, so das finstere Heidenthum mit dem wahren Evangelischen Glaubens-Licht in allen Königreichen, Land- und Völkerschaften erleuchtet, so erfordert von uns auch die Billich- und Dankbarkeit, kurze Meldung zu thun jener Kloster-Geistlichen, welche (durch Abtreibung und Widerlegung zerschiedener theils neugebohrner, theils alt-herfürgesuchten Irrthümer) einer allgemeinen Kirchen sonderheitlichen genuzet, und mit wahrem Apostolischen Eifer diese geschüzet haben. Wir übergehen aber allhier mit Stillschweigen die erste 400. Jahre, in denen die ganze Clerisey ein vollkommener Regularismus gewesen zu seyn, nicht ohne wichtigsten Grund scheinen thut, und in welchen die

(g) Adrianus Daude L. c. S. J. n. 11.

Mönche oder dergleichen Kloster-Geistliche vor das der Heyl Catholischen Kirche wider all anfallendes Schwärmer-Gesindel auf das nachtrucksamste sich jederzeit als tapfere Machabäer erzeiget haben. Wer mehrer Erkantniß hievon zu wissen anverlanget, der kann, wann er die Bücher der alten Mönchen und Kloster-Geistlichen, als da seyn Basilius, Athanasius, Cassianus, Climacus, Gregorius von Nanzianz, Epiphanius, Lucianus, Flavianus, Hieronymus, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, und vieler anderer, nicht bey Handen; die Bücher in einem verkürzten Zusammenhang eines berühmten Platus aus der Gesellschaft Jesu (*h*) durchwanderen, und er wird gegen denen Kloster-Geistlichen nicht allein alle Hochachtung tragen, sondern alle Ordens-Stände der unendlichen Fürsichtigkeit GOttes verdanken müssen.

§. 11. Wir machen demnach von dem VI. Jahr Hundert den Anfang, allwo der große Patriarch Benedictus, den Arrianer König Totilas, durch die einzige Anrede zu Boden geworfen, welcher in Zukunft minder grausam gewesen. (*i*) Es schwärmeten in diesem Sæculo die Arrianer, Dona-

(*h*) Hieron. Platus S. J. *lib.* 2. de Bon. Stat. relig. cap. 25.

(*i*) S. Greg. *L. c. cap.* 15. *pag.* 240. quibus auditis Rex vehementer territus orationem ejus petiit, atque ex illo tempore minus crudelis fuit.

Donatisten, Agnoiter, Sabellianer, die alle schon in den vorgehenden Sæculis so manche tödtliche Wunden empfangen, denen aber durch die Benedictiner Mönche und Kloster-Geistliche der Garaus gemacht wurde. Herculanus, ein Jünger des Benedictus, und noch bey Lebs-Zeiten dieses heiligen Vatters zum Perusianischen Bißthum erhöhet, opferte in dem Streit wider die Arrianer sein Leben durch den Marter-Tod, dessen Leib an dem 40. Tage von seiner Enthauptung dergestalten seinem heiligen Haupt vereiniget gefunden, (*k*) als hätte das mörderische Schwerd dieses niemalen berühret. Mit was Eifer, Stand- und Ernsthaftigkeit der große Gregorius wider all obgenannte Ketzer-Geschwader gestritten, ist bekannt aus seinem heiligen Leben (*l*), und römischen Tag-Zeiten auf den 12. Merzen. Zur nemlichen Zeit haben diesem großen Kirchen-Pabsten hielfreiche Händ geleistet, die heiligen Vincentius, Abbt, und Ramirus, Prior, mit andern ihnen untergebenen

 Mön-

(*k*) Idem S. Greg. *lib.* 3. *dialog. cap.* 13. *pag.* 301. Ejus corpus quadragesimo post abscissionem die, ita capiti unitum fuit repertum, ac si nulla ferri incisio illud tetigisset, &c.

(*l*) Catholicam fidem multis locis labefactatam restituit; nam Donatistas in Africa, Arianos in Hispannia repressit; Agnoitas Alexandria ejecit; Gothos arianam hæresin relinquere coegit: Breviarium.

Mönchen des Kloster St. Claudius zu Leon in Spannien; Joannes von Saragosa; Martinus, Dumiensischer Erz-Bischof; der heilige Ephemius, Abbt zu Aglar; Æmilianus von Cogolla, und der heilige Codocus mit allen seinen unterhabenden Religiosen rc. In dem VII Jahrhundert mußte unsere Mutter, die Catholische Kirche, an den Acephaliten, Photinianer, Monotheliten, Helvidianer, ungerathene Stiefkinder erfahren, die jene mit ihrer Irrlehr zu vergiften suchten; allein die Mönch und Kloster-Geistliche von Luxorien, vor andern Agilus der Abbt, Eustasius sein Jünger, Eugenius, Mönch des Kloster S. Engratiæ, und Erz-Bischof zu Toleto, ein heiliger Theodocus, Abbt zu Stabul, Audoenus der heilige Mönch zu Rasbach, der heilige Anthelmus aus dem Kloster zu Melden, und samt noch andern der heilige Geolfridus, Abbt zu Floiectier, haben das Gift entdecket, die verdammte Irrthümer zernichtet, und deren Urheber zu Schande gemacht.

§. 12. Annoch zu Ende oder im VII. Sæculo wurde der Catholischen Kirche von dem fürsichtigen Himmel zugeschickt, und von denen Mönchen oder Kloster-Geistlichen des heiligen Benedictus dem Vaticanischen Stul angelehnt, der an Fromm-Gelehr-als Heiligkeit berühmte Agatho, ein Hammer der Monotheliten, welche gänzlichen aufzuheben, er zu Constantinopel die VI. berühm-

berühmte Kirchen-Versammlung angestellet. (*m*) In dem VIII. Jahrhundert haben wider die Griechen, geistliche Wucherer oder Simoniacos und Bilderstürmer mit all Christlicher Tapferkeit gestürmet, jene zwey unerschrockene Kirchen-Häupter Gregorius II. und Gregorius III. beede Mönche des heiligen Benedictus, und römische Päbste; (*n*) deren uneingeschränkte Eifer vor ihre anvertraute Kirche bey denen Kronisten nicht sattsam belobet werden kann. Diesen sind nachgefolget ein heiliger Georgius Limniota Mönche, dessen Lob in dem römischen Marter-Buch, (*o*) ein heiliger Joann der Damascener, deme die göttliche Gnaden-Mutter seine durch den Bilder-stürmerischen Kaiser Leo abgeschlagene Hand, wieder gänzlichen restituiret, und angeheylet. (*p*) Ein heiliger Berthuldus, Mönch zu Racwulf, und nachmaliger Erz-Bischof zu Kantelberg, ein seeliger Etho Abbt aus der Reichenau und Bischof zu Straßburg, ein seeliger Alcuinus, sonst Flaccus

(*m*) Baron. ad ann. 681. §. 55.

(*n*) Plat. S. J. *lib.* 2. *cap.* 28. *de bon. stat. relig.* Plagi. ann. 726. §. 13. Baron. ann. 732. §. 4.

(*o*) S. Georgius Limniota Monachus, cum impium Leonem Imperatorem reprehendisset, quod sacras imagines frangeret, ejus jussu manibus abscissis, & capite, Martyr migravit ad Dominum.

(*p*) In ipsius vita.

Albinus genennet, ein seeliger Viterpus, Prior zu Ellwang, und Bischof zu Augspurg, samt einer viel und großen Zahl andern Mönchen, die wegen Verehrung der Bilder von gedachten Tyrannen dem Leo Isauricus, gemarteret wurden. In dem IX. Jahrhundert mußte die Kirche Christi Verfolgung leiden von denen Bertimianer, Felicianer, und Prædestinatoren; wider diese kämpften ritterlich, und haben solche ihrer Irrthümer überwiesen ein heiliger Abbt Benedictus des Kloster Sequani in Frankreich, Gregorius IV. römischer Pabst, und Mönch aus dem Kloster Fossa nova genannt, nachgehends Statthalter Christi auf Erden; ein heiliger Paschasius Mönch, und Abbt zu Korben in Frankreich; ein seeliger Rhabanus Erz-Bischof zu Mainz, und gewester Abbt zu Fulden.

§. 13. Das X. Jahrhundert mußte die Schand-Lehr der Antropomorphiten, und Sacramentirer, ansehen; wider diese haben die Feder ergriffen, und deren Irrlehr zernichtet ein heiliger Fulcon Ordensmann des Klosters Bertimian, und Erz-Bischof zu Rhemes, ein heiliger Grimaldus Abbt zu Sithien, ein heiliger Wimo Mönch zu Korben, und Bischof zu Bremen, ein heiliger Ratherius Mönch des Laubiensischen Kloster bey Binche, Bischof zu Verona, ein heiliger Odo Mönch zu Floriac, Erz-Bischof zu Kantelberg, Richardus Mönch zu St. German, Erz-Bischof zu Auxerres, die zwey Kloster-Mönchen

Alge-

Algerius und Bruno in dem (*q*) niedersächsischen Korbey samt andern. In dem XI Jahrhundert suchten wieder herfür zu quellen, und ihr verdammtes Höllen-Gift wider die wahre Kirche Christi auszugiessen die schon vor einigen Jahrhunderten durch die erstere Kirche-Vätter zu Schande gemachte Manichæer, Berengarier, und Sabellianer. Fulbartus Kornotensischer Bischof erstickte diese herfürkriechende Schlangen-Brut in ihrem Nest, und widerlegte durch seine gelehrte Feder das Irrthum des verboßten Berengarius; (*r*) Rogerius ein Mönch aus Korbey in Sachsen, und ein seeliger Guido Mönch zu Arrezo, waren seine treue Gehilfen; Auf diese fienge an zu schimmeren, und die finstere Wolken gemeldter Irrthümer zu vertreiben, jenes große Kirchen-Licht der heilige Hildebrandus Mönch zu Cluniac, und nachmaliger obrister Hirt und Statthalter Christi unter dem Nahmen Gregorius VII.; ein Mann für die Ehre Gottes unermüdet, und für die Kirche-Freyheit unerschrocken. Zu diesen haben sich durch ihren Apostolischen Eifer angetrieben gesellet, und das Unkraut gemeldter Kezereyen aus dem Weinberg des Herrn auszurotten, alle Kräften verwendet, ein heiliger Theodoricus, Mönch

---

(*q*) Vid. præt. al. Jacob. Qualtar. ad hoc sæc. & ann.

(*r*) Lib. de Verit. corpor. Christi in SS. Eucharistiæ Sacramento.

zu Sen, und Bischof zu Orleans; Leo IX. römischer Pabst, und Mönch zu Tull in Lothringen; dieser hat in einer Kirchen-Versammlung zu Rom, des Berengarius seine Lehr offentlich verdammt; (s) der heilige Humbertus dieses nemliche Klosters Profeſs, der heilige Landfrancus Kloster-Mönch zu Bec, und Abbt, auch Erz-Bischof zu Kantelberg, ein seeliger Algericus von Cluniac, ein heiliger Wolſelmus Abbt zu Brauwiler, Albericus Mönch zu Caßin, ein heiliger Petrus im Kloster Vellis umbroſæ; und endlichen ist dieses Jahr glückseelig geworden durch den heiligen Petrus Damiani, Kirchen-Cardinal, und heiligen Anſelmus Erz-Bischofen zu Kantelberg, welche beede den schwärmenden Sectirer und widerspenstigen Griechen ein unauflösliches Biß eingelegt.

§. 14. In dem XII. Jahrhundert suchten die wahre Lehr des Evangelii und die allein seelig machende Catholische Religion zu entheiligen die Henricianer, Petrobuſſianer, Porretaner, Chatorer, und Albigenſer; diesen widersezten sich ein seeliger Chuno der Arroſianischen Congregation Mönch und Cardinal, ein hönigfließender Bernardus mit seinen zwey Gefährten Petrus und Godefredus, der seelige Hugo, Erz-Bischof von Rouen, gewester Prior zu Cluniac, ein Eckbertus Abbt des Kloster St. Florin, und

---

(s) Sfondrati Gall. Vindic. diſs. VI. §. 1. &c.

und leiblicher Bruder der heiligen Hildegardis; ein heiliger Petrus Abbt zu Guthenthal, nachmaliger Erz-Bischof zu Tarentaise; ein Henricus Abbt zu Claravall, beede der Albigenser Schröcken betitlet; ein seeliger Petrus Abbt zu Igniac, ein anderer H. Petrus Mönch des Klosters Fontis frigidi und sacræ Inquisitor fidei, der seelige Almarius Abbas Carolilocensis, der heilige Amatus Mönch des Kloster Montis Virginis und Bischof, und ein heiliger Bruno Mönch und Abbt zu Caßin, welcher leztere in Frankreich einer Kirche-Versammlung vorsizte, und die alte Kezerey des Berengarius abermalen verdammte. Das XIII. Jahrhundert mußte noch einige Uberbleibsel der obgenannten Irrlehre erfahren, welche aber gänzlichen auszurotten mit allem Eifer sich angelegen seyn liessen ein heiliger Guilielmus Mönch zu Grandi-Mont, und Bisuricensischen Erz-Bischof, ein seeliger Fulco Abbt grandis sylvæ, und Mönch zu Cisterz, mit noch 12. anderen Abbten der Cisterzer Congregation, ein seeliger Arnaldus Mönch und Abbt obgemeldten Klosters grandis Sylvæ, und Erz-Bischof zu Narbonne, ein seeliger Conradus Cardinal und Mönch des Klosters Villarien, ein seeliger Petrus des Klosters Fontis frigidi, ein heiliger Alachrinus Mönch und Prior im Kloster Casæ Mariæ benambset; endlichen ein seeliger Alanus offentlicher Lehrer, und Professor in der Sorbon, und demüthiger Mönch zu Cisterz.

§. 15. Das XIV. Jahrhundert ware schon wiederum von zerschiedenen Ketzer-Geschmeiß verunreiniget. Es hatte die Höllen-Schlang neue Irrthümer, und Ketzereyen ausgebrütet, die Fratricellen, von denen die Schamhaftigkeit viel zu schreiben, nicht erlauben will, und die Wicleffiten, streckten ihre hochmüthige Köpfe empor, Wicleff ein offentlicher Lehrer zu Prag, steuerte nebst denen alten neue Irrlehren aus, welche gleich dem vergifteten Krebs, ganz Böhmen ansteckten. Diesem vergifteten Uebel abzuhelfen, und die wahre reine Lehre der Catholischen Kirche zu schützen, haben nach allen ihren Kräften gekämpfet, fünfzig an Tapferkeit, und gelehrsame, berühmteste Mönche samt ihren Abbten des Klosters Firmitatis in Burgund, welche auch alle in ihrem Streit den Marter-Palm davon getragen. Diese wurden unterstützet, von dem höchsten Kirchen-Haupt einem seligen Benedictus XII. diß Nahmens Römischen Pabsten und gewesten Abbt des Montis frigidi, der Cluniacenser Congregation; treue Gehilfen waren die zwey berühmte Gulielmi, der erstere, Briham benamset Norfolciensischer Mönch; der zweyte, Bingham zu Nordwich Kloster-Mönch; ingleichem Simon de Langham Erz-Bischof, und der heiligen Kirchen Cardinal, Utretus Bolmon, Mönche zu Dunelmen, Simon Sontrarius und Nicolaus Radeliffus, beede Profess in dem Albanensischen Kloster, Joannes Wellius, Joannes Radinghal, und Henricus Woodhil, aus dem Kloster

Kan-

Kantelberg; Adamus Estorius Mönch, Bischof und Cardinal; alle diese mit noch viel anderen Kloster-Geistlichen, haben das Gift des Wicleffs entdecket, und nach all ihrer Möglichkeit mit wahren Apostolischen Eifer unterdrucket.

§. 16. In dem vorhergehenden Jahrhundert bis auf 1500. suchte gemeldte Irrlehr noch weiter auszubreiten, Joannes Huss, eines boshaften Lehrmeisters Wicleffs nicht besserer Jünger; diesem setzte sich entgegen und überzeugte ihn seines Irrthums, Mathæus der Hußiten Hammer benamset, Kloster-Mönch zu Königshof; ingleichem bestritten diesen Irrthum die Kloster-Geistliche zu Zedlitz, samt ihren Mitbrüdern denen Mönchen zu neu Zell in Schlesien, denen ihr Apostolischer Eifer und Arbeiten mit der Marter-Kron belohnet wurde. In dem Constanzer allgemeinen Kirchen-Rath, hat sich besonders für die reine Catholische Lehre wider die Wicleffiten und Hussiten herfürgethan, Joannes de Martiniano, beede Irrthümer zu untersuchen von denen Kirchen-Vättern bevollmächtigter, ein seliger Ludovicus Alemannus Kirchen-Cardinal; der große und berühmte Abbt Panorminatus, welcher der Baßlerischen Kirchen-Versammlung als Päbstlicher Legat vorsitzete; auf gleiche Weis die zwey teutsche Aebbte zu Eberach und Lankheim aus Franken; beede haben sich als Päbstliche Nuntii der Catholischen Wahrheit auf das äusserste angenommen; Joannes Keck Profess zu Tegeren See, ein in allen Wissenschaften hocherleuchter Mann, besonders

ders ein Zerknirscher der Juden, betitlet; viele andere zu geschweigen, müssen wir noch anziehen, einen unter denen Teutschen alles Lob und Hochschätzung würdigsten Abbt Joannes Trithemius, dessen viele anbey in allen Wissenschaften tiefist gegründte Bücher Ihme das ewige Lob sprechen.

§. 17. In dem XV. und XVI. Jahrhundert, waren jene unglückselige Zeiten, wo zerschiedene Glaubens-Gegner die Kirche Christi zu stürzen, und zu übergwältigen vermeinten. Lutherus, Calvinus, Zwinglius, Beza, mit anderen dergleichen, suchten alle von der Kirche Christi schon vorlängsten verdammte Irrthümer, zu erneueren; unter dem Fürwand Verbesserung zu machen, zerrissen sie alle Bande der Liebe, warfen von sich das Joch des Gehorsams gegen dem wahren Statthalter Christi auf Erden. In diesen so gefährlichen Zeiten, waren die Kloster-Geistliche jene Schirm-Engel, so dem Zerfall der Kirchen, durch ihren Muth und Tapferkeit, auch Apostolischen Eifer vorbeugten, die Heerden Christi, so leider von denen schlafenden Hirten, entweder übel besorget, oder gar verlasseu waren, mußten sie in ihren Schutz nehmen; man darf mit Wahrheit sagen, daß, soferne die Kloster-Geistliche und Mönche sich denen vielfältigen schwärmenden Sectirern, nicht wurdrn entgegen gesetzet haben, unser ganzes Teutschland ein weit anderes Aussehen haben, und Zweifels ohne unter denen irrenden Lehrsätzen, ausser der Catholischen Kirche, sich elendiglich bejammern müßte. Es sind

zwar

zwar bey diesen leidervollen Zeiten mehr, dann viele Gotteshäuser, Stifter und Klöster, denen Mönchen und Ordens-Geistlichen mit Gewalt hinweg genommen, oder wenigstens ausgeplünderet, sie aber selbsten ausgejagt und vertrieben worden. Nichts destoweniger hat es Ihnen weder an Muth, noch Treue gebrochen; und, jemehr oder grösser die Verfolgung ware, um so eifriger zohen Sie wider diese irrende Geister zu Felde. Wer mehrer hievon zu wissen verlangt, lese den gepurperten Fürsten und Kirchen-Cardinal Sfondrati. (*t*) Wir bemerken allhier Kürze halber, nur ein und andere an; unter denen der erste, Balthaser à Dernbach, Abbt und Fürst des Kloster Fulden; dieser spannte alle seine Kräfte an, das neue Irrthum zu unterdrucken, und die wahre reine Evangelische Lehre aufrecht zu erhalten. (*u*) Diesem Apostolischen Abbten setzen wir bey zwey unerschrockene Ordens-Männer, Diethelmus, Abbt und Fürsten des an Fromm- und Gelehrheit berühmten Stifts St. Gallen, und Gerwicus, Abbt zu Kloster Weingarten, deren beede aus dem Freyherrlichen Geschlecht von Blarer abstammeten. (*x*) Jener fochte auf Verwunderungs-würdige Weise wider die neu eingeführ-

(*t*) Sfondrati Gall. Vindic. dissert. II. §. I.

(*u*) Brovverus S. J. in antiquit. Fuldens.

(*x*) Mezger in Hist. Salisburg. *lib.* 4. *cap.* 58.

führte Irrlehre, dieser aber mußte auf Befehl Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius des IV. dem Apostolischen Nuntius nach angesagter Tridentinischen Kirchen-Versammlung wegen deren Catholischen Angelegenheiten mit Rath an die Hand gehen. Zu gemeldten Tridentinischen Concilium wurde in dem Glaubens-Geschäft, und vor die ganze Catholische Schweiz abgeordnet Joachimus Abbt und Fürst des weltbekannten Marianischen Stifts Einsidlen, ein Mann von nicht minderer Geschicklich- als Klug- und Tapferkeit.

§. 18. Sollten wir unsere Feder in diesen Jahrhunderten aus Teutschland in England richten, so würden wir mit Erstaunung belehret werden, wie in diesem Eyland die Mönche und Kloster-Geistliche, die wahre, reine, alte Catholische Lehr mit dero eigenen Blut unterzeichnet. Nur in dem Jahr 1575. wurden deren mehrer dann 200. an der Zahl, durch zerschiedene Marter zum Tod beförderet, und dem Himmel übermacher. Von diesen haben sich keineswegs absondern lassen 10. Aebbte, unter denen auch Johannes Fekenhaam, Abbt zu Westmünster, sich befunden, von welchem allein ein grosses Buch wegen seinem Catholischen Heldenmuth, zu dessen ewigen Lob geschrieben werden könnte. (y) Das nemliche ereignete sich in denen Niederlanden, allwo Cornelius, Mönch zu St. Salvator in Antwerpen, nachgehends

(y) Reinerus in Apost. Benedict. Angl. &c.

hends Abbt zu Zirizee in Holland, mit allen seinen unterhabenden Mönchen, durch den tapfern Gegenstand, den diese der neugebohrnen Lehr erzeigten, die Marter-Kron erlanget. Wir machen endlichen diesem Abschnitt ein Ende mit denen mehr dann sattsam bekannten grossen Eiferer für die Catholische Religion, nemlichen Gilbertus Genebrandus, Erz-Bischofen und vormaligen Prior zu Semur; Gabriel Giffort, aus einem Benedictiner-Mönchen Erz-Bischofen zu Rhems; Ludovicus Blosius, Lätiensischen Abbten; Cornerus, Abbten zu Göttwich in Oestreich; Josephus Saenz de Aquierre, wegen klugen Rath und tiefen Einsichten, ein Liebling des Innocentius XI. dieß Nahmens römischen Statthalters; Sfondrati und Reding, deren ersterer Abbt und Fürst zu St. Gallen, nachgehends der heiligen römischen Kirchen Cardinal; der zweyte Abbt und Fürst zu Einsiedlen, deren Ruhm und Lob theils aus ihren eigenen Schriften, theils aber bey andern Chronisten und Historiographen in voller Maas ersehen werden kann; wohin wir auch den geneigten Leser anweisen, anbey bemerken wollen, daß alle obige, von uns à §. 11. bis auf gegenwärtigen, beygebrachte Stellen, aus denen unten (z) beygesetzten Schriftstellern entlehnet worden seyen.

§. 19.

(z) Baron. in Annal. Plat. S. J. *lib*. 2. de bon. stat. relig. Reinerus de Apost. Bene. in Angl.

§. 19. Letzlichen ist unsere aufrichtigiste Willens-Meinung, daß, was bishero gemeldet worden von denen Abbteylichen Mönchen, auch Kloster-Geistlichen des heiligen Benedictus, dero Brod wir essen, und darummen ewigen Dank schuldig sind, keineswegs dahin zu verstehen seye, als hätten andere heilige Ordens-Stände und dero Religiosen in dem Weinberg des HErrn minder oder nichts gearbeitet. Nein! dieses auch nur gedenken wollen, würde darthun eine grosse Unwissenheit, und Laster-vollen Undank. Lese man die Chroniquen und Jahr-Bücher aller Ordens-Ständen, so wird der Leser überzeuget seyn, und gestehen müssen, daß alle heilige Ordens-Stifter an dem Kirchen-Himmel gleich denen schimmernden Sternen geglänzet; alle Finsternissen der Irrthümer zu vertreiben mit allem Eifer sich beflissen; die verboßte Ränke, und verborgene Fallstrick der Schwärmer entdecket; das Schiflein Petri in Mitte der grösten Ungewitter und deren von der Hölle durch aufgeblasene Irrgeister stürmende Wasser-Flutten geschützet; die unter denen Schaaf-Belzen vermumte Wölfe von denen Heerden abgetrie-

Bucel. in an. & Menolog. Wion Lig. Vit. Yepezius in Chron. Sfondrati Gall. Vind. Brower S. J. antiq. Fuldens. Chronicorum Script. Hibern. Scot. Brittan. Bohem. &c. Bez in suis Anectod. Mabillonius in act. Ss. O. S. B. & ejus ann.

trieben, und die zitterende Schaaf unter ihren Schuz genommen. Der Fürsichtigkeit GOttes, die seinen unveränderlichen Schluß gemacht, seine Kirche auf einen vesten unbeweglichen Grund zu fußen, daß die Porten der Hölle solche niemahlen übergwältigen sollen, haben wir allein das Lob zu sprechen, und Dank zu sagen, daß diese solche Ordens-Stifter erwecket, die zum Besten unser Mutter der Catholischen Kirche ganze Kloster-Gemeinden und Pflanz-Stätte errichtet haben, in denen zu allen Zeiten sich herfür gethan Männer, die, wie dorten die Seraphim, Flügel hatten, mit denen sie flogen, und sich dem ganzen Erden-Kreis mitgetheilet; die ihre Studien nach der Frömmigkeit eingerichtet, und ihre Frömmigkeit mit denen Studien unterstüzten; die, gleich Josue, an die Spize Israel getretten, um die Amaleciter, will sagen, die Kirche-Feinde zu bestreiten, und wie Moyses ihre Augen und Hände gen Himmel erhebten, um der Wahrheit und Gerechtigkeit Siege zu wenden, welche die irrende Schaaf zum Altar des HErrn zuruck gebracht; alle vier Welt-Ende mit dem heiligen Tauf-Wasser von denen Irrthümern zu reinigen gesucht; aller Orten den Glaubens-Saamen ausgeworfen; und unangebaute Oerter und Wüsteneyen mit ihrem Blut verpurpert, und zu solchem Wachsthum gebracht, daß die Garben häufig eingesammlet, und die Scheuken des HErrn reichlich angefüllet worden. Zum Beschluß dieses Abschnittes, ist es mehr dann offenbar, daß die Ordens Geistliche, Mönche, und

Kloster-Priester, der allgemeinen Kirche so viele, an Fromm-Gelehrheit, und Wissenschaften herrlichste Schriften und Bücher, übergeben, als nur die kluge Welt ersinnen kann, kraft deren alle und jede Sectirer ihrem falschen, widerspenstigen After-Lehren, und irrenden Grundsäzen überwiesen werden können. Aber genug! dann wann durch dieses, was bishero in Kürze angezogen worden, die kluge Welt den Nuzen und Seelen Frucht, so die Mönche und Kloster-Geistliche einer allgemeinen Kirche verschaffet, nicht sehen will, so bleibet sie stockblind, und wird nicht mehr sehend werden. Wir gehen demnach weiters. 2c.

Zweiter Abschnitt.

Die Mönche und Kloster-Geistliche, werden durch die Aussprüche der Statthaltern Christi auf Erden, auch von denen allgemeinen Kirche-Versammlungen nicht allein der Seelsorge fähig angesehen, sondern in dieser und denen anvertrauten Kirchen-Aemtern geschützet.

§. 20.

Es begreift dieser Abschnitt in sich einen Gegenstand, der schon vor einigen Jahrhundert ausgemacht, und bey kurzen Jahren hero, wo sich

sich unwissende Wizlinge und Kloster-Feinde her-fürgethan, heiter und sonnenklar erprobet worden. (*a*) Wir bedienen uns dieser Ursachen der Kürze, soviel immer möglich, und um so mehrer, als weniger wir beglaubt sind, daß ein Churfürstliches Decret denen Kloster-Geistlichen, von welchen hier die Rede ist, die zur Seelsorge nothwendige Fähigkeit absprechen werde; in Betracht, daß von denen ersteren Jahrhundert bis zu den gegenwärtigen Zeiten, die Seelsorge durch jene mit verwunderenden Frucht und Nuzen, wie uns der erste Abschnitt belehret, verwaltet worden ist, und würklichen in dem obersten Kirchen-Haupt dem nunmehro glorreich regierenden Pabsten Clemens XIV. einem Ordens-Mann des Seraphischen Franciscus, auf das vollkommniste versehen wird. Die Mönche und Kloster-Geistliche, so vitam mixtam profitiren, und das betrachtende mit dem wirksamen Leben (*b*) vergemeinschaften, obschon diese unter zerschiedenen Reglen ihrer heiligen Ordens-Stiftern GOtt dienen, haben zu ihren Gegenstande sowohl das eigene als das Seelen-Heyl des Nächsten. Diese gebrauchen sich der heiligen Regel nach dem Rath des heiligen Benedictus, als der ersteren

---

(*a*) Præter alios novissime tractatus anno 1770. à quodam Monacho Clerico, de Monachorum cura pastorali per omnia sæcula.

(*b*) Videatur suprà §. 1. &c. &c.

Richtschnur um der Vollkommenheit einen Anfang zu machen. (*c*) In dieser aber mehrern Wachsthum zu erlangen, nehmen sie Ihnen, nebst der heiligen Regel zum Vorbilde, das Leben ihres göttlichen Lehrmeisters, die Handlungen deren Aposteln, die anfangs gemeinschaftlichen beysamen wohneten, und anderer heiligen Vättern; zu deren Nachfolge haben die Ordens-Stifter, besonders Benedictus der Patriarch, seine untergebene, wie gesagt (*d*) nicht allein ermahnet, sondern auch zum Exempel sich selbsten dargestellet; doch dergestalten, daß diese durch den Klösterlichen Gehorsam eingeschränkt, sich der Seelsorge anderst nicht verwenden sollten, ausser der Wille des Obern verordne sie zu dieser Amts-Verrichtung. (*e*) Auf eben die Weise, weil der Welt-Priester, welche, obschon diese in der Weihe den ursprünglichen Gewalt (Jurisdictionem radicalem) zu der Seelsorge erhalten, diese jedannoch aus-

(*c*) Reg. cap. ult. regulam hanc descripsimus, ut eam observantes aliquatenus vel honestatem morum, aut initium conversationis nos demonstremus habere. Cæterum ad conversationis perfectionem, qui festinat, sunt doctrinæ Ss. Patrum &c. &c.

(*d*) Suprà §. 4.

(*e*) Reg. cap. 62. de Sacerd. Monast. nec quidquam præsumat, nisi quod ei ab Abbate præcipitur.

auszuüben unfähig sind, bis Sie durch höhere Verordnung hiezu befelchet, oder gelassen werden.

§. 21. Bevor wir anziehen die Säze der römischen Päbste, und allgemeinen Kirchen Versammlungen, so denen Kloster-Geistlichen, die Seelsorge betreffend, das Recht sprechen, wollen wir jene Stellen des Churfürstlichen Decret (so von übelgesinnten, oder unwissenden wider die Kloster-Geistliche und deren anvertrauten Seelsorge verdollmetschet werden möchten) in das heitere zu bringen suchen. Gleich anfangs in dem zweyten Abschnitt gemeldten Decrets (*f*) kunten in denen geistlichen Rechten unerfahrene schliessen, die Meinung seye dahin geminzet, alle Ordens-Geistliche in die Klöster einzusperren, sich fußend auf die Regel des heiligen Benedictus (*g*) „nichts soll die Ordens-Leuthe nöthigen, außer „ihren Klöstern zu leben, weil es ihren Seelen „nicht gedeylich ist.“ ꝛc. Da wir nun eines Theils beglaubt sind, obgedachtes Decret verlange keineswegs weder den Beruf der Kloster-Geistlichen, weder deren Stiftern ihre heilige Gesinnungen zu stürzen; anderen Theils aber, wann diese Stelle der Regel des heiligen Benedictus

(*f*) Ibid fol. 17.

(*g*) S. reg. *cap.* 66. circa fin. non sit necessitas Monachis evagandi foras, quia non expedit animabus eorum.

dictus in dem ächten Verstand gelesen, auch die obangesezte Rubrique dieses Capitel bedachtsam eingesehen würde, so ergiebet sich, daß all obangezogenes denen Kloster-Geistlichen in ihrer Seelsorg nicht entgegen seye. Es redet in diesem Capitel der heilige Vatter nicht von denen Kloster-Priestern, sondern von denen Kloster-Pörtnern, und Einrichtung der Klöster selbsten, und will, so es anderst möglich, daß alles nothwendige, nemlichen Wasser, Mühle, Garten, Beckerey, und andere zerschiedene (*h*) Handwerke inner die Kloster Mauren eingeschränkt werden solten. Eine heilige Verordnung! man muß diese aber nicht zum schlimmen auslegen; ein Anbetungs-würdiger Gedanken! welcher denen Mönchen aber und Kloster-Geistlichen allein die unnüze Ausschweifung, und gefährliches Auslaufen, nicht aber die Seelsorge verbiethet, ansonsten wurde Benedictus, da er seine Jünger selbsten außer die Kloster-Mauren zur Seelsorge abgeordnet, (*i*) anderst gelehrt, geschrieben, und anderst gelebt haben; ein welches niemand eingestehen

---

(*h*) *Cap. cit.* de ostiar. Monast. Monasterium autem, si fieri potest, ita debet construi, ut omnia necessaria, id est, aqua, Molendinum, hortus, pistrina, vel artes diversæ intra Monasterium exerceantur.

(*i*) Suprà §. 5. & 6.

hen kan, und wider die Zeugenschaft (*k*) des großen Gregorius laufet.

§. 22. Von dem heiligen Benedictus und dessen heiligen Regel geben die Churfürstliche Verordnungen zu denen Kirche-Versammlungen, sezen aber zum voraus jenen Saz, nemlichen, daß „der Geist der Regel (*l*) nicht bestehe in dem „Kleide, sondern in genauer Beobachtung der„selben geheiligten Vorschriften.“ Dieses wird niemand in Abrede stellen, außer man bekräftige, daß ein schlechter Kerl mit einem Ordens-Kleid angethan, schon einige mal angemerket, daß vor Mönchen und Kloster-Geistliche, so sich ad Vitam mixtam bekennen, auch dieses nicht genug seye, sondern wann es der Klösterliche Gehorsam erforderet, nebst dem betrachtenden Leben sich jene auf die Seelsorge und Heyl des Nächsten verwenden müssen; weilen deren Beruf zwar in Betrachtungen, und Gebett für ihr eigenes Heyl der Seele zum Theil bestehet, anbey aber und hauptsächlichen anverlanget in dem Gehorsam unter einem Oberen zu leben, folgsam wann es der Obere anbefihlet, sich der Seelsorge des Nächsten ergeben, und nach dem Exempel deren Stifter, forderist aber nach dem Beyspiele Christi

(*k*) *Lib.* 2. *dialog. cap.* 36. *pag* 273. *in fin.* quia Vir sanctus nullo modo potuit aliter docere, quam vixit.

(*l*) Churfürstl. Verordnung, *fol.* 17. & 18.

sich für andere zu opferen schuldig sind. (*m*) Es ist einem wahren Kloster-Geistlichen, der das betrachtende Leben mit dem wirksamen zu vergmeinschaften den Beruf hat, einerley Dinge, ob er von dem (damit mich der Worte des Churfürstlichen Decrets gebrauche) ermunterenden Beyspiel seiner Ordens-Brüder, und von der Aufsicht seiner Obern entfernet seye, oder nicht? ein solcher lässet niemahlen aus seinem Gedächtniß, was Benedictus schreibet, (*n*) daß er von GOtt aller Orten gesehen werde, und zu diesem ist Ihme nicht verborgen, daß die wahre Vollkommenheit bestehe in der Liebe GOttes, und des Nächsten; wird nun eines von diesen zweyen Stücken, deren beede, nach denen Austrücken, „die Grundlage der ganzen Ordens-Disciplin „ausmachet, nicht genau erfüllet, so ist der Ein„sturz (*o*) des ganzen Gebäudes eine nothwendi„ge Folge.“ Wer nun dieses in reiferen Bedacht ziehet, wird gar leichtlichen begreifen, daß jenes, was eine hohe Churfürstliche Verordnung beysezet, in denen Formalien („die Ver„sehung der Pfarreyen widerstrebet der Klö„sterlichen Verfassung und allgemeinen Kirche„Disci-

---

(*m*) Reg. S. Ben. *cap.* 68. si fratri impossibilia injunguntur.

(*n*) Reg. S. Ben. *cap.* 4. Instrum. 49. in omni loco Deum se respicere, pro certo scire.

(*o*) Churfürstl. Verordnung, *fol.* 18.

„ Disciplin, nach dem Ausspruch des Rotoma-„ gensischen Concilium (*p*), keinem Mönche soll „ die Pfarrsorge aufgetragen werden)„ keineswegs wie oben (*q*) angemerkt, von denen in der dritten Classe sich erfindlichen Religiosen zu verstehen seye; sondern allein jene Mönche angehe, die sich nach ihrem Beruf dem betrachtenden Leben (Vitæ mere contemplativæ) einzelen gewidmet, und die zu der Seelsorge nothwendige Wissenschaften nicht erlernet, folglichen deren die Rettung ihrer eigenen Seele, das einzige Geschäft ist. Wollte man die obangezogene Wort des Churfürstlichen Decrets und gemeldten Rotomagensischen Kirchen-Raths in einem weitern Verstand ansehen, und die Mönche oder Kloster-Geistliche der dritten Classe (*r*) damit einbegreifen, so wurde nothwendig folgen, daß ein Concilium dem andern widerspreche, wie unten solle dargethan werden, und hätten so viele Stifter, die ihre mehriste Klöster zu dem einzigen Ende errichtet und reichlich begabet haben, auf das die in diesen sich befindliche Kloster-Geistliche der Seelsorg, und des Nächsten Heil abwarten, solche von denen Sünden-Banden auflösen, die heilige Sacramenten ausspenden, das Wort GOttes fürtragen und erklären, nicht wohl, sondern übel und wider die allgemeine ursprüngliche Kirche-

(*p*) Ibidem. (*q*) Suprà §. 2.

(*r*) Suprà §. 2. 3. & 4.

Kirche-Disciplin gehandlet; mithin all dergleichen Stiftungen und Klöster, wo die betrachtende Maria mit der wirksamen Martha vergesellschaftet ist, von dem obersten Seelen-Hirten niemahlen hätten zugelassen, gebilliget, vielweniger NB. so viele Pfarreyen pleno Jure gemeldten Klöstern einverleibet werden können. Ein welches auch nur gedenken, wir uns zur Sünde rechnen würden.

§. 23. Es sind demnach die Pflichten und Beruf eines Welt-priesterlichen Pfarrers, von jenen eines Kloster-Geistlichen, der durch den Gehorsam einer Pfarrey vorgesezet ist, keineswegs unterschieden; und gleichwie der Welt-Priesterliche Pfarrer immerfort beschäftiget seyn sollte, „den Reumüthigen zu GOtt zu führen; „(s) den Wankenden zu stärken, der zarten Ju„gend den Saamen des Guten einzustreuen, den „Sterbenden Trost, gebrechlichen Menschen „und Elterlosen Kindern Nahrung zu verschaf„fen, und das Wohl der Ihm anvertrauten „Seelen mit ganzen Herzen zu besorgen;“ also wird alle diese Pflichten und Schuldigkeiten ein Kloster-geistlicher Seelsorger nach seinem Beruf von dem Gehorsam unterstüzet um so eifriger und besser ausüben, als mehrer dieser, nicht nur ein Jahr, gleich denen Welt-Priestern in einem Seminario, sondern von seinen Oberen in dem Kloster

(s) Churfürstl. Verordnung, *fol.* 19.

ster mehrere Jahr hiezu unterrichtet worden. Darummen hat ein Kloster-Pfarrer zu seinem Gegenstand nicht allein (wie unwissende aus denen Worten des Churfürstlichen Decrets irrig schliessen kunten) sich selbsten zu kennen, seine Leidenschaften durch Abtödtung, Gebett, und anhaltende Arbeiten zu dämpfen; zu welchem auch die Welt-Priester verbunden, und alles dieses zu thun schuldig sind; sondern es gehen die fernere Pflichten auch dahin, seine eigene Seele für die untergebene auszusezen, um diesen das ewige Wohl zu verschaffen. Aus welchem sich erheiteret, daß der Chalcedonische Kirchen-Rath in der nemlichen Lage, die wir (*t*) oben erkläret, zu verstehen, und ohne Widerspruch anderer Kirche-Versammlungen auf keine andere Weise ausgelegt werden könne.

§. 24. Wahr ist, wie die Churfürstliche Verordnung (*u*) meldet, daß zu einem rechtschaffenen Seelsorger eine brennende Liebe des Nächsten, ein unermüdeter Eifer, Standhaftigkeit und Einsicht erforderlich seyn; und wer will laugnen, daß solche nicht in einem Kloster-Geistlichen so gut als in einem Welt-Priester gefunden werden? reine Demuth und ungeheuchlete Frömmigkeit machen den wahren Kloster-Geistlichen noch nicht aus, sondern es wird annoch ein uneinge-

---

(*t*) *Suprà* §. 2.

(*u*) Ibi *fol.* 19. & 20.

eingeschränkter Gehorsam erforderet, nach welchem die Kloster-Geistliche Pfarrer dem wirksamen Leben obzuliegen, und der Seelsorge abzuwarten verpflichtet sind. Dem großen Kirchen-Pabsten Gregorius ist niemahlen beygefallen, daß die Pfärrliche Verwaltungen, und die Seelsorge dem Kloster-Beruf entgegen stehen, ansonsten wurde hochgemeldter Kirche-Lehrer die Mönche und Kloster-Geistliche hiezu nicht bestellet, viel weniger solche als Apostel nacher Engelland abgeordnet haben; (x) Jener Spruch dieses großen Kirchen-Pabsts, wo er sagt, „niemand kan sich zugleich „mit Kirchen-Aemtern beschäftigen, und zugleich, „wie es die Ordnung erforderet, den Kloster-„Sazungen nachleben,“ gehet die Kloster-Geistliche nicht an, wohl aber die Welt-Geistliche, (y) so nebst ihren Kirchen die Klösterliche Abbteyen an sich gezogen, solche zu nuzen und zu administriren, wider alle Recht sich unterfangten, Leichtgültigkeiten in die Klöster einführten, und weder

(x) Suprà §. 7.

(y) Glossa ad Can. 2. Caus. 16. q. 1. dicitur. in hoc capitulo, quod nemo potest ecclesiasticis officiis deservire, & districtionem Monasticam servare. Licet Gratianus hoc capitulum ad suum inducat propositum, non tamen Nb. intelligitur de Monachis, sed Nb. de Clericis sæcularibus, qui volebant præesse Monasteriis, sed nec habitum recipere, nec priores Ecclesias relinquere.

weder ihre erste Kirche zu verlassen, weder die Kloster-Sitten an sich zu nehmen gedachten; darummen suchte Gregorius solche von ihren vermessenen Fürhaben zuruck zu halten, und dahin zu nöthigen, daß sie bey ihrer ersten Braut beharren sollten. Lese man über diese Stelle die gloſſam, man wird finden, daß unsere Erläuterung kein Hirngespünst seye; Uns stimmet hierinn vollkommen bey der grundgelehrte Anonymus (z) sich beziehend auf die Welt-bekannt- und berühmte Dollmetscher der Maurinischen Congregation in Frankreich; sezet noch zum Uberfluß eine weitere Ursache an, weilen nemlichen beede Kirchen eine besondere Residenz, Aufenthalt und Gegenwart anverlangen.

§. 25. Schön ist es, wann die Stellen der Vätter in dem ächten Verstand genommen, und in ihrem Grund-Text eingesehen werden; geschiehet dieses nicht, so wird man leichterdingen, betrogen, und daß ächte für unächt, und dieses als wahr angesehen. All übrige Stellen, so eine Churfürstliche Verordnung weiters anziehet, und die Kloster-Feinde zum Nachtheil der Kloster-Priester auf die Folterbanke schmieden, haben wir in dem ächten Betracht (a) oben erkläret. Nichts desto

(z) In tract. de Cura paſtorali Monachorum per omnia Eccleſiæ ſæcula, à quodam Monacho Clerico 1770. fol. 21. & 22.

(a) Suprà §. 2.

desto minder gibt es Leuthe, die in geistlichen Rechten nicht wohl bewanderet, aus denenselben zerschiedene Säze wider die Mönche und Kloster-Geistliche zu schnieden suchen, sich selbsten aber auf den Munde schlagen, ja gar das Messer ihnen selbsten an die Kehle sezen. Also ist es ergangen jenen, so aus dem Spruch des Pabsten Innocentius (*b*) die Religiosen als unfähige Seelsorgere ausruften, und diese in die ewige Clausur einzusperren gedachten. Innocentius hat an dieses weder gedacht, weder ein solches verordnet. Die Gesinnung dieses Kirchen-Pabsts ware heilig, und gienge allein dahin, daß jene Mönchen, die Nb. zu weltlichen Kirche-Verwaltungen erwählet wurden, von ihrem gethanen Versprechen (die Weesenheit Nb. des Ordens-Stande betreffend, nemlichen das Ordens-Kleid, das Gelübd der Keuschheit (*c*) und Klösterlichen Armuth) nicht abwei-

---

(*b*) Can. 3. Caus. 16. q. 1. de Monachis, qui diu morantes in Monasteriis, si postea ad Clericatus statum pervenerint, statuimus, non debere eos a priori proposito discedere. In hunc Can. glossa sic habet.

(*c*) Statuit Innocentius in hoc capitulo, ut quamvis Monachi ad sæculares Nb. Ecclesias eligantur, à Monachali tamen proposito non discedant, quantum ad ea, Nb. quæ sunt de substantia Monachatus, ut de habitu servando,

abweichen sollen. Dieses ist, was gemeldter Kirche-Pabst verlangt, und die Mönche nach dem Exempel anderer ihrer Vorfahrern beybehalten müssen, von welchem diese auch niemand auflösen kan, ob sie schon weltlicher Kirche Vorsteher sind; aus diesem allem die Fähigkeit zur Seelsorge viel mehrer supponirt, als abgesprochen wird.

§. 26. Es kunten zwar bey einigen mit Vorurtheil eingenommenen Kritiker noch andere durch den Gratianus (*d*) angeführte Stellen ein Stein des Anstoßes seyn. Allein anhero füget jenes, was die Gelehrte für ein Sprichwort halten; wer wohl unterscheidet, der lehret gut. Und sind jene Stellen, so sich gemeldter Gratianus selbsten Einwurfsweise Nb. gemacht, wie er anderstwo sich heraus lasset, (*e*) in dem ächten Verstand denen Kloster-

do, & continentia, & de non habendo proprio, in his enim non absolvitur, licet transeat ad Ecclesiam sæcularem.

(*d*) A Can. 1. Caus. 16. q. 1. usque ad Can. 19. cit. Caus.

(*e*) Ad fin. cit Can. 19. ibi: ecce in hoc cap. & vitium est expressum, & generali constitutione evacuatum, quod enim pœnitentiam dare prohibentur, inde est, quod nulli Nb. Sacerdotum licet alterius parochianum ligare vel solvere; monachi autem, etsi in dedicatione sui Presbyteratus, sicut & Clerici Sacerdotes

Kloster-Priestern, die sich ad vitam mixtam bekennen, die Seelsorge betreffend um so weniger entgegen, als viel mehrer diese jenen zugesprochen und bestättiget wird. Seye es daß nach dem (f) eigenen Exempel des heiligen Benedictus, die angezogene Canones alle wider ihren Gehorsam aus und herumschweifende Mönche, so Nb. weder von Bischof approbiret, weder Nb. von ihrem eigenen Abbten zugelassen, noch Nb. von dem Volk, bey welchem selbiger Zeit mehresten theils das Jus Patronatus ware, zur pfarrlichen Verwaltung und Seelsorge erwählet, sondern allein nach ihrem eigenen Sinn aus unerlaubten zeitlichen Wucher, von einer Pfarr in die andere gewanderet sind, diese in die Religions-Schranken zu sezen gesuchet, ihnen das Predig-Amt und übrige Seelsorge untersaget, so waren doch so wohl die Kirche-Vätter, als allgemeine Kirche-Räth

dotes baptizandi, prædicandi, pœnitentiam dandi, peccata remittendi, beneficiis Nb. ecclesiasticis perfruendi, rite potestatem accipiant, ut amplius & perfectius agant ea, quæ officii Sacerdotalis esse sanctorum Patrum constitutionibus comprobantur, tamen Nb. executionem suæ potestatis non habent, nisi a populo fuerint Nb. electi, & ab Episcopo Nb. cum concensu Abbatis ordinati. *Suponitur, populum habuisse Jus Patronatus.*

(f) Suprà §. 4.

Räth niemahlen dahin vermeint, diese ermeldte Seelsorge zu verbiethen denen, die nach ihrem Beruf, und nach Ausweise des Gehorsams mit Einwilligung ihres Oberen, Zulassung des Bischofs, und durch die Wahl des Volks als Patronus, auch Nb. zu weltlichen Pfarr-Pfrunden fürgesezet worden. (*g*) Wir sagen allhier zu **weltlichen Pfarr-Pfrunden**, dann betreffend die Kloster-Geistliche Pfrunden, beneficia regularia, und Pfarreyen, so denen Klöstern pleno jure einverleibet sind, ist die Sach vollkommen

---

(*g*) Glossa in Can. 1. Caus. 16. q. 1. de hac materia Canones variè loquuntur; dicas ergo, quodsi regimen Nb. populi committitur Monacho cum Abbatis Nb. licentia, ab Episcopo, tunc potest celebrare Officium. Sed an ipso jure possit committi, vel tantum ex dispensatione de hoc dubitatnr: dicunt quidam, quod hodie jure communi, sed olim ex dispensatione. Satis potest admitti, quod secundum antiqua jura, Monachi non poterant præesse Parochialibus Ecclesiis (*intellige sæcularibus*) nisi ex necessitate; hodie vero possunt utilitate etiam suadente; quia Nb. magis probati sunt, Nb. quam sæculares, & sic Nb. magis utiles: Et hoc si adsit consensus Episcopi & Abbatis; sed si Nb. Monasterium habet Ecclesiam aliquam pleno jure, sufficit consensus Abbatis &c.

für die Religiosen durch allgemeinen Kirche Rath (*h*) schon längsten entschieden, wie in dem dritten Abschnitt wird zu vernehmen seyn. Es wird zwar in denen Gregorianischen Decretalen (*i*) Meldung gethan, daß auch in denen Kloster Kirchen das Volk durch die Mönche nicht unterrichtet, sondern hiezu bestellet werden solle ein Kapellan, der dem Bischof unterworfen, und von dessen Befehlen allein abhangen müsse. Aber auch diese Stelle kommet allein zu verstehen, entweders von denen Mönchen, so keine Priester waren, oder doch in genugsamer Wissenschaft zur Seelsorge nicht unterrichtet, oder endlichen von jenen Ordens-Männern, so sich vollkommen und einzelen dem betrachtenden Leben gewidmet hatten, und zur ersten Claße zu zehlen sind. Also ist und reden insgemein ad evitandam jurium correctionem die Lehrer und Dollmetscher der Geistliche Rechten: denen auch der wirkliche von der allgemeinen Kirche gut geheissene und schon mehrere hundert Jahre geübte Praxis beystimmet.

§. 27. Alles dieses ist kein von uns erdichtete Hirngespunst; wer nur obenhin die Vätter und allgemeine Kirche-Räth einsiehet, wird unpartheylichen Beyfall geben müssen. Ambrosius, dieser große Mönch, und Bischof das Mailändi-

(*h*) Con. Trid. Ss. 14. cap. 10. de regular.
(*i*) *Cap.* 1. de Capell. Monach.

ländische sowohl als allgemeine Kirche-Licht, hat schon vor längsten zum Vortheile der Mönchen und Kloster-Geistlichen das Wort geführet, und diese zu dem Predig-Amt, zu dem Beicht hören, zu der Lossprechung der Sünden, und Verwaltung der pfärrlichen Seelsorgen würdig erachtet; deme auch Innocentius der sorgfältige oberste Kirche-Hirt beygestimmet. (*k*) Auf das nachdrucksamste hat seine liebe Mönche geschützet Gregorius der große, und wollte, daß diese zu allen Kirche-Einkünften tauglich, (*l*) und denen Seel sorglichen Verrichtungen vorstehen können. (*m*) Dem großen Gregorius folgte Bonifacius IV.; dieser bestrafte in der römischen Kirche-Versammlung im Jahr 610. jene, so mit verbitterten Eifer ohne allen Grund die Mönche und Kloster-Geistliche in der Seelsorge zu hinderen suchten, mit denen Anmerkungs würdigsten (*n*) Ausdrü-

---

(*k*) Can. 21. Cauf. 16. q. 1. Item Can. 22. l. c.

(*l*) Can. 23. Cauf. 16. q. 1.

(*m*) Can. 24. Cauf. & quæst. cit.

(*n*) Can. 25. Cauf. 16. q. 1. *Item* in Collect. noviss. Concil. edit. Florent. Tom. 10. *fol.* 503. *Item* Paris. 1714. Tom. 3. *fol.* 543. Sunt nonnulli nullo dogmate fulti audacissime quidem, zelo magis amaritudinis quam dilectionis inflammati, asserentes Monachos, quia mun-

cken von derley Schand=vollen Unternehmen (nefandis ausibus) abzustehen; bezeuget anbey Nb., daß Benedictus, der herrlichste Stifter, die Seelsorge seinen Mönchen niemahlen untersaget hät=

---

mundo mortui sunt, & Deo vivunt, Sacerdotalis Officii potentia indignos, neque pœnitentiam neque Christianitatem largiri neque absolvere posse per Sacerdotalis officii divinitus sibi injunctam potestatem. Nb. sed omnino labuntur. Neque enim Nb. beatus Benedictus Monachorum præceptor almificus, hujus rei Nb. aliquo modo fuit interdictor; sed eos sæcularium negotiorum edixit expertes fore tantummodo, quod quidem apostolicis documentis & omnium sanctorum Patrum institutis non solum Monachis, sed etiam Canonicis maximopere imperatur. Nemo enim militans Deo implicat se negotiis sæcularibus. Nos vero tantorum Patrum instituti exemplis, quibus periculosissimum est refragari, credimus à Sacerdotibus Monachis ligandi, solvendique officium Deo operante digne administrari, si eos digne contigerit hoc ministerio sublimari. Decertantes igitur monasticæ possessionis Presbyteros Sacerdotalis potentiæ arcere officio, omni modo præcipimus, ut ab hujuscemodi Nb. nefandis ausibus reprimantur imposterum, quia quanto quis est celsior, Nb. tanto est in his potentior &c.

hätte ꝛc. ꝛc. diese auch der Seelsorge um so würdiger als höher Nb. solche in ihrem Beruf andere übertreffen. Die geistliche Rechte demnach erkennen die Mönche und Kloster-Priester nicht allein zu pfärrlichen, sondern über dieses zu Bischöflichen (o) Seelsorgen, ja zu dem höchsten Hirten-Amt selbsten fähig, welches leztere auch, so lang die Catholische Kirche stehet, mehrerentheils von Mönchen und Kloster-Priestern ist besezet worden. Es erforderet nach denen Austrücken der Churfürstlichen Verordnungen „die Seelsorge bekanntlichen bey so vielen Zer„streuungen, bey so vielen Gelegenheiten Fehl„tritte zu thun, eine Stärke des Geistes, wel„che der Allmächtige nicht allen Menschen in „gleichem Maße verliehen hat;“ und welche man ganz gewiß allzeit von ausgesuchten, rechtschaffenen, mehrere Zeit in oder unter der Prob gestandenen Ordens-Männern so gut, als von denen etwan ein und anderes Jahr in Seminarien gestandenen Welt-Priestern erwarten kan. Dahero auch das Catholische Volk zu denen Ordens-Geistlichen in all-sich ergebenden Zufällen besonderes Vertrauen traget; wie wir dann

---

(o) Can. 26. Cauſ. 16. q. 1. S. Hyeronimus. *Idem* Can. 27. S. Auguſt. Can. 30. S. Gelaſius Can. 31. aliique paſſim. *Item* Bonifacius VIII. Cap. 28. & 36. de elect. in VI. Clemens V. Clemant. I. de elect. & elect. poteſtate.

dieses an Sonn- Fest- und anderen Tägen die Woche hindurch in großer Menge nach denen Kloster-Geistlichen ihren Kirchen und Pfarreyen laufen sehen, von denen es auch sich alles Trostes und Geistlichen Beystandes bis in das Sterbbethe versicheren kan.

Dritter Abschnitt.

Weder die Römische Päbste, weder die allgemeine Kirche-Versammlungen waren jemahl bedacht, die Kloster-Geistliche von ihren Pfrunden und Kirche-Verwaltungen zu berauben.

§. 28.

Es ist uns niemahlen zu Sinne kommen, was uns andere vorspiegleten, als wären die Churfürstliche Verordnung dahin ergangen, alle Kloster-Geistliche, unter dem Scheine der Klosterreformation, nacher Haus in ihre Klöster abzuruffen. Wir glaubten, es wäre einzelen um ein und andere vielleicht sich geäusserte Mißbräuch auszurotten, angesehen. Wir stritten deßhalben mit anderen und zwar zerschiedenen Welt-Priesteren, weilen uns die hohe Einsichten, die kluge gerechtsame, und hochangebohrne Eifer Sr.

Chur-

Churfürstlichen Gnaden für die wahre Catholische Religion nicht verborgen seyn kunte. Es wurde uns das Churfürstliche Decret selbsten zu Handen gestellet, kraft dessen „erstlich alle in denen „Churlanden bereits als Pfarrer commendirte „Religiosen in ihre Klöster zuruck berufen, und „deren Stellen mit Clericis besetzet werden sollen. Zweytens, daß in Zukunft kein Ordens-„Mann oder Geistlicher ohne Ausnahme auf eine „Pfarrey commendirt, oder zu einer Kaplaney „(*p*) zugelassen werden solle.“ Drittens, daß auch die auf denen regularischen Beneficien haftende Seelsorge durch Welt-Priester solle verwaltet, jedoch mit Vorbehalt deren Ertrag, welcher denen GOtteshäusern unberührt verbleiben, und allein denen Welt-Priestern die Congrua solle ausgeworfen werden. Wir suchten also gleich deren in den Churfürstlichen Verordnungen angeführten Stellen nach; (*q*) und waren aufs bäldiste belehret, das man nichts beurtheilen solte, es seye dann, man habe die Sache in dem ächten Verstand eingesehen. Wir beharren demnach auf unserer Meinung, und sind beglaubet, die Churfürstliche Verordnungen werden für ihre Gründe halten das Geistliche Recht, und sich fußen in der Tridentinischen Kirche-Ver-

(*p*) *Fol.* 23. & 24.

(*q*) *Cap. un.* de Capell. Monach. in VI. & Con. Trid. Sess. 7. *cap.* 7. de reform. &c. &c.

sammlung, anbey allein dessen Bewirkung zum heilsamen Ende haben. Unsere Gesinnung also in diesem Abschnitt ist keine andere, als widrig gesinnte auf unsere Meinung zu überführen, und wie ein Churfürstliches Decret zu verstehen, in das heitere zu setzen.

§. 29. Alle Lehrer insgesamt der Geistlichen Rechten nehmen die Pfarreyen, Kaplaneyen, und andere Geistliche Pfrunden in einem zweyfachen Betracht, und zertheilen solche in Welt-Priesterliche (Beneficia sæcularia) und in Kloster-Geistliche (Beneficia regularia) Pfrunden. Diese leztere sind jene, die denen Kloster-Priesteren entweder aus ihrer eigenen Naturs-Art, oder aus erster Stiftung, oder durch rechtliche Vergabung, oder endlichen durch verjährte Gewohnheit der 40. Jahren zu verwalten anvertrauet (r) worden sind. Ingleichem sind die Dollmetscher der geistlichen Rechten miteinander vollkommen einstimmig, daß eine geistliche Pfrund, Pfarrey oder Kirche auf dreyerley Weise denen Klöstern könne einverleibet seyn. Erst-

(r) Suarez Tom. 3. de Virt. & Stat. relig. *lib.* 3. *cap.* 19. *n.* 11. Rebuf. in prax. benef. tit. reg. benef. *n.* 1. Garzias de benef. *p.* 1. *cap.* 6. *n.* 13. Gonzalez in reg. 8. Canc. gloss. 8. *n.* 1. Petra Comment. Apost. Tom. 2. Sect. 1. *n.* 12. *pag.* 5. aliique communiter, & collig. ex *cap.* 32. & *cap.* 5. de præb. in VI.

Erstlichen unione vel jure simplici quoad temporalia, kraft dieser Einverleibung der Zehend, oder andere zeitliche Einkünften einem Kloster zugeeignet sind, jedoch dergestalteu, daß der Bischof denjenigen Welt-Priester, so das Gottshaus repræsentiret, oder fürstellet, einzusetzen die alleinige Macht habe; Ein solcher Pfarrer oder Beneficiat auch schuldig seye, dem Bischof wegen seiner anvertrauten Seelsorge Red und Antwort zu geben, dem Abbten des Kolsters aber wegen den zeitlichen Einkunften alle Unterthänigkeit (*s*) zu erzeigen. Die zweyte Einverleibung geschiehet, wie die Lehrer reden, pleno jure, und ziehet nach sich so wohl das Recht die zeitliche Einkunften zu genissen, als die Macht einen Kloster-Geistlichen der Pfrund (*t*) fürzusetzen; in solcher Pfarr oder Pfrund wird Rector principalis der Abbt des Klosters gehalten, und als ein solcher angesehen, wie die geistliche Rechte, und Joannes Pabst und Statthalter Christi auf Erden redet; (*u*) „ nach fleißig wohl überlegten „ und

(*s*) Can. 6. Caus. 16. q. 2.

(*t*) Petra Coment. Apost. Tom. 2. Sect. 1. *n*. 44. *cum aliis*.

(*u*) Can. 1. Caus. 16. q. 2. consilio itaque multorum fratrum diligenter exquisito decernimus, ut amodo Ecclesiæ Monachis traditæ, per suos Sacerdotes instituantur, divinæ enim leges

„ und zugezogenen Rath vieler unserer Brüder,
„ schliessen und befehlen wir, daß diejenige
„ Kirche, so denen Mönchen anvertrauet wor-
„ den, durch ihre eigene Priester wiederum sol-
„ len verwaltet werden.“ Es kan auch den Bischof zur Besetzung eines solchen Beneficien oder Pfrund keinen Zusammen-Ruf (Concursum) der Canditaten publiciren, viel weniger wird der Abbt zu solchem angehalten, (*x*) wie dann auch bey einer solchen Kloster Pfrund der Termin des lateranischen Kirche-Raths keinen Platz hat, auch dem Bischof das Recht die Pfrund zu vergeben nicht anheim fallet: indeme die Ober-Pfärrliche Seelsorge dem Abbten zustehet. Drittens kan eine Pfrund oder Kirche dem Kloster einverleibet seyn nach der Redens-Art der Canonisten, plenissimo jure, und in solchen Fall besitzet der Abbt im Nahmen seines Klosters alle geist- und zeitliche Rechte, dergestalten, daß dieser über das Volk seiner einverleibten Kirche allen dem Bischof ähnlichen Gewalt ausübet, folgsam sowohl das Volk als die

Kirche

---

leges habent & seculares: cujus est possessio, ejus fiat institutio.

(*x*) Bulla Pii V. ad exequendum; Barbos. in Collect. DD. ad Con. Trid. Sess. 24. de reform. *cap*. 18. *n*. 16.

Kirche dem Bischof nicht unterwürfig ist, (y) sondern in und über solche Kirche der Abbt als Bischof oder Ordinarius zu seyn scheinet, und auf seine Weise ist. (z)

§. 30. Gleichwie nun gewiß ist, daß die Kloster Priester und Mönchen von denen Welt-Priesterlichen Pfrunden (à Beneficiis sæcularibus) deren Kirchen Jenen anvertrauet gewesen, und von denen jenigen Beneficien, so nur unione simplici denen Klöstern einverleibet sind, abgerufen werden können, also ist auf gleiche Weise sicher und offenbar, daß dieses von denen Kloster-Geistlichen Pfrunden (de Beneficiis regularibus) nicht befolget werden kan; mithin die Religiosen ihres geistlichen Rechts und Besitzes nicht zu stören, viel weniger zu berauben sind. Dieses ist ein Satz, welchen das natürliche Recht, die allgemeine Tridentinische Kirche-Versammlung, die Päbste, und alle zusammen einstimmige Nb. Lehrer der geistlichen Rechten schützen, und als Nb. eine allgemeine Regel an-sehen;

(y) Clement. unic. de exceſs. Prælat. Barboſ. de offic. Epiſcop. part. 3, alleg. 58. *n.* 16. Chockier de Jurisdict. Ord. in exempt. p. 1. q. 17. *n.* 9. Abbas Siculus in cap. 2. §. in Eccleſ. de privil. Barboſ. in cap. 21. de privileg.

(z) Barboſ. cit. *n.* 2. Chockier cit. p. 4. quæſt. 67. *n.* 3. Verani Tom. 3. tit. 37. de Capell. Mon. §. 1. *n.* 3. & 4. &c.

sehen; darummen auch das Churfürstliche Decret von dieser allgemeine Lehr weder abweichen kan, noch abzuweichen gedenken wird, mithin dessen Verordnungen allein auf die Welt-Priesterliche Pfarreyen (Beneficia sæcularia) zu verstehen kommen. Anderst reden, oder auch nur gedenken wollen, konte und muste mit allem Recht, als die gröste Unbild und schmähsüchtiges Laster, mit deme man die unfehlbare Kirche so wohl als dero Statthalter beschmützen wurde, angesehen werden. Das natürliche Recht belehret uns, den Nächsten nicht zu verletzen, und einem jeden das Seinige zu lassen; welches dermassen gefußet ist, daß kein Fürst, seye er geist- oder weltlich, auch aus Macht-Vollkommenheit solches zu stürzen Gewalt hat. Es ist dieses einem jeden vernünftigen Geschöpfe, auch unglaubigen Völkern von dem Schöpfer der Natur eingepräget; und mußte Achab der verboßte König, da er den Weinberg des Nabaoth durch vorgegebenes Königliche Recht an sich gezogen, die Strafe des Himmels auf die empfindlichste Weise erfahren, indeme er mit seiner ganzen Königlichen Familie durch den Elias hören müssen, occidisti, & possedisti: (*a*) auch gänzlichen vertilget, und ausgerottet worden ist. (*b*) nemlichen wegen Verletzung dieses Naturs-Recht wer-

(*a*) III. Reg. *cap.* 21. *v.* 19.

(*b*) IV. Reg. *cap.* 10. *v.* 9. *& seq.*

werden die Königreiche und Fürstenthümer von einer Völkerschaft zu der andern übertragen.

§. 31. Es wissen die römische Päbste und oberste Seelen-Hirten gar wohl, daß, obschon Sie durch GOttes Fürsichtigkeit, und Anordnung, über ihre anvertraute Kirche, und aller dieser zugehörigen Güter, Pfrunden, geistlichen Einkünften, als Statthaltere Christi auf Erden gesetzet sind, Sie jedannoch gemäß und nach denen natürlichen Gesätzen, und göttlichen Vorschriften zu herrschen und zu handlen haben, auch von diesen ohne großen Gewissens-Last nicht abweichen därfen, noch jemahlen abgewichen sind. Bonifacius VIII. hat dieses in seinen Decretalen angemerket, (*c*) und die versammlete Vätter des allgemeinen Kirche-Raths zu Trient haben austrucklichen zu verstehen gegeben, beschlossen, und als ein Gesätz bestimmet, (*d*) „daß die Kloster-Geist-

---

(*c*) Reg. 16. & 17. de R. J. in VI. decet concessum à Principe beneficium esse mansurum, & indultum á jure beneficium non est alicui auferendum.

(*d*) Sess. 14. de reform. *cap.* 10. sub rubrica: regularia beneficia conferantur, non nisi regularibus actu, aut qui esse debeant. *Ibi:* regularia beneficia in titulum regularibus professis provideri consueta, cum per obitum aut resignationem, vel alias illa in titulum obti-

„ Geistliche Pfrunden keinen Nb. andern als „ Kloster-Geistlichen Priesteren anvertrauet „ werden sollen. “ Aus diesem erheiteret sich, daß jene zwey obangezogene Stellen (*e*) der Decretalien des Pabsten Bonifacius so wohl, als des Tridentinischen Kirche-Raths, auch nach der allgemeinen Erklärung so wohl der Cardinäl-Dollmetscheren gedachten Kirche-Raths, und all andern Lehrer zu verstehen seyn, von denen Welt-Priesterlichen Pfarreyen und Pfrunden, die denen Klöstern allein unione simplici einverleibet sind. (*f*) Widrigenfalls diese allgemeine Kirche-

obtinentis vacare contigerit, religiosis tantum illius Ordinis, vel aliis, qui habitum omnino suscipere & professionem emittere teneantur, & non aliis, ne vestem lino, lanaque contextam induant, conferantur.

(*e*) Suprà §. 28. *cap. un.* de Capell. Monach. in VI. & Trid. Sess. 7. de reform. *cap.* 7.

(*f*) Suarez Tom. 3. de Virt. & Stat. relig. *cap.* 19. *n.* 2. Tampur. de Jur. Abb. Tom. 3. d. 9. q. 8. *n.* 2. Barbos. in Jur. Eccl. univers. *lib.* 3. *cap* 6. de Vicar. Vincentius Petra recentimus & ocularis testis curiæ & prax. rom. Comment. Apost. Tom. 2. Sect. 1. *n.* 44. & 45. *ibi*: vel enim parochiæ sunt plenarie unitæ unione etiam subjectiva scilicet quoad temporalia & spiritualia, ita ut superior sit Parochus habitualis,

Kirche-Verordnungen sich selbsten widersprechen wurden. Dahero auch das Churfürstliche Decret auf andere, den allgemeinen Kirche-Versammlungen und römischen Päbsten widersprechende Weise, nicht zu verstehen ist, noch verstanden werden kan.

§. 32. Der heilige Tridentinische Kirche-Rath hat diese beede Verordnungen aus ganz besondern Absichten beschlossen, anbey gesucht, alle Unordnungen von der Kirche-Hierarchie zu beseitigen. Dieser Ursachen haben die unter dem Schutz und Beystand des heiligen Geistes versamm-

bitualis, extincto titulo singulari dictæ Ecclesiæ unitæ, seu illo suppresso, & tunc permittitur deputatio regularis. *Paulo post inferius n.* 45. fundata est enim dicta assertio nedum in privilegiis pluribus ipsorum favore concessis, prout de Monachis Cassinensibus est declaratio Sac. Congr. Con. relata à Murga ab Constit. Apost. in addit. *fol.* 104. ubi etiam adest Constitutio Decreti facta à Ss. m. Urbano VIII. de Canonicis Præmonstratensibus, &c. sed etiam Nb. in ratione: quia cum hujusmodi Ecclesiæ plenarie subjectæ regularibus dicantur membra Nb. Monasterii, & beneficia Nb. regularia, & sic Nb. ex sui natura conferibilia Nb. regularibus ex Con. Trid. Sess. 14. *cap.* 10. de reform., nulla Nb. dispensatio est necessaria, vel facilior

sammlete Vätter an einer Stelle (*g*) befohlen, daß zu denen Nb. Welt-Priesterlichen Pfrunden, wann diese auch schon perpetuò denen Klöstern in Ansehen der zeitlichen Einkünften einverleibet sind, Vicarii perpetui aufgestellet werden sollen; weilen bey diesen ermeldten Pfrunden der alte *titulus* wahrhaft *sæcularis* verbleibet, und das *beneficium* annoch *sæculare* genennet wird und ist. Von darummen haben Sie wollen, daß der Sponsus und Seelsorger seiner anvertrauten Braut, der Kirche, gleichförmig seye. An der andern Stelle aber (*h*) erklärten gedachte Kirche-Vät-

ejus usus fuit, apud antiquos Pontifices, cum non Nb. repugnet Statui regulari exercitium curæ, vel in eodem Monasterio, vel in ejus membro Nb., quia regularis jam manet claustralis, & dicitur habere beneficium regulare, & sic non assumitur ad diversum Nb. Statum &c. &c. *& ad fin. ait:* non dico plenariam unionem, quam vocat Passerinus quando scilicet Abbas habet jurisdictionem in populum cum territorio separato, quia tunc Abbas dicitur Diœcesanus ordinarius, & est unio plenissimi juris, sed dico juxta verum sensum Doctorum prædictum, quando scilicet Ecclesia parochialis est tantum unita pleno jure, absque eo, quod etiam populus sit exemptus à Jurisdictione Episcopali. &c.

(*g*) Sess. 7. de reform. *cap.* 7.

(*h*) Sess. 14. de reform. *cap.* 10.

Vätter durch ein ausdruckliches Gesatz, daß die Kloster-Geistliche Pfrunden (beneficia regularia) die pleno Jure, das ist (quoad temporalia & spiritualia) denen Gotteshäuseren einverleibet worden, denen Religiosen allein (regularia regularibus conferenda) und Nb. keinen anderen sollen conferiret, oder anvertrauet werden, in Betracht, daß dieser Kloster-Geistlichen Pfrunden ihr *titulus* wahrhaft *regularis*, folgsam ein membrum (*i*) des Klosters ist, welches niemahlen vacirend wird; außer wann das Kloster selbsten per obitum Abbatis sich des Oberhaupts beraubt sehen muß; mithin auch, wie schon anderstwo gemeldet worden, der terminus des Lateranensischen Kirche Raths, bey dieser kein Plaz findet, und das Jus conferendi, wegen Aufschub über die 6. Monat, zum Bischof nicht devolvirt werden kan.

§. 33. Pius V. der heilige Pabst und getreue Statthalter Christi, scheinet im Geist vorgesehen zu haben die heutige Kriticker, so die Tridentinische Verordnungen nach ihrem Gefallen verdrehen möchten rc. Um diesen dann vorzukommen, hat höchst ermeldter durch ein Bulla motu proprio ausdrücklich (*k*) erkläret; daß gemeldte Kloster-Geistliche Pfarreyen, von denen Oberen gemeldter Kloster, durch ihre Religiosen besetzet wer-

(*i*) Vinc. Petra loc. sup. cit. Comment. Apostol. &c. &c.

(*k*) Data Calendis Nov. 1567. ad exequendum.

den müssen, mit dem Ausdrucke, daß diese von denen Bischöfen nach vorgehender Prüfung oder Examen als tauglich zu der Seelsorge sollen befunden werden; will aber auch, daß ein jeder solcher Kloster-Geistliche Priester noch 4. andere Gespannen seines Klosters bey sich haben, welche letztere Wort aber Gregorius XIII. und Clemens VIII. (*l*) eingeschränket, und nur einen Kloster-Gespann als sattsam erkennet; aus Ursachen

(*l*) Bulla quæ incipit, ut ea: 2. Augusti 1596. Gallemart. in Con. Trid. Sess. 25. de regular. *cap*. 11. *n*. 4. Congregatio Concilii 5. Febr. anno 1595. censuit nominationem Vicariorum sæcularium amovibilium in beneficiis curatis unitis spectare ad Episcopos; Vicariorum vero regularium in vim certæ Constitutionis à Pio V. emanatæ spectare ad eos, in quorum Ecclesiis unitis ipsi Vicarii ponentur, illosque non esse prævio concursu, sed tantum examine & approbatione Episcoporum deputandos, & quando dicti regulares in Vicarios deputabuntur, illos teneri cum alio Nb. regulari cohabitare. *Idem* in Sess. 7. de reform. *cap*. 7. *n*. 4. in fine. Concessum fuit à Gregorio XIII. ut etiam in parochialibus Ecclesiis, Monasteriis, unitis, non deputarentur Vicarii perpetui Nb. sed ut aliquis ex regularibus, ab Episcopo tamen approbatus, curam animarum exercere possit, dummodo secum

sachen, weilen die Einkünften dergleichen Pfrün- den so viele zu unterhalten nicht allzeit erklecklich, und über dieses derley Unionen öfters zur Hülf der Klöster geschehen sind. Es ist also in denen geistlichen Rechten keine Verordnung, kein Schluß, kein Gesätz so richtig, heiter, und klar, als wie dieses regularis regularibus conferenda; wel- ches sich sogar in dem Naturs-Recht *Cuique suum* fueßen thut; auch in und bey (*m*) welchem die

secum haberet Socium Ordinis ejusdem; imo Nb. Monachi non possunt Nb. prohibere, quo minus exerceant curam animarum. *& in fine n.* 8. Sanctissimus D. N. Gregorius XIII, non habet pro revocata Bullam Pii V. de Vicariis perpetuis, cum hac limitatione in favorem Nb. Monachorum, ut Episcopus ad nominationem Monachorum deputet unum ex ipsis prævio examine approbatum, & ad nutum ipsorum amovibilem, & eum Vica- rio sic deputato debet habitare unus dunta- xat, vel alius Monachus, ne plures extra Claustrum maneant. &c. &c.

(*m*) Barbos. in Jur. Eccl. univers. Lib. 3. cap. 6. de Vicar. in certis tamen casibus vigore Trid. in sæpe cit. *cap.* 7. non potest. Nb. Episcopus deputare Vicarium perpetuum. Imo. Quando a tempore immemmoriali unio facta est, & tunc constat, vicarios fuisse ad nutum amo- vibiles, scientibus & consentientibus ordi- nariis. 2do, quando unio facta est per mo- dum

Lehrer des geistlichen Rechts vollkommen einstimmig sind; und nur jene sich entgegen setzen, die das *Cuique suum* nicht verstehen wollen. Wer noch bessere Einsichten hievon zu haben verlan-

---

dum & viam pacti, & concordiæ à Sede Apostolica approbatæ cum clausula, de serviendo beneficio per Vicarium ad nutum amovibilem. 3tio: quando beneficium sit unitum Monasterio Monachorum aut mendicantium, tunc enim Episcopus non potest deputare pro ejus servitio vicarium perpetuum, sed ad nutum amovibilem. Sic enim restrinxit S. Pius V. Decretum illud Con. Trid. Indict. *cap.* 7. in quodam motu proprio incipiente: ad exequendum. Debent autem Monachi nominare vicarium, & Episcopus examinare & approbare. Ita flores de Manas d. q. 20. n. 40. Cui quidem constitutioni Pii V. non obstat, nec derogat reg. 8. reservatoria mensium, ut multis probat Gonzalez gloss. 5. §. 4. *n.* 59. nec etiam illi derogatum est per aliam constitutionem Gregorii XIII. incipientem: In tanta rerum mole: quam refert Quoranta verb. privilegia regularium *pag.* 539. nam ultra quod dicta Gregorii constitutio duntaxat procedit quoad vicarios Parochialium unitarum Monasteriis, postea idem Gregorius XIII. oretenus revalidavit dictam Pii V. constitutionem, dummodo cum fratre seu religioso Vicario ad nu-

tum

langet, der lese nebst angezogenen Suarez, Petra, Barbosa, Gallemart, annoch einen Ascanius, Tamburinus, einen Garzias, einen Pyrrhus

---

tum amovibili unus duntaxat Religiosus extra claustrum maneat, & non plures, prout Sac. Con. Trit. Congregatio declaravit, adeo, quod memorata Pii V. constitutio est hodie servanda &c. Suarez Tom. 3. de Virt. & Stat. relig. *cap.* 19. *n.* 3. ex his ergo constat, religiosum non esse incapacem beneficii etiam secundnm Jus Canonicum; quia quantum ad beneficia regularia ipsum jus illa permittit & concedit: ergo supponit per regulares administrari posse & debere; nam commune axioma est: beneficia regularia regularibus conferenda esse, sæcularia vero sæcularibus. De sæculari autem beneficio probatur: quia licet jura prohibeant Monachum assumi ad tale beneficium sine debitaNb.facultate seu provisione Nb.illius,qui potestatem habet,non tamen absolute prohibent Nb. nec reddunt regulares personas inhabiles ad talia Nb. beneficia sæcularia. - - - Dicendum ergo regularem posse habere beneficium regulare sui Ordinis vel Monasterii, non vero alterius Nb. nisi ex dispensatione. Utraque pars Nb. est certa, Nb. Communis. Ut videre licet apud Rebuff. in practic. *p.* 1. tit. ult. & *p.* 2. tit. de dispens. cum regular. facta, & ex Navarr. Comment. 4.

Corradus, Verani, Engel, König, Böckn, (n) und alle andere, so von diesen regularischen beneficien einige Anregung machen; und man wird nicht einen fienden, der uns zu widersprechen gedenket. Bey solcher Sachen Beschaffenheit konten wir nicht anderst, als uns höchlich verwunderen

---

de regul. *n.* 23. Sylvester verb. relig. *n.* 6. et Panorm. in cap. Deus qui: de vit. & honest. Cler. & cap. quod Dei timorem: de Stat. Monach. & sumitur. ex cap. cum singula: §. prohibemus; de Præbend. in VI. In quo prior pars supponitur potius, quam asseritur; non officia & beneficia consueta administrari per Monachos, illis non solum Nb. possunt, sed etiam Nb. debent conferri. Unde si talia beneficia pleno jure sunt tali Monasterio subjecta, per solam voluntatem Prælati regularis potest religiosus ad tale beneficium transferri.

(*n*) Tamburinus de Jur. Abbat. Tom. 3. disp. q. 8. *n.* 2. Ideo si hujusmodi beneficia sint pleno jure tali monasterio subjecta, per solam voluntatem regularis Prælati cum conventus consensu, potest Religiosus ad ea transferri, nisi secus per regulares constitutiones haberetur; quia tunc omnino ad Monasterii Prælatum, seu ad Monasterium spectat, de beneficiis hujusmodi providere; nam hac ratione dicuntur ad Monasterium pleno jure pertinere, tum quia persona providenda, qui est regularis, est plene Monasterii Prælato sub-

deren, daß es Leuthe geben solle, welche so klare, so heitere Rechte, und Schlüße zu folteren, ja nach ihrem wider das Gewissen laufenden Eigensinn, zu verdollmetschen, und die Churfürstliche Verordnugen dahin zu leithen gesucht, als wann diese die Kloster-Geistliche Priester von denen

E 5 pfärr-

---

subjecta: ergo ab illius voluntate pendet, quoad beneficii provisionem, vel receptionem. Garzias de benef. *pag.* 11. *cap.* 2. de Vacat. per obitum *n.* 13. Hodie ex constitutione 64. Pii V. de vicariis perpetuis in parochialibus unitis Monasteriis regularium mendicantium ad nominationem Superiorum suorum debet ab Episcopo unus ex ipsis prævio examine approbatus, & ad nutum Superiorum amovibiles admitti, & idem in regularibus Monachis, dummodo cum Monacho sic deputato habitent saltem quatuor alii Monachi, licet ex Decreto Gregorii XIII. sufficiat, quod unus tantum cohabitet, & in sequenti declaratione Sac. Congreg. non habet pro revocata Bullam Pii V. &c. Pyrrhus Corradus de benefic. lib. 3. *cap.* 33. advertendum est, prædictam constitutionem Pii V. circa dictam portionem,* sicut alias diximus, esse in suo robore, quidquid nonnulli in contrarium opinati fuerint; cum verum sit, illam non fuisse alias revocatam per constitutionem Gregorii XIII. sub titulo relationis lit. Pii V. pro mendicantibus; nam ultra quod procedit

tan-

pfärrlichen und anderen regularischen beneficien abzurufen, ja wider das natürliche Recht, wider die Ausspruch der römischen Päbsten, wider die allgemeine heilige Tridentinische Kirche-Versammlung (regularia regularibus conferenda) wider die Erklärungen deren Cardinälen, und endlichen

---

tantum quoad Vicarios Parochialium ſimpliciter unitarum Monaſteriis; poſtea idem Gregorius oretenus revalidavit eandem conſtitutionem Pii V. dummodo cum fratre ſeu Religioſo Vicario ad nutum amovibili per Monaſterium pro ſubeunda cura aſſignando, unus duntaxat religioſus extra clauſtrum maneat, & non plures, ſicut Sac. Congr. Con. declaravit; & quod dicta conſtitutio Pii V. non fuerit revocata, ſed vigeat, jam fuit per dictam ſacram congregationem declaratum & teſtatur Rota per Cavaler. dec. 595. ſub. *n.* 5. Verani in Comment. Jur. Can. Univerſ. Tom. 3. lib. 3. tit. 37. *n.* 5. non videtur Nb. probabile, fuiſſe mentem Concilii omnia monaſteria uno verbo privare juribus, quæ antea habuerunt exponendi regulares ad Parochias, neque cogere ipſos Prælatos, ut aliquem regularem tanquam Vicarium perpetuum inſtituant; quia tali pacto abſolverent Monachum ab obligatione vitæ monaſticæ & obedientiæ in perpetuum. Schmalzgruber tit. de Capell. Monach. *n.* 5. non prohibetur Prælatus regularis Monaſterii, qui tunc eſt Eccleſiæ

lichen wider die allgemeine Gesinnung und vollkommene Ubereinstimmung aller Lehrer der geistlichen Rechten, zu berauben einigen Bedacht genommen hätten. Wir sind beglaubt, daß, wann eine reformation der Sitten, seye es nachgehends unter Welt-Priestern, oder Ordens-Ständen

---

siæ unitæ Rector principalis in eadem instituere vicarium regularem temporalem, nisi ibidem Episcopus perpetuum constituat sæcularem, nam hoc ex Decreto Tridentini potest; nisi sit Nb. talis Ecclesia, ut per vicarios regulares hactenus administrari consueverit, prout excipit Pius V. constit. quæ incipit ad exequendum edit. Calend. Novemb. 1567.

Engel de privil. & Jur. Monast. Privileg. 46. §. pleno jure *n.* 3. porro in Parochiis pleno jure unitis potest Abbas exponere Vicarium tam regularem quam sæcularem etiam absque investitura, & ita temporalem ad nutum, seu voluntatem Prælati amovibilem; & tunc in his parochiis non erit propria institutio, sed potius provisoria administratio, cum titulus beneficii sit penes Monasterium, sicut hanc esse communem Nb. sententiam refert Barbosa cum pluribus. Licet vero in Con. Trid. Sess. 7. de reform. *cap.* 7. data sit potestas Episcopis, ut in Parochiis, Monasteriis, aut Collegiis quibuscunque incorporatis Vicarium perpetuum ponere possint, declaret tamen S. Pius V. in sua Bulla ad exequen-

den, solle fürgenommen werden, ein solche nach denen Tridentinischen Satzungen (nicht aber wider diese) angestellet werden müsse. Daß auch Religiosen und Kloster-Priester Menschen sind, wie die Welt-Geistliche, und alle Stände nach und nach dem Zerfall unterworfen, folgsam die erstere

---

quendum: hanc Tridentini Constitutionem non procedere in Parochiis, in quibus Nb. semper per Vicarios regulares, non sæculares, deserviri consuetum fuerit; quia non est credibile Nb. fuisse intentionem Concilii omnia Monasteria uno verbo privare jure suo, quod habent exponendi regulares ad Parochias, vel certe ipsos Prælatos cogere, ut aliquem regularem tanquam Vicarium perpetuum constituant, & ita eundem quasi ab obligatione vitæ Monasticæ & obedientiæ in perpetuum absolvant. Constituit quidem Pius V. ibidem, quod Vicarius regularis debeat secum habere 4. Socios sui Ordinis, sed idipsum Gregorius XIII. correxit & unum sufficere decrevit. Böckn de Offic. Vicar. *n.* 20. quando vero diximus, quod Episcopi possint præcipere, ut in Parochiis etiam Monasterio unitis Vicarii sint perpetui, id juxta Bullam Pii V. in fine & declarationem Cardinalium, quam citat h. J. magnificus P. König exceptionem patitur, si Monasterio Nb. vel. ex primæva fundatione, vel Nb. plena incorporatione, vel Nb. succedente præscriptione jus competat in aliqua Paro-

stere wie die letztere Ermahnungen, und reformationen öfters nöthig seyen, seynd wir überzeuget, wann dieses nur geschiehet von des Standes erfahrnen, und denen, die hiezu den Gewalt von GOtt und seiner Kirche haben rc.

Vier-

Parochia exponendi regulares. Ideoque dicta constitutio Tridentini solum intelligenda est de iis Nb. Parochiis, quæ Nb. merè quoad temporali sunt Monasteriis unitæ, & semper per sæculares administratæ; religiosus enim cum jure perpetuo exponi non potest, cum a sui Prælati obedientia haut sit eximendus, neque præsumendum est Nb. quod sacra synodus voluerit sine apertiori mentione tot Monasteriis tollere jus exponendi religiosos, quod in beneficiis plene incorporatis habent. Atque id & consuetudine ita servari videmus; sic tamen ut etiam regulares, si exponantur in talibus Parochiis de jure communi & secluso privilegio, debeant quoad curam animarum ab Episcopo approbari per Con. Trid. Sess. 23. de reform. *cap.* 15. & Sess. 25. de regular. *cap.* 11. porro licet Pius V. in eadem sua Bulla in fine requirat, ut quantum in eadem parochia sint socii regulares, Clemens tamen VIII. anno 1596. 2. Aug. in constitut. quæ incipit. Ut ea de qua videatur Murga disquis. moral. & Can. de sepult. Tom. 2. disquis. 6. dub. 2. *n.* 88. unum sufficere decrevit, quam in rem etiam Gregorii XIII. constitutionem referunt Honor. h. t. *n.* 11. & Tambur. de Jur. Abb. ut & passim cernimus observari

Vierter Abschnitt.

Ein allgemeiner Kirche-Rath zu Trient hat wegen dem Beruf der Kloster-Geistlichen, und dero erforderlichen Alter sattsame Fürsorge gethan.

§. 34.

Wann eine Reformation der Klöster-Zucht gesucht, und eingeführt werden solle, so müssen vor allem die Vorurtheile beseitiget, GOtt und das Heyl des Nächsten vor Augen gestellet, das wahre Wohl der Klöster-Ständen nach und nicht wider deren Beruf, der alleinige Gegenstand seyn, folglichen muß sich eine solche Verbesserung fußen auf keine Gründe, kraft deren mit dem schlimmen das Gute unterdrucket werden könnte. Das Unkraut ausrotten, damit der gute Saamen in grösseres Wachsthum komme, ist löblich, fürsichtig, heilig. Jedoch dieses zu bewirken, sind nicht alle fähig; will man einen schönen Garten im Stande erhalten, so müssen hiezu der Gärtnerey Verständige gebraucht werden; andere, die dieser Kunst nicht erfahren, werden mehrer Schaden als Nuzen bringen. Man fehlet nicht, so man die heilige Ordens-Stände, den schön blühenden Gärten zu vergleichen gedenket, weilen diese der allgemeinen Catholischen Kirche herfürgebracht die schönste und fruchtbareste Pflanzen (o) durch

(o) Vid. erster Abschnitt.

durch welche die Kirche Christi ausgezieret, und dero Wachsthum auf verwunderliche Weise beförderet worden. (*p*)

§. 35. Bey denen Ordens-Ständen muß nach der Vorschrift des heiligen Tridentinischen Kirchene-Raths (*q*) wohl in Betracht gezogen werden deren wesentliche Gegenstand, so in der Liebe GOttes und des Nächsten bestehet, (*r*) der durch die drey Klöster-Gelübde, auch anderen in den heiligen Regeln vorgeschriebenen Mittel, und vor allem durch die Nachfolge und Exempel (*s*) deren heiligen Stifter, bey welchen ihre Lebens-Art mit der Lehr übereinstimmete, muß bewirket werden. Wir beharren allhier auf unserm Systema, und reden von jenen Kloster-Geistlichen, so sich vitam mixtam erwählen, und das betrachtende Leben mit dem wirksamen zu vergemeinschaften suchen. Diesen sind die heilige Gelübde goldene Fessel, welche sie aus der Dienstbarkeit des Welt-Geistes, in die Freyheit des Geists GOttes sezen, und aus drey Blumen, denen unter Dörneren wanderenden Ordens-Leuthen zu Kraft-

Bal-

(*p*) Con. Trid. Sess. 25. *cap.* 1. *de regular.* Churfürstl. Decret, *fol.* 1. & 2.

(*q*) Con. Trid. cit. ut omnes regulares - ad regulæ, quam professi sunt, præscriptam vitam instituant, & componant; atque imprimis, quæ ad suæ professionis perfectionem, ut obedientiæ, paupertatis, & castitatis &c. observent.

(*r*) Suprà §. 1.

(*s*) Reg. S. B. cap. ult. & suprà §. 4. & 5.

Balsam dienen, anbey fähig machen, ihrem Beruf nachzukommen. In denen Klöstern erlernen diese ihre erste Grund-Reglen; die Evangelische Räthe sind die Richtschnur ihrer Uebungen; auf die Beyspiel und Exempel aber ihrer heiligen Stifts-Vätter werfen sie ihre erste Anblicke und eifriges Absehen; darummen halten sie die Nachfolge dieser, als ein Gebott, und haben zu ihrem endlichen Hauptzwecke nebst der Liebe GOttes das Heyl des Nächsten. Aus dieser Ursachen sehen gemeldte Kloster-Geistliche die Seelsorge als ein wesentliche Eigenschaft ihres Berufes an, von deme Sie verlustiget seyn wurden, im Fall diesen wider die Ausspruch hochgedachten heiligen Versammlung, regularia regularibus conferenda (*t*) ihre Kloster-Pfrunden solten entzogen werden. Benedictus der grosse Geistmann, wolte keine Müßiggänger zu Jüngeren haben; und da er dieses Laster (*u*) ihnen auf das scheulichste abgemahlet, schriebe er den Layenbrüdern die tägliche Arbeiten so wohl inner als außer seinen Klöstern (*x*) vor; die Kloster-Priester aber wolte er auf das Heyl des Nächsten (*y*), auf die Seelsorge, auf die Unter-

(*t*) Seſs. 14. *cap.* 10. regularia beneficia non niſi regularibus conferantur.

(*u*) Reg. *cap.* 48. ocioſitas eſt inimica animæ.

(*x*) Reg. 48. de opere manuum quotidiano, & reg. *cap.* 50. de fratribus qui longe ab oratorio laborant.

(*y*) Suprà §. 6. ibid. S. Greg.

Unterrichtung in dem Wort GOttes durch sein eigenes Exempel (z) verwendet sehen; will man demnach die Klöster reformiren, so müssen die Mißbräuch oder Ausgelassenheiten, wann je dergleichen sich äußeren solten, abgeschaft, nicht aber ihrem Beruf ein Riegel geschoben werden.

§. 36. Der Beruf derjenigen Kloster-Geistlichen, so sich der betrachtenden und wirksamen Lebens-Art widmen, hat die Klösterliche Einsame nur so lang zum Gegenstande, als lang der Gehorsam nichts anderes von ihnen abforderet; diesen verbiethet die heilige Regel nicht sich außer denen Klöstern aufzuhalten, wann der Gehorsam hinzu kommet; diese können in der Welt ein in sich selbsten einsames Leben führen, sich nach der Paulinischen Lehr (a) der Welt gebrauchen, als wann sie sich dieser nicht gebrauchten, und bey deme allem des Nächsten Heyl und Seelsorge abwarten. Eine Erfindung des Engels der Finsternüssen ist es, der solchen Beruf, unter dem Schein des Guten, zu hinderen suchet, und alle Mühe und Arbeit anwendet, um mehrere Seelen in Unwissenheit und endlichen in seine Garne zu bringen. Es ist nun gar zu offenbar, daß jene, so bey Tag und Nacht durch immerwährendes Betrachten sich selbsten erkennen zu lernen suchen, andere in dieser Christen-Tugend zu unterrichten weit fähiger sind, als die, so

---

(z) Suprà §. 5.
(a) Epist. 1. ad Corinth. *cap.* 7. *v.* 31. qui utuntur hoc mundo, tanquam non utantur.

so sich dem Welt-Geist nicht gänzlichen entfernet, und diesen anklebenden Hausfeind noch öfters mit sich herum tragen. Lobens-würdige Verordnungen sind es, daß kein Kloster-Geistlicher sich allein ausser dem Kloster aufhalte; und diese werden auch in allen Ländern, so es anderst möglich, genau erfüllet. Man wird wenigstens in unserer ganzen Schweiz wenige Ordens-Geistliche allein zu sehen bekommen; es seye dann, diese springen denen Kranken bey, wo sie aber andere weltliche Zeugen genugsam bey sich haben. Auf diese Weise sind die Verordnungen deren Vätter und allgemeinen Kirche-Versammlungen zu verstehen.

§. 37. Es giebt zwar einige vergallte Kritiker, die nicht gedulden mögen, wann sie die Ordens-Geistliche ihre Eigenthümmer und Ortschaften, aus Gehorsam hiezu bestimmet, verwalten sehen; da doch ein heilige Kirche-Versammlung zu Trient solches selbsten anordnet. (*b*) Man muß den bißigen Vorwurf anhören, als versenkten sich die Ordens-Geistliche mehrer, als es die heilige Regel zulässet, in die zeitliche Geschäfte; da doch diese nichts anderes dann das Patrimonium pauperum zu schüzen, und diesen auf ihren den Klöstern einverleibten Ortschaften in allen Vorfallenheiten Hülf zu leisten, ihren Mitbrüdern die Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, durch

(*b*) Sess. 25. *cap.* 2. de regular. administratio autem bonorum Monasteriorum, seu conventuum, ad solos officiales eorundem ad nutum Superiorum amovibiles pertineat. &c.

durch den Gehorsam gezwungen, sich müssen gefallen lassen. Und wie bald wurden die Klöster-Renten aufgezehret seyn! anbey wie viele tausend Arme nothleiden müssen! das Lob GOttes in denen GOtteshäuseren aufhören! die GOttesdienstliche Verrichtungen verminderet! oder gar ein Ende nehmen! der Eifer für des Nächsten Heyl und dero Seelsorge erkalten! die zur Ehre GOttes und seiner Heiligen errichtete milde Stiftungen in fremde Hände kommen, wann die Kloster-Geistliche keine sorgfältige Haushälter waren? Alles dieses ist eine gottgefällige Uebung, die denen Kloster-Geistlichen, so sich vitam mixtam angelegen seyn lassen, von ihren Ordens-Stiftern niemahlen verbotten, wohl aber denenselben in seiner Maas und nach Ausweise des Gehorsams viel mehr gebotten wäre. Scheinen die Vätter und allgemeine Kirche-Versammlungen was anders zu verordnen, so sind diese allein dahin zu verstehen, daß ein Kloster-Geistlicher auf denen ihm anvertrauten Kloster-Pfrunden sich nicht allein einfinde, sondern wie oben gemeldt, annoch einen Kloster-Gespann bey sich haben, um von diesem in all fürfallenden Leib und Seel Angelegenheiten Hülf und Trost zu finden Wie hierüber das Lateranische dritte Concilium, so in dem Churfürstl. Decret (c) angeführt ist, sich erklären thut;

(c) *Ibi fol.* 26. cum Nb. aliquibus fratribus maneant; nec soli Nb. inter homines sæculares spiritualium hostium conflictum exspectent: Salomone dicente: Væ soli!

deme Beyfall gibet der Biterensische Kirche-Rath; (*d*) da dieser anbefihlet, daß kein Mönch Nb. allein als ein Aufseher stehe; wie dann auch all dieses auf gleiche Weise die große obangezogene (*e*) römische Päbst Pius V. Gregorius XIII. und Clemens VIII. sattsam an Tag geben haben.

§. 38. Was ein Churfürstliches Decret aus dem heiligen Kirche-Rath zu Trient anziehet (*f*) und mit denen Ausdrücken beysetzet: „Es sollen „die Kloster-Geistliche getreulich all dasjenige „beobachten, was zu Erhaltung der Vollkommen„heit ihres Berufs, zu denen Gelübden des Ge„horsams, der Armut, der Keuschheit und an„deren wesentlichen Reglen und Haupt-Eigen„schaften des Ordens gehöret, als da sind ihr ge„meinschaftliches Leben, Nahrung, und Klei„dung. Und von denen Oberen sowohl bey denen „General Kapitlen, als der Gelegenheit der Vi„sitationen, welche sie zu gehörigen Zeiten vorzu„nehmen haben, alle Sorgfalt und Fleiß ange„wendet werden, daß ja von denen Ordens-Re„glen keine Abweichung geschehe; denn es ist voll„kommen gegründet, daß sie in jenen Dingen, „welche sich auf die Weesenheit des Klosters-Le„bens beziehen, nichts erlassen können.“

All dieses stürzet unsere Gesinnungen nicht; die Kloster-Geistliche unterwerfen sich mit ehrenbiethigster Verehrung dieser heiligen Verordnung um so mehrer und lieber, als weniger die Seelsorge,

(*d*) *Ibi fol.* 27. (*e*) Suprà §. 33.
(*f*) Con. Trid. Sess. 25. *cap.* 1. de regular.

ge, oder Verwaltung auch der zeitchen Kloster-Güter gedachten heiligen Befehlen zuwider gehet. (g) Alle denen Klöstern zugehörige, oder pleno jure einverleibte Pfrunden und Ortschaften, sind Membra der Klöster und machen mit dem Kloster nur einen Körper aus; dahero die Kloster-Geistliche Seelsorgere, sowohl als die Verwaltere gedachter Gütern, mit ihrem Mitbrüdern in dem Kloster ein gemeinschaftliches Leben haben; weßwegen auch höchst gemeldte drey römische Kirche-Päbste Pius V. Gregorius XIII. Clemens VIII. mit denen des heiligen Kirche-Raths zu Trient bestellten Dollmetschern und Cardinälen hierinnfalls sich erklärten, und die Aussetzung der Kloster-Geistlichen, wo mehrere oder wenigstens zwey, wie in unsern Ländern zu geschehen pflegt, beysammen wohnen, gut gesprochen, und gebilliget haben.

§. 39. Es gehet das so eben angezogne höchstverordnete Decret aber weiter, und will, daß die Kloster-Geistliche auf die erste Zahl der Stiftungen gesetzet werden sollen.

Es ist eine offenbare Sache, und wir nehmen eine ganze Catholische Welt zur Zeugenschaft, daß die Ehre und das Lob GOttes durch das Psalliren in denen Chören, die Auflösung der Sünden in denen Beichtstühlen, die Ausspendung der heiligen Sacramenten in denen Kirchen, die Seelsorge auf denen Landschaften, die Christliche Liebe bey denen Catholischen Gemeinden, auf eine so voll-

 kom-

(g) Trid. cit. Sess. 25. *cap.* 2. de regular.

kommene Weise und nemlichen Eifer durch die Ordens-Geistliche, als durch die weltliche Clerisey vollzogen und verrichtet werden. Darummen in Betracht des großen Nutzen, so einer allgemeinen Kirche durch die Ordens-Geistliche zufließet, diese nicht zu verminderen, sondern allein in den geziemenden Schranken zu halten, die Absichte der Verbesserung seyn solte. Gibt es dann und wann auch Kloster-Geistliche, die allzu ausgelassen, hin und wieder nicht auferbäulich herumschweifen, ihrem Stande gemäß sich nicht aufführen, so schneide man derley Glieder hinweg, und der ganze Körper wird gesund seyn. Auch unter denen Aposteln ware ein Iscariot; deßwegen aber verbliebe jedannoch Petrus ein Felsen der Kirche. Oder aber sind alle Welt-Priester der Heiligkeit so nahe, daß diese keinen Fehlern unterworfen?

§. 40. Lasset uns aber vernehmen, was dann eigentlich die Tridentinische Kirche-Väter von Verminderung der Kloster-Geistlichen (wie man vorgeben will) verordnet haben? „Es „soll, sowohl in männlich-als weiblichen Klöstern „und Ordens-Häusern, sie mögen unbewegliche „Güter besizen oder nicht, die Anzahl der Perso„nen nur auf so viele bestimmet, und beybehalten „werden, als entweder in denen Nb. Einkünften, „oder in denen gewöhnlichen Allmoosen sie ihren „Unterhalt bequemlich finden können. (*b*) „ Diesem

(*b*) Sess. 25. *cap.* 3 de regular; in Monasteriis & domibus tam virorum, quam mulierum bona

sem allgemeinen Kirche-Rath ist gleichförmig derjenige Schluß, welche eine Provincial-Versammlung zu Mainz abgefaßet: „Es sollen weder in männlichen noch weiblichen Klöstern „mehrer eingelassen werden, als man erhalten „kan. (i)" Es wollen also diese heilige Verordnungen keineswegs, daß man die Anzahl der Religiosen auf ihre erste Fundation herab setze, oder bis auf diese vermindere; sondern der Kirche-Vättere ihre heilige Gesinnung ist gewesen, die Kloster-Geistliche zu schützen, und kluge Fürsehung zu thun, damit durch die überhäufte und die Einkünften übersteigende Aufnahm, die Klöster nicht in Zerfall gerathen, und die Kirche der so schönen Zierde und Nutzens, so Ihro von denen heiligen Ordens-Ständen zuwachsen, nicht beraubet werden möchte. Niemand stellet in Abrede, was die Vätter des Burdigalensischen Synodus gesprochen, und abermahlen in dem Churfürstlichen

---

bona immobilia possidentibus vel non possidentibus, is tantum numerus constituatur, ac imposterum conservetur, qui vel ex reditibus Nb. propriis Monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis Nb. commode possint sustentari.

(i) Plures non mittantur in Monasteria Monachorum aut etiam puellarum quam Nb. sufferri possunt. Con. Mog. anno 815. Can. 19.

Decret (*k*) beygesetzet ist „ eine kleine aber heilige „ und mit Glaubens-Eifer erfüllte Versamm- „ lung ist GOtt und denen Menschen angenehmer, „ und der Kirche erspießlicher, als eine Menge „ nichts taugender Leuthe, so groß diese Menge „ auch seyn mag." Indessen ist sicher, daß in unserm ganzen Welt-Theile die Anzahl der Ordens-Geistlichen in keinem Abbteylichen Kloster größer, ja nicht einmal so groß, anzutreffen, als die klösterliche Stiftungen und Einkünften zum Unterhalt hinreichen. Kluge Oberen wissen hierinnfalls dem Uebel zu steuren, und sind jederzeit dahin bedacht, daß eines Theils nicht mehr als man unterhalten kan, andern Theils aber keine nichts taugende Leuthe angenommen werden; geschiehet was anderes wider Jener Wissen und Willen, so machet eine Schwalme noch keinen Sommer; viel weniger kan von daher auf das allgemeine ein Schluß gefaßet werden.

§. 41. Es ist mehr dann wahr, und sind nicht allein bey Kloster-Geistlichen schröckbar die Folgen, welche aus der Begierde zu zeitlichen Gütern als aus der Quelle alles Unheils (*l*) entspringen, sondern wir därfen ohne Bedenken noch hinzu setzen, daß diese sogar wider das reine Christen-

sten-

(*k*) *Ibi fol.* 28. parva, sancta, & religiosa congregatio quavis magna ineptorum hominum multitudine Deo, & hominibus acceptior est, & Ecclesiæ utilior.

(*l*) Churfürstl. Decret, *fol.* 29. *lin.* 6.

stenthum streite; jedoch kan die Sorgfalt, so die Kloster-Geistliche über ihre anvertraute Stiftungen und andere Einkünften tragen müssen, und zu tragen verpflichtet sind, jenen nicht beygezehlet werden. Die Aufnahm in die Klöster um Geld an sich erkaufen, oder die Zusage in dieselbe mit Geld feil biethen, beede sind schon långstens als ein unerlaubter Wucher verbotten. Gewissenhafte Kloster-Gemeinden wissen nichts hievon. Urbanus IV., nach anderen V., hat auf gemeldte Wucherer die schärfeste Kirche-Strafen ergehen lassen: (*m*) das Churfürstliche Decret ziehet diese Stelle selbsten an, setzet aber hinzu jene bedenkliche Wort (*quoquo modo* (*n*) *accipere*) welche

 einen

(*m*) Extra Vag. Com. de Sim. in Vinea Dni. ibi universis Abbatibus - districtius inhibemus, ne tam à maribus, quam à mulieribus, volentibus ingredi religionem, in earundem receptione, aut ante vel post illam, quoscunque pastus, prandia, pecunias - etiam ad usum Ecclesiasticum, seu quemvis pium usum, alia deputata, vel deputanda directe vel indirecte Nb. petere vel exigere præsumant. - Illa duntaxat, quæ personæ ingredientes pure & sponte & plena liberalitate Nb. omnique pactione cessante Nb. dare vel offerre Ecclesiis Nb. voluerint, cum gratiarum actione Nb. licite recepturi. &c.

(*n*) *Ibi fol.* 30. ne etiam indirecte vel directe quoquo modo accipere præsumant. &c.

einen ganz andern sensum ausmachen, und bey angezogener Stelle nicht erfindlich sind; wohl aber allda *aliquid petere vel exigere* verbotten ist. Dieser Ursachen können unter diesem Verbott nicht begriffen seyn, die Vergabungen, so von denen Candidaten, von dero Eltern, oder von andern freywillig und ungezwungen denen Klöstern geschehen, oder sonsten diesen durch Erb- oder andere Rechte zufallen. Wir verstehen aber hier jene Ordens-Stände, die der beweg- und unbeweglichen Güter fähig sind, und wider die natür- gött- geist- und weltliche Gesätze, ihres Rechts *Cuique suum* nicht können verlustiget werden. Auf gleiche Weise wollen bekräftigen, daß die Kloster-Geistliche unfähig seyn sollen aus dem Ertrag ihrer Stiftungen, und Einkünften zur Ehre GOttes, seiner göttlichen Mutter und anderen Heiligen, neue Stiftungen zu machen, den Chor und das Lob GOttes zu vermehren, die Arme zu unterhalten, und andere gute Werke hiemit zu üben, wurde seyn eine Lehre, so allen Vättern und der Kirche selbsten entgegen stunde.

§. 42. Anbelangend die so genante Spiel-Pfenningen (wie das Churfürstliche Decret solche betittlet) Privat-Gelder, Leibgedinge, und andere peculia, unter was Nahmen dieselbe immer üblig sind, waren diese niemahlen erlaubet denen Kloster-Geistlichen für sich zu haben, oder Nb. ohne Wissen und Erlaubnuß der Oberen sich solcher zu gebrauchen, oder zu nutzen. Benedictus, der Patriarch, will dieses Laster gänzlichen ausgerottet

rottet wissen; und wann denen Mönchen etwas vergabet, oder verehret würde, soll dieses dem Abbten eingehändiget werden, womit dieser nach seiner Willkuhr disponiren kan. (o) Wo entgegen aber der Abbt auch seine Obligenheit hat, allen Kloster-Geistlichen das nothwendige an Kost, Kleidung und Arzenyen anzuschaffen. Dieser heiligen Regel haben gefolget die Tridentinische Vätter und das nemliche mit den schärfisten Ausdrücken verbotten. (*p*) „Es soll keiner Ordens Person, we„der männlich- noch weiblichen Geschlechts, erlaubet „seyn

(*o*) Reg. *cap.* 33. præcipue hoc vitium radicitus amputetur de monasterio, ne quis præsumat aliquid dare, aut accipere sine jussione Abbatis, neque aliquid proprium habere, omnia vero necessaria à Patre Monasterii sperare, nec quidquam liceat habere, quod Abbas non dederit aut permiserit. *Idem reg. cap.* 54. nullatenus liceat Monacho - quælibet munuscula accipere aut dare sine præcepto Abbatis sui. Quodsi etiam à parentibus suis ei quidquam directum fuerit, non præsumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit Abbati, quodsi jusserit suscipi in Abbatis sit potestate, cui illud jubeat dari.

(*p*) Sess. 25. *cap.* 2. de regular. nemini regularium liceat bona - - tanquam propria, aut etiam nomine conventus possidere - Sed Nb. statim ea Superiori tradantur & conventui incorporentur.

„ seyn, bewegliche oder unbewegliche Güter; wie „ sie auch immer beschaffen seyn mögen — als „ eigenthumlich, entweder selbsten, oder im Nahmen „ des Klosters zu besitzen, oder zu behalten, sondern Nb. (folgende Wort hat das Churfürstliche Decret nicht beygesetzet), alsogleich dem Obern übergeben, „ und dem Kloster einverleibet werden.“ Uns ist in der ganzen Schweiz sowohl, als in Schwaben kein Kloster bewußt, wo diese heilige Verordnungen nicht in Uebung sind; auch von denen Churlanden wollen wir das nemliche glauben; solte dieses leztere sich anderst befinden, so ist billig, daß diese in Uebung gebracht werde.

§. 43. Das höchstverordnete Churfürstliche Decret lautet ferners, daß künftighin keine andere als Landes-Kinder in die Klöster sollen aufgenommen werden, um jenem Nationalismo vorzubeugen. „ Wir wollen (q) und befehlen „ hierdurch aus gebietender Macht-Vollkommenheit, daß künftig keine andere, als nur unsere „ Churfürstliche Landes-Kinder in unsere Klöster „ aufgenommen werden sollen; und wir hoffen „ dadurch zugleich dem besonders in heutigen Zeiten zu vielen Gährungen und Aergernissen so „ häufig Anlaß gebenden Nationalismus kräftig „ vorzubeugen.“ Wir finden bey keinem Ordens-Stifter oder heiligen Vatter etwas hievon; auch allgemeine Kirche-Versammlungen haben in diesem Stücke nichts verordnet; und wo man diesen Nationalismum einschleichen lässet, wird, unter dem

(q) *Fol.* 36. & 37.

dem Schein, die Kloster-Zucht einzuführen, keine Kloster-Zucht seyn. Benedictus, der in ganz Occident aller Kloster-Geistlichen und Mönchen Vatter, nach Aussag des grossen Gregorius, mit dem Geist aller Gerechten begabet, der auch die zukünftige Fürfallenheiten eingesehen, hatte solche Verordnungen zu machen, sich niemahlen lassen beyfallen. Allen, nachdeme diese in dem Probier-Jahr geprüfet, und als tauglich erkennet worden, wollte er ohne Rücksicht des Orts, des Landes, oder des Standes die heilige Profeßion und das Ordens-Kleid zukommen lassen. Fromme, demüthige, gehorsame, und nach der Regel lebende Ordens-Geistliche, vertragen sich zu allen Zeiten miteinander; andere, so dieses nicht fassen wollen, verdienen das heilige Ordens-Kleid nicht; und warum solle man wegen diesen, die heilige Reglen, die Meinungen der heiligen Stifter, und deren von der Kirche gut geheissene Absichten ändern müssen? oder wird man wohl auch in dem Himmel, unter denen Nationen, einen Unterscheide machen? wir alle sind gleich, und alle dienen nur einem HErren. Das ganze Erz-Bißthum Mainz würde kein Erz-Bißthum seyn, wann man zu Zeiten des heiligen Bonifacius, der Teutschen Apostel, auf den Nationalismus Bedacht genommen hätte; und wir Teutsche würden vielleicht annoch in denen Finsternissen des Heidenthums sitzen, wann gemeldter heilige Bonifacius, mit seinen Jüngeren, deren er die mehriste (r) aus Engelland beruffen, uns das wah-

(r) Suprà §. 8.

wahre Glaubens-Licht nicht würde angezündet haben. Aus dergleichen Verordnungen, welche das Wohl der Religion zum Gegenstande haben sollten, ist nicht ohne Grund zu fürchten, daß mit der Zeit die Ordens-Stände den Krebsgang zu betretten genöthiget werden, und jene so ansehnliche zur Ehre GOttes, und zum Nutzen des Nächsten geschehene Stiftungen, und mildeste Vergabungen wider die heilige Meinungen der Gutthäter, nicht ohne großen Gewissens-Zwang und schwere Verantwortung vor GOttes Richterstuhl, in fremde Hände gerathen müssen. Væ mundo à scandalis! necesse est enim, ut veniant scandala, verumtamen væ homini illi, per quem scandalum venit. *Matth.* 18. *v.* 7.

§. 44. Wir kommen endlichen, (da wir alle übrige Stellen in dem vorhero angezeigten Decret übergehen) zu jener Verordnung, kraft dessen allen Kloster-Obrigkeiten anbefohlen wird, keine Candidaten, vor dem 23. Jahre in das Probier-Haus aufzunehmen, und vor dem 24. Jahre nicht zu der Profeßion zu lassen. Wir setzen die Ausdrücke der Formalien selbsten bey: „Niemand „solle vor dem 24. Jahre die Ablegung der „Gelübde und der klösterlichen Profeßion gestattet „seyn. Wir erinneren sämmtliche Obrigkeiten „der Klöstern, sich hierinn nach dieser unser ge„messenen Vorschrift genau zu betragen, um bey „dem Uebertrettungs-Fall die Schwere unserer „Ahndung nicht zu empfinden, und sich jener

„Ver-

„ Verantwortung nicht auszusetzen, welche aus „ voreiligen Kloster-Gelübden, auf Sie zurück- „ fallen würde. (s)“ Es fußen sich diese Churfürstl. Verordnungen auf die scheinbareste Gründe, die aber, unter dem Fürwand das Böse von denen Ordens-Ständen abzuwenden, und deren Wohl zu beförderen, aller Klöster-Stiftungen Umsturz nothwendig nach sich ziehen müssen.

Die Erfahrenheit lehret mehr dann gewiß, daß kein gefährlicheres Alter bey uns Menschen, als jenes, so von dem 16. bis auf das 24. Jahre sich erstrecket. In diesem sind die Menschen, was sie auch immer für fromme Triebe haben mögen, denen Versuchungen ausgesetzet; und die Jünglinge fühlen ihre feurige Leidenschaften in diesem Zeit-Punct am mehristen.

Diesen mannigfältigen Fallstricken zu entgehen, und bey denen fast allgemeinen Verderbnißen der Sitten nicht zu scheitteren, hat die Kirche Christi, als eine sorgfältige Mutter, die Klöster allezeit, als Zuflucht-Stätte angesehen, wohin sich die wankende Jugend nach dem Beyspiele so vieler tausend heiligen Jüngling und Jungfrauen flüchten, und in die Sicherheit setzen kunte. Dieser Ursachen haben die Tridentinische Väter, über 400. an der Zahle aus allen Nationen ver-

(s) *Ibi fol.* 50. & 51.

versammlet, nachdeme Sie alle Gründe, auch alle Gegeneinwürfe miteinander, wohl und bedachtsam überleget, (*t*) den endlichen und allgemeinen Schluß abgefaßet, und das erfüllte 16te Jahre als ein zulängliches Alter bestimmet, in welchem sich die so vielen Gefahren ausgesetzte Jugend um mit einer größern Vollkommenheit GOtt zu dienen, durch die heilige Gelübde verbindlich machen durften.

§. 45. Es ware dieser so gelehrt als heiligen allgemeinen Kirche-Versammlung nicht verborgen, was ein Trullanisches Concilium, ein grosser Pabst Gregorius, ein Rothomagensischer Kirche-Rath, eine Africanische Kirche-Versammlung, die Reglen der Paulaner, welche alle in dem Churfürstl. Decret (*u*) angezogen werden, hierinnfalls beschlossen 2c. Und dannoch, bey und nebst allem diesem, auch allen dessen ohngeachtet, wurde gemeldtes 16-jährige Alter zu der heiligen Profeßion als sattsam erkläret, mithin alle andere vorgehende Statuta, Befehle, und Verordnungen caßiret, und aufgehoben. (*x*) Darumben alle diejenige

(*t*) Historia Concilii Tridentini. Palavic, *l.* 29. *cap.* 6. *n.* 2.

(*u*) *Ibi fol.* 46. 47. & 49.

(*x*) Conc. Trid. Sess. 25. *cap.* 15. de regular. in quacunque religione tam virorum quam mulierum,

jenige so mehrere Jahre zur heiligen Profeßion erforderen, und das von diesen Vättern angesetzte 16 jährige Alter als sattsam abschätzen, nothwendiger Weise der in dem Oecumœnischen Concilio allgemein versammleten Kirche widersprechen, welche die in diesem Alter geschehene Kloster = Verlobniße als gültig und unauflößlich erkennet und angesehen hat. Es ist nicht geziemend, daß, nachdeme die Ordens = Stände eine richtige Verfaßung in ihrer Wesenheit überkommen, und solche sowohl von denen Statthaltern Christi auf Erden, als durch allgemeine Concilien begnehmiget und bekräftiget waren, andere, seyen diese geistlich oder weltlich, in einer die Profeßion angehenden Sache, die einen pur geistlichen und göttlichen Gegenstand hat, wider die Kirche sprechen sollen, und das durch so viele Jähre in einer rühmlich = und ersprießlichen Uebung 16 jährige Alter, als ungenugsam ausruffen. Es ist ein allgemeiner Satz, der sich in geist = und weltlichen Rechten (y) grün-

lierum, professio non fiat ante decimum sextum annum completum. &c. - antea facta sit nulla.

(y) Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur. R. 1. J. Can. & Reg. 36. Jur. Civil.

gründet, daß, was die allgemeine Kirche, oder der Statthalter Christi auf Erden schliesset, niemand anderst als diese allein wieder auflösen könne. Anderst reden, anderst lehren, ja nur anderst gedenken wollen, wäre den freydenkerischen Säzen eines frechen Justini Febronii Beyfall geben, zwischen dem wahren Kirchen-Haupt und denen Bischöfen, den Mittelpunct der Catholischen Einigkeit aufheben, das Band des Glaubens und die Erhaltung der Kirche-Zucht auf enimal zertrennen.

Beschluß
der
Vertheidigung
der gegenwärtigen Verfassung
der
Ordens-Geistlichen,
auch der
Gerechtsame und Nutzbarkeit
ihrer Dienstleistung
zur Beförderung der Andacht,
Seelsorge u. s. w.

Wir seynd beglaubt, daß in dieser Vertheidigung, obschon kürzlich, doch sattsam dargethan worden, in wie weit die zu dem Druck und zwar in deutscher Sprach darüber herausgegebene, auch durch öffentliche Zeitung bekannt gemachte, mehrmalen höchst-venerirlich angezogene Churfürstliche Verordnung, sich erstrecken können? und daher ist mit ungefälschter Aufrichtigkeit und höchstbeflissener Bescheidenheit in Vier Abschnitte vorgestellet worden, nemlich:

Im Ersten Abschnitt: pag. 1 bis pag. 36.
Daß nicht alle heilige Ordens-Stände in obangezogener neuen Verordnung vermeint seyn können, sondern daß die Kloster-Geistliche jederzeit und stets der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirche, und zwar dem heil. Römische Reich, besonders dem Erz-Bisthum Maynz, vieles gefrüchtet;

Im Zweyten Abschnitt: pag. 36 bis 56:
Daß die Kloster-Geistliche durch die Aussprüche der Statthalter Christi auf Erden, sowohl als die allgemeine Kirchen-Versammlung, nicht allein der Seelsorge als fähig erkennet, sondern in dieser und in ihren anvertrauten Kirchen-Aemtern auf das nachdrücklichste geschätzt worden; und

Im Dritten Abschnitt: pag. 56 bis 77:
Daß weder die Römische Päbste, noch die allgemeine Concilien, die Kloster-Geistliche von ihren Pfründen und

Kirchen-

Kirchen-Verwaltungen zu entsetzen bedacht gewesen; *) sodann

Im Vierten Abschnitt: pag. 78 bis 98: Was für Vorsorge wegen des Berufs zum Geistlichen Stand, und darzu erforderlichen Alters, zu beherzigen ist, als worüber ein Hochwürdigster Erz-Bischoff in Dero höchstberühmten und dieser Vertheidigung vorgedruckten Anrede, sich kürzlich doch nachdrücklich zu erklären geruhet haben: Deme daher nur noch beyzufügen ist:

*) Man siehet auch noch wirklich in allen Catholischen Königreichen, Ordens-Geistlichen in Bischöflichen Würde aufgestellt; Wer will mit Vernunft ihnen die Fähigkeit zur Seel-Sorge abläugnen? In der griechischen Kirchen seynd alle Bischöffe Kloster-Geistlichen; das Heyraths-Recht ist den Welt-Priestern zugedacht, wovon aber ausgeschlossen die Bischöffe und Kloster-Geistlichen, welchen obliegt die Pflicht der ewigen Keuschheit.

Da es niemand in Abrede seyn wird noch kann, daß der gute Wein, aber nicht die Heefen GOtt geopfert, und die guten, nicht aber untaugliche Subjecten, denen heiligen Ordens gewidmet und einverleibet werden sollen: So fraget sich demnach billig, warum man suchen solle, die zarte Pflänzlein den Welt-Sinnlichkeiten einzupfropfen, und nur die halb abgestandene Stöck GOtt und denen Klöstern zueignen? Ist es billig, daß man die Unschuld dem Himmel, und denen Ordens-Ständen entziehe; hingegen die in der Welt gewanderte, mit bösen Sitten angewohnte, zur Kloster-Zucht untaugliche, der Wissenschaften unerfahrene Leuthe, denen Gotteshäusern allein überlasse? Leuthe, welche mehr aus tringender Noth, als aus einem wahren Beruf in das Kloster gehen, und in dieses ihre angewohnte Ausschweifungen mit sich bringen! was Nutzen können wohl die Klöster von solchen hoffen? Will man einen rechtschaffenen Religiosen bilden, so sind mindere Jahre hiezu nothwendig; kommt ein 24-jähriger Fremdling in das Kloster, so wird dieser eraltet, bevor er weist, was das Kloster-Leben

aus-

ausweiset; *) folglichen wird er weder zur Kanzel, weder in den Beichtstuhl, weder zur Seelsorge tauglich seyn. Das Bäumlein ist in der Jugend besser zu beugen, und die drey Klösterliche Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit, und der Armut, gieben

---

*) Historia Concilii Tridentini, L. 29 c. 6. n. 2. Fuisse paratum Canonem, quo statuebatur, fas non esse regularem professionem emitti ante annum 18*vum;* sed Archiepiscopus Pragensis provalidè dehortatus est Patres, ab eo consilio, affirmans, deteriorem fructum reddi plerumque in cœnobiis ab iis, qui à teneris annis illic sati non fuerint, adeóque adhuc illæi â vitiis laxioris libertatis, satius esse, sancire, ut probationis tempus ad duos annos produceretur, ità tamen, ut fas esset professionem emitti anno 16*to:* aliud incommodum anteà perpenderat Archiepiscopus Granatensis: cum fas esset puellæ anno 12. nubere, si posteà ante matrimonium consummatum vellet, religiosam vitam profitere, opus futurum viro, sex annos cœlibem vitam agere, & aliam uxorem non ducere, cum hujusmodi conjugium non nisi per professionem dissolvi possit; quare tum illis tum aliis probatum, ne quid in eo Jus commune variaretur, & argumentum deducebant â conjugio corporum ad sacrum conjugium animorum.

denen jüngeren Ordens-Leuthen einen großen Vorschub, sich um so eifriger der klösterlichen Zucht, den geistlichen Wissenschaften, und den übrigen klösterlichen Uebungen zu unterziehen.

GOtt und das Natur-Recht haben jedem Menschen einen Stand nach eigener willkührlichen Gesinnung frey gestellet; die Kirche unsere allgemeine Mutter, der wir allen Gehorsam schuldig, will auch der Jugend ihren freyen Willen nicht benehmen, und suchet allein aus besonderer mütterlichen Fürsorge das 16-jährig-erfüllte Alter zur Gültigkeit der Ordens-Profession fürzuschreiben; folgsam können, ohne Beleidigung der allgemeinen Kirche, alle andere Verordnungen in keinen Bedacht gezogen werden.

Es ist zwar die allgemeine Welt-Sprach, man solle die Jugend nicht inner die Kloster-Mauren einsperren, ehe diese die Welt hat kennen gelernt, und den Jüngling solle man zu feyerliche Gelübde keinen Urlaub geben, bevor sie die Welt gekostet haben. Diese Sprach ist nicht nach denen Sätzen des heiligen Evangelii, viel weniger ist solche nach dem Beyspiele unsers göttlichen Lehrmeisters eingerichtet. Die Sinnlichkeit

lichkeiten der Welt zu verkosten, ist bey denen wahren Christen eine verbottene Sach, und wir alle sagen diesen, durch einen theuren Aid in der heiligen Taufe, ab. Christus JEsus erklärte sich selbsten, daß er von dieser Welt nicht seye; und Paulus gebiethet uns, diese mit allen ihren Begierlichkeiten an das Kreuz zu heften. Und wo kann dieses besser als in den Klöstern ausgeübet werden? Es ist demnach weit sicherer, die betrogene Welt nicht kennen zu lernen, damit die Jugend in jenen Sinnlichkeiten nicht ersäufe, und denen reissenden Bachströmen der verderbten Natur nicht ausgesetzet werde.

Hier wird zwar der Einwurf gemacht, daß, nach abgelegten Kloster-Gelübden, öfters die späte Reu komme. Dieser schlechte Einwurf verdiente um so weniger eine Antwort, als minder von ein und anderen Particular-Fällen sich auf ein allgemeines schliessen lässet. Die Gesätze, so sich in einer allgemeinen Muthmassung gründen, weichen durch dergleichen Fälle nicht ab von ihrer Verfassung; und wenn, wegen einiger Unordnung, das wesentliche Gut soll aufgehoben werden, was wird mehr Gutes in der Welt verbleiben? werden auf solche Weise nicht die Unordnungen und Verwirrungen immer mehr

und

und mehr anwachsen, und endlichen alles unter und über sich gehen? Es giebt auch bey denen Ehe-Verlobten gewiß mehrere misvergnügte, als bey denen Ordens-Geistlichen; von deßwegen aber hat man sich noch niemahlen traumen lassen, die Erlaubnisse zu heurathen, nur auf das reifeste Alter zu setzen. Denen misvergnügten Ordens-Geistlichen solle jenes dienen, was der große Lehrer und Stifter vieler tausend Mönchen Augustinus gesprochen: si non es vocatus, fac ut sis vocatus; GOtt wird solchen armseligen genugsame Gnaden zuschicken, welche sie durch ihre Mitwirkung kräftig machen können, wann sie anderst ihne darum bitten werden.

* * * *
* *

Es werden diese Reflexionen mit allergeziemender Ehrfurcht und in unterthänigsten Vertrauen dargeleget, anhoffende, daß diese gute Gesinnungen, so sich in der wahren Religion, in natürlich- geist- und weltlichen Rechten gründen, nicht zum Bösen gedeutet, vielweniger ungnädig angesehen werden.

Es

Es weiß einjeder, daß alle Menschen, geistlichen sowohl als weltlichen Standes, vor allen andern aber die Weltliche, Verbesserung der Sitten vonnöthen haben; und deswegen ist in der That, in diese jetzige freydenkerische Zeit, die Arbeit sehr gros, und es sind viele eifrige Arbeiter dazu erfordert. Will man aber wirkliche und baldige Frucht zu hoffen haben, so zeiget sich die Nothwendigkeit, daß zuförderst der Anfang bey den Vorgesetzten gemacht werden muß; die mindere und untergebene werden dem guten Beyspiel mit Freuden folgen; und die Ordens-Geistliche, welche bey allen Zeiten wahre Pfeiler der Catholischen Religion zu nennen waren, werden gar bald das Unkraut in denen Kloster-Gärten ausgerottet haben. Die Verordnungen aber müssen den guten Gebrauch nicht samt dem Mißbrauch verbannen, und solten hiezu keine auswärtige mit dem Welt-Geist erfüllte, oder gar freydenkerische Justini Febronii, sondern gelehrte, tugendhafte, für das Heil des Nächsten eiferende, wahre Religions-Verständige, dem Päbstlichen Stuhl ergebene, gehorsame, in den Rechten bewanderte Lehrer und Reformatoren, bestellet werden.

Wir

Wir unterwerfen diese ganze Schrift der unfehlbaren allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos wir zu ersterben gedenken, und mit dieser aufrichtigsten Anerinnerung machen wir das

E N D E.

Alles zur grössern Ehr und Glori GOttes, und Aufnahme der Catholischen Kirche. Amen!

Nachricht.

1) Der merkwürdige Vorbericht wegen heutige Freygeisterey u. s. w., auf 3 Bögen gedruckt, und zu haben um . . 6 kr.

2) Gegenwärtige *Reflexiones* aber, so man nur auf 5 Bögen gerechnet hat, nunmehr aber 7 Bögen stark geworden, kämen auf 14 kr.

Also beide beysammen . . 20 kr.

Wann aber ein- oder mehrere Dutzend miteinander genommen werden, so zahlet man dennoch nur 16 kr.

NB. Man bittet sich Brief und Geld franco aus, nebst 4 kr. für den Briefträger.

Wir unterwerfen diese ganze Schrift der unfehlbaren allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos wir zu ersterben gedenken, und mit dieser aufrichtigsten Anerinnerung machen wir das

E N D E.

Alles zur grössern Ehr und Glori GOttes, und Aufnahme der Catholischen Kirche. Amen!

N a c h r i c h t.

1) Der merkwürdige Vorbericht wegen heutige Freygeisterey u. s. w., auf 3 Bögen gedruckt, und zu haben um . . 6 kr.

2) Gegenwärtige *Reflexiones* aber, so man nur auf 5 Bögen gerechnet hat, nunmehr aber 7 Bögen stark geworden, kämen auf 14 kr.

Also beide beysammen . . 20 kr.

Wann aber ein- oder mehrere Dutzend miteinander genommen werden, so zahlet man dennoch nur 16 kr.

NB. Man bittet sich Brief und Geld franco aus, nebst 4 kr. für den Briefträger.

Wir unterwerfen diese ganze Schrift der unfehlbaren allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos wir zu ersterben gedenken, und mit dieser aufrichtigsten Anerinnerung machen wir das

E N D E.

Alles zur grössern Ehr und Glori GOttes, und Aufnahme der Catholischen Kirche. Amen!

Nachricht.

1) Der merkwürdige Vorbericht wegen heutige Freygeisterey u. s. w., auf 3 Bögen gedruckt, und zu haben um . . 6 kr.

2) Gegenwärtige *Reflexiones* aber, so man nur auf 5 Bögen gerechnet hat, nunmehr aber 7 Bögen stark geworden, kämen auf 14 kr.

Also beide beysammen . . 20 kr.

Wann aber ein- oder mehrere Dutzend miteinander genommen werden, so zahlet man dennoch nur 16 kr.

NB. Man bittet sich Brief und Geld franco aus, nebst 4 kr. für den Briefträger.

Wir unterwerfen diese ganze Schrift der unfehlbaren allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos wir zu ersterben gedenken, und mit dieser aufrichtigsten Anerinnerung machen wir das

E N D E.

Alles zur grössern Ehr und Glori GOttes, und Aufnahme der Catholischen Kirche. Amen!

Nachricht.

1) Der merkwürdige Vorbericht wegen heutige Freygeisterey u. s. w., auf 3 Bögen gedruckt, und zu haben um . . 6 kr.

2) Gegenwärtige *Reflexiones* aber, so man nur auf 5 Bögen gerechnet hat, nunmehr aber 7 Bögen stark geworden, kämen auf 14 kr.

Also beide beysammen . . 20 kr.

Wann aber ein- oder mehrere Dutzend miteinander genommen werden, so zahlet man dennoch nur 16 kr.

NB. Man bittet sich Brief und Geld franco aus, nebst 4 kr. für den Briefträger.

Wir unterwerfen diese ganze Schrift der unfehlbaren allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Kirche, in dero Schoos wir zu ersterben gedenken, und mit dieser aufrichtigsten Anerinnerung machen wir das

E N D E.

Alles zur grössern Ehr und Glori GOttes, und Aufnahme der Catholischen Kirche. Amen!

Nachricht.

1) Der merkwürdige Vorbericht wegen heutige Freygeisterey u. s. w., auf 3 Bögen gedruckt, und zu haben um . . . 6 kr.

2) Gegenwärtige *Reflexiones* aber, so man nur auf 5 Bögen gerechnet hat, nunmehr aber 7 Bögen stark geworden, kämen auf 14 kr.

Also beide beysammen . . . 20 kr.

Wann aber ein- oder mehrere Dutzend miteinander genommen werden, so zahlet man dennoch nur 16 kr.

NB. Man bittet sich Brief und Geld franco aus, nebst 4 kr. für den Briefträger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßte Vertheidigung der gegenwärtigen Verfassung der Ordens-Geistlichen von einem hochwürdigsten Erz-Bischofe; und bescheidene Reflexiones über die Gerechtsame und Nutzbarkeit ihrer Dienstleistung zur Beförderung der Andacht, Seelsorge u. s. w

Lucern 1772

Res/H.mon. 586
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10919690-3
VD18 14750260-001